

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1946)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verordnung IV
über die Arbeitsbeschaffung in der Nachkriegszeit
(Förderung der Wohnbautätigkeit)

15.
Januar
1946

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Verfügung Nr. 3 des eidgenössischen Militärdepartementes vom 5. Oktober 1945 zur Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit (Förderung der Wohnbautätigkeit) und die dazugehörigen Vollzugsbestimmungen,

in Ausführung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Erlasse über die Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1.

Zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit sowie zur Milderung von Wohnungsnot gewährt der Kanton im Rahmen nachstehender Bestimmungen Arbeitsbeschaffungsbeiträge an Wohnbauten.

Beteiligung an
Massnahmen des
Bundes

§ 2.

¹⁾ Der Wohnungsbau ist nur in dem Masse zu fördern, als es zur Deckung des laufenden Bedarfes und zur Schaffung eines angemessenen Leerwohnungsbestandes erforderlich ist. Richtlinien

²⁾ Dabei sind in erster Linie Wohnbauten einfacher und zweckentsprechender Beschaffenheit für bedürftige oder kinderreiche Familien sowie solche, die der Milderung der Wohnungsnot, dem Ersatz ungesunder Wohnungen oder der Verhinderung der Landflucht dienen, zu berücksichtigen.

15.
Januar
1946

3) Den Gesichtspunkten der Landes-, Regional- und Ortsplanung sowie des Heimat- und Naturschutzes ist Rechnung zu tragen.

II. Ausmass der Subvention

§ 3.

Beitrags-
berechtigte
Kosten

1) Die Beiträge berechnen sich auf Grund der Gesamtbaukosten unter Ausschluss der Aufwendungen für den Erwerb von Grund und Rechten, Entschädigungen an Dritte, Bauzinsen und Gebühren.

2) Soweit die reinen Gebäudekosten Fr. 10 000 je Wohnraum übersteigen, ist der Mehrbetrag nicht beitragsberechtigt.

Subventions-
ansätze:
Wohmungs-
bau im all-
gemeinen

sozialer
Wohmungs-
bau

Die Subventionen von Bund und Kanton betragen, unter Vorbehalt der §§ 7 und 8, höchstens je 10% der anrechenbaren Baukosten.

§ 4.

1) Für Wohnbauten, die von Gemeinden oder, in Verbindung mit diesen, von gemeinnützigen, unter Gemeindeaufsicht stehenden Körperschaften erstellt werden, können die Beiträge von Bund und Kanton bis auf je 15% erhöht werden, sofern es sich um Wohnungen für kinderreiche oder bedürftige Familien handelt. Dabei soll sich der Mietzins nicht höher stellen als $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{5}$ des Familieneinkommens der betreffenden Mieter.

2) Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, können Eigenheimbauten minderbemittelter Familien mit drei und mehr Kindern in bezug auf den Kantonsbeitrag den unter Abs. 1 genannten Bauvorhaben gleichgestellt werden.

3) Wohnungen für kinderreiche Familien müssen wenigstens vier Wohnräume aufweisen.

4) Die Gemeinde muss die Gewähr übernehmen, dass solche Wohnbauten dauernd ihrem Zweck erhalten bleiben und die Vermietung sowie die Festsetzung der Mietzinse stets nach vorstehenden Grundsätzen erfolgt.

5) Werden Gemeindewohnbauten mit dem kantonalen Höchstbeitrag von 15% unterstützt, so hat die Gemeinde einen gleich hohen Betrag als unabträglich abzuschreiben.

§ 6.

1) Die Gemeinde des Bauortes hat, sofern sie nicht selbst Trägerin der Arbeit ist, in der Regel mindestens die Hälfte des für die Auslösung des Bundesbeitrages erforderlichen Kantonsbeitrages zu übernehmen.

Mitleistung
der Gemeinde

2) Leistungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften können auf den Gemeindeanteil angerechnet werden.

§ 7.

Sofern die Gemeinde einen mindestens gleich hohen Beitrag übernimmt, kann der Kantonsanteil wie folgt erhöht werden:

Erhöhung des
Kantons-
beitrages

- a) beim Wohnungsbau im allgemeinen nach § 4 bis auf 10%, wenn es sich um einfache, für Familien mit bescheidenem Einkommen bestimmte Wohnungen handelt;
- b) beim sozialen Wohnungsbau nach § 5 bis auf 15%.

§ 8.

Bei schwerbelasteten Gemeinden kann auf Grund eines Mitberichtes der kantonalen Direktion des Gemeindewesens, im Rahmen der Höchstbeiträge dieser Verordnung, ein zugunsten der Gemeinde abweichender Verteiler zwischen Kanton und Gemeinde festgesetzt werden.

Entlastung
schwerbelaste-
ter Gemeinden

§ 9.

Wird für das Kellermauerwerk Naturstein statt anderer Baumaterialien verwendet, können die Beiträge bis zum vollen Ausgleich der dadurch entstehenden Mehrkosten erhöht werden, höchstens aber um insgesamt 10% der subventionsberechtigten Baukosten.

Verwendung
von Naturstein

§ 10.

Bei rückläufiger Entwicklung der Baukosten werden die Beiträge entsprechend gekürzt.

Kürzung der
Beiträge

§ 11.

1) Die Rückvergütung des Lohnausgleichsfonds gemäss § 10 der kantonalen Verordnung vom 30. April/3. September 1943 über die

Rückvergütung
des Lohn-
ausgleichsfonds

15. Januar 1946 Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit, an Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften erfolgt anteilmässig nach deren Beteiligung am kantonalen Pflichtbeitrag.

2) Übernimmt der Kanton im Sinne des § 7 den zur Auslösung des Bundesbeitrages erforderlichen Beitrag ganz zu seinen Lasten, dann hat er auch Anspruch auf die volle Rückvergütung des Ausgleichsfonds.

III. Subventionsbedingungen

§ 12.

Restfinanzierung Der Gesuchsteller (Träger der Arbeit) hat den Nachweis der Finanzierung der Anlagekosten, soweit diese nicht durch Leistungen der öffentlichen Hand gedeckt sind, zu erbringen.

§ 13.

Arbeitsvergebung Die Vergebung subventionierter Arbeiten und Aufträge hat zu angemessenen Preisen sowie ortsüblichen Arbeits- und Zahlungsbedingungen zu erfolgen. Im übrigen ist die kantonale Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 und deren Ergänzung vom 5. September 1941/27. November 1945 sinngemäss zu beachten.

§ 14.

Baubeginn und Durchführung der Arbeiten 1) Die Arbeiten und Aufträge dürfen erst begonnen werden, nachdem über das Beitragsgesuch entschieden oder die Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist. Gesuche um Erteilung einer solchen Bewilligung sind beim kantonalen Arbeitsamt Bern zu handen der eidgenössischen Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung einzureichen.

2) Der Zeitpunkt der Inangriffnahme und der Durchführung der Arbeiten kann von den Subventionsbehörden festgesetzt werden.

§ 15.

Sicherstellung der Rückerstattung und der Handwerkerforderungen 1) Für die Sicherstellung der Rückerstattung der Arbeitsbeschaffungsbeiträge und der Handwerkerforderungen gelten die §§ 13 bis

und mit 18 der kantonalen Verordnung II vom 4. Februar 1944 über die Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeite.

15.
Januar
1946

²⁾ Die Grundpfandverschreibung gemäss § 13, Abs. 2, der zit. kantonalen Verordnung II vom 4. Februar 1944 ist vom Eigentümer vor Auszahlung der Subventionsbetreffnisse auf Aufforderung des kantonalen Arbeitsamtes zu errichten.

IV. Zuständigkeit und Verfahren

§ 16.

¹⁾ Beitragsbegehren sind in zweifacher Ausfertigung auf einem beim kantonalen Arbeitsamt erhältlichen Vordruckformular einzureichen. Im Doppel sind beizulegen: Finanzierungsausweis, vom allfälligen Kreditgeber unterzeichnet, Kostenvoranschlag mit Kostenzusammenstellung, Situationsplan und Baupläne. Erforderlich ist ferner das Gesuch um Bewilligung bewirtschafteter Baustoffe, sofern solche beansprucht werden, oder eine Abschrift der Bezugsbewilligung.

Einreichung der
Gesuche

²⁾ Die Beitragsbegehren gelten erst als angemeldet, wenn alle verlangten Unterlagen vollständig eingereicht sind.

§ 17.

¹⁾ Nach Vollendung der Arbeiten hat der Subventionsnehmer der zuständigen Gemeindebehörde die Bauabrechnung einzureichen, der beizulegen sind:

Abrechnung

- a) Eine Zusammenstellung der Baukosten (dreifach auf Vordruckformular), nach Haustyp und Arbeitsgattungen gegliedert, unter Angabe der ausführenden Firmen, vom Hauseigentümer und von der Bauleitung als richtig anerkannt und unterzeichnet.
- b) Die detaillierten, quittierten und visierten Originalrechnungen der Unternehmer, Handwerker und Lieferanten. Rabatte und Abgebote sind vom Rechnungsbetrag abzuziehen.
- c) Ein endgültiger Situationsplan mit Katasternummer sowie eine Bescheinigung über den Landerwerb mit Angabe der Kaufsumme. Bezieht sich dieser Ausweis auf mehrere Liegenschaften, so ist

15.
Januar
1946

noch eine Aufstellung über die anteilmässige Verteilung der Landerwerbskosten beizulegen.

d) Ein Verzeichnis der Mieter mit Familienstand, Beruf und, beim sozialen Wohnungsbau nach § 5, den Einkommensverhältnissen.

²⁾ Die Gemeindebehörde überweist die Abrechnung nach erfolgter Prüfung und Visierung dem kantonalen Arbeitsamt, unter Beilage eines Berichtes über die Ausführungsdaten sowie einer Bestätigung über die Einhaltung der Subventionsbedingungen. Ebenfalls beizulegen ist eine Erklärung der Gemeinde, dass sie den zugesicherten Gemeindebeitrag tatsächlich auszahlen wird.

§ 18.

Technische
Begutachtung

Die technische Prüfung von Projekt, Kostenvoranschlag, Bauausführung und Abrechnung fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Baudirektion.

V. Schlussbestimmungen

§ 19.

Vollzug

Die Direktion des Innern wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

§ 20.

Ausnahmen

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse dies rechtfertigen, können auf begründetes Gesuch hin, und im Einvernehmen mit dem Bund, Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligt werden.

§ 21.

Inkrafttreten
und Geltungs-
dauer

¹⁾ Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. November 1945 in Kraft und ersetzt diejenige vom 23. Juli 1943 über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit. Ansprüche auf nachträgliche Erhöhung schon zugesicherter Kantonsbeiträge können aus ihr nicht abgeleitet werden.

²⁾ Die Geltungsdauer richtet sich nach derjenigen der Verfügung Nr. 3 sowie der übrigen anwendbaren Bundesvorschriften.

§ 22.

Die Verordnung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die **Veröffentlichung** Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Januar 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

H. Stähli,

der Staatsschreiber

Schneider.

22.
Januar
1946

Verordnung

betreffend Ausdehnung der Vorschriften über die Beschränkung des Kündigungsrechtes

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung von Art. 12, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom
15. Oktober 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot,
auf den Antrag der Direktionen des Innern und der Justiz,

beschliesst:

§ 1. Gemeinden, die ein Mietamt geschaffen haben, sind ermächtigt, die Vorschriften über die Beschränkung des Kündigungsrechtes durch Beschluss des Einwohnergemeinderates auf Geschäftsräume aller Art (Bureaux, Ladenlokale, Lagerräume, Werkstätten und dergleichen) auszudehnen.

Der Beschluss ist der kantonalen Justizdirektion in zwei Doppeln zur Genehmigung zu unterbreiten. Er tritt mit der Genehmigung in Kraft und ist öffentlich bekanntzugeben.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 22. Januar 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

H. Stähli,

der Staatsschreiber

Schneider.

Vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 31. Januar 1946.

Regulativ
betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungs-
gehilfen
(Abänderung)

31.
Januar
1946

*Die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen
für den Kanton Bern,*

in Abänderung des Regulativs vom 18. Dezember 1941,

beschliesst:

- I. Der Betreibungs- und Konkurskreis *Interlaken* wird für die Wahl der Betreibungsgehilfen in folgende Kreise eingeteilt:
 1. *Kreis*: Beatenberg (einschliesslich Sundlauenen).
 2. *Kreis*: Habkern.
 3. *Kreis*: Därligen, Leissigen.
 4. *Kreis*: Bönigen, Gsteigwiler, Gündlischwand, Interlaken, Iseltwald, Isenfluh, Lütschenthal, Matten, Saxeten, Wilderswil.
 5. *Kreis*: Lauterbrunnen.
 6. *Kreis*: Grindelwald.
 7. *Kreis*: Niederried, Ringgenberg, Unterseen.
 8. *Kreis*: Brienz, Brienzwiler, Ebligen, Hofstetten, Oberried, Schwanden.
- II. Diese Abänderung des Regulativs tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 31. Januar 1946.

Im Namen
der kantonalen Aufsichtsbehörde
der Präsident i. V.

Joss,

der Sekretär

Amonn.

8.
Februar
1946

Vollziehungsverordnung zum Dekret über die Kirchensteuern

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung der §§ 5, Abs. 2, 17, Abs. 3, 28, Abs. 1 und 28^{bis},
Abs. 2, des Dekretes vom 16. November 1939/25. Januar 1945 über
die Kirchensteuern,
auf den Antrag der Kirchendirektion,*

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Ortspolizeibehörden tragen in den Wohn- und Aufenthaltsregistern die ihnen bei der Anmeldung gemachten Angaben über die Konfession oder kirchliche Namensbezeichnung aller gemeldeten Personen ein. Sie stellen insbesondere auch die religiöse Zugehörigkeit von Ehefrau und Kindern fest. Über die eingetretenen Veränderungen erstatten sie den zuständigen Kirchengemeinden allmonatlich Meldung.

Die Organe der Kirchengemeinden prüfen diese Eintragungen und sorgen für ihre Weiterleitung an die mit der Errichtung der Kirchensteuerregister betrauten Organe (§ 17 des Dekretes).

Die Anmeldungen und Eintragungen können sowohl von den eingetragenen Personen wie von den Organen der Kirchengemeinden durch schriftliche Mitteilung an die Ortspolizeibehörde angefochten werden. Wird die Anfechtung nicht gütlich erledigt, so unterbreitet die Ortspolizeibehörde den Streitfall mit ihrem Bericht der kantonalen Kirchendirektion zum Entscheid (§ 3, Abs. 3, des Dekretes).

§ 2. Von der Errichtung der Kirchensteuer sind gemäss den §§ 5 und 6, Abs. 1, des Dekretes befreit:

1. Die Eidgenossenschaft, der Staat und alle seine Anstalten, die Einwohner- und die gemischten Gemeinden, die Landeskirchen, die Kirchgemeinden, Gemeindeverbände und Unterabteilungen von Gemeinden.

2. Alle natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften, die gemäss Art. 23 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (hienach zitiert mit St. G.) von der Staatssteuer befreit sind. Ziffer I der Verordnung vom 27. Juli 1945 über die Ausnahmen von der Steuerpflicht und die Steuerfreiheit der Zuwendungen an Fürsorgeeinrichtungen ist sinngemäss anwendbar.

Die Ausnahmen von der Steuerpflicht gemäss Ziffer 2 gelten für die Jahre und in dem Umfange wie für die Staatssteuer.

3. Juristische Personen, die religiöse oder kirchliche Zwecke verfolgen, soweit für diese nicht öffentlich-rechtliche Kirchgemeinden bestehen (z. B. israelitische Kultusvereine, freie religiöse Gemeinschaften und dgl.).

Den Kirchgemeinden bzw. den nach ihrem Organisationsreglement hiefür zuständigen Organen bleibt vorbehalten, auf dem Wege des Steuernachlasses weitere Steuerbefreiungen zu bewilligen (§ 21 des Dekretes).

§ 3. Eine Steuerteilung unter verschiedene räumlich getrennte Kirchgemeinden hat nach § 7 des Dekretes stattzufinden, wenn die für die Gemeindesteuerteilung geltenden Voraussetzungen erfüllt sind. Art. 201—209 St. G. finden sinngemäss Anwendung.

Der Steuerteilung werden die für die Gemeindesteuern festgesetzten Teilungsquoten zugrunde gelegt. Erstreckt sich eine Kirchgemeinde über das Gebiet mehrerer Einwohnergemeinden, so sind die Teilungsquoten aller dieser Einwohnergemeinden für die Ermittlung des Steueranteils der betreffenden Kirchgemeinde zusammenzurechnen.

Bei juristischen Personen wird die sich für eine bestimmte Einwohnergemeinde ergebende Teilungsquote nach dem Verhältnis der Konfessionsangehörigkeit der Einwohner der betreffenden Gemeinde unter die verschiedenen auf das Gemeindegebiet sich erstreckenden Kirchgemeinden verteilt.

8.

Februar
1946

8.
Februar
1946 Jede Kirchgemeinde berechnet den Steuerbetrag für ihren Anteil nach ihrem Steueransatz.

§ 4. Bestehen auf dem Gebiete einer Einwohnergemeinde zwei oder mehr Kirchgemeinden der gleichen Konfession, so sind die Grundsätze über die Teilung sinngemäss anzuwenden.

Besteht auf dem Gebiet einer Einwohnergemeinde keine der Konfession des Steuerpflichtigen entsprechende Kirchgemeinde, so fällt die für diese Gemeinde festgesetzte Teilungsquote für die Berechnung der Kirchensteuer ausser Betracht.

§ 5. Die Einwohnergemeinden, die den Bezug der Kirchensteuern nicht selbst besorgen, teilen den in Betracht fallenden Kirchgemeinden die in der Gemeinde teilweise steuerpflichtigen Personen und Körperschaften und die auf sie entfallenden Teilungsquoten, sowie deren Staatssteuerbeiträge mit.

Von jeder auf Grund einer Grundstücksveräußerung erfolgten Veranlagung für Vermögensgewinn setzt die kantonale Steuerverwaltung die Einwohnergemeinde, in der das fragliche Grundstück gelegen ist, in Kenntnis. Die Einwohnergemeinde leitet, sofern sie den Bezug der Kirchensteuern nicht selbst besorgt, die Meldung an die Kirchgemeinde weiter. Eine allfällige Steuerteilung richtet sich nach den Bestimmungen in den §§ 3 und 4.

§ 6. Bei Anständen über die Steuerteilung entscheidet, nach Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden und des Steuerpflichtigen, die kantonale Kirchendirektion.

§ 7. Zuständig zum Erlass von Kirchensteuern ist der Kirchgemeinderat (§ 21, Abs. 2, des Dekretes) und in Kirchgemeindeverbänden das in deren Reglementen bezeichnete Organ.

§ 8. Für die in § 28^{bis}, Abs. 1, des Dekretes vom 16. November 1939/25. Januar 1945 über die Kirchensteuern vorgesehenen Fälle gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Angehörigen einer auf dem Gebiet mehrerer französisch-reformierten Kirchgemeinden bestehenden deutsch-reformierten Kirchgemeinde entrichten die Kirchensteuer an die französisch-reformierte Kirchgemeinde, in der sie ihren Wohnsitz haben, zu dem für diese geltenden Ansatz.

8.
Februar
1946

2. Die französisch-reformierten Kirchengemeinden leisten dementsprechend an die Verwaltungskosten der deutsch-reformierten Kirchengemeinden Beiträge, welche auf Grund von Vereinbarungen zwischen den Kirchengemeinden festgesetzt werden. Soweit die Kirchen und übrige Einrichtungen der französisch-reformierten Kirchengemeinden den deutsch-reformierten Kirchengemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sind diese Leistungen angemessen zu berücksichtigen.
3. Französisch-reformierte Kirchengemeinden, die ihren Bedarf nach § 18 des Dekretes ohne besondere Kirchensteuern decken, haben den deutsch-reformierten Kirchengemeinden einen gemäss Ziffer 2 hievor festzusetzenden Anteil ihrer Bezüge von den Einwohnergemeinden abzuliefern.
4. Wo auf dem Gebiet mehrerer deutsch-reformierten Kirchengemeinden eine französisch-reformierte Kirchengemeinde besteht, sind die Bestimmungen von Ziffern 1—3 sinngemäss anzuwenden, sofern diese Kirchengemeinde nicht einer Gesamtkirchengemeinde angehört und diese die Kirchensteuern bezieht (Art. 12, Abs. 1, des Kirchengesetzes vom 6. Mai 1945).
5. Ist eine Einigung unter den beteiligten Kirchengemeinden nicht möglich, so setzt der Regierungsrat nach Anhörung des Synodalrates die Beiträge fest.
6. Den in Betracht fallenden Kirchengemeinden bleibt vorbehalten, eigene Kirchensteuern zu beziehen.

II. Bezugsverfahren

§ 9. Die Steuerregister (Bezugsrodel) werden auf Grund der rechtskräftigen Staatssteuerregister und der Angaben der Kirchengemeinden (§ 1, Abs. 2, hievor) sowie der Einwohnergemeinden (§ 5, Abs. 1, hievor) spätestens innert Monatsfrist nach Fertigstellung der Staatssteuerregister durch die mit dem Bezug der Kirchensteuern betrauten Organe erstellt. Diese prüfen insbesondere die Fälle geteilter Steuerpflicht von Ehegatten (§ 4, des Dekretes). Sie können die Steuerpflichtigen zur Abklärung des Sachverhaltes einvernehmen.

Die Bezugsorgane stellen auch die kirchliche Zugehörigkeit der im Gebiete der Kirchengemeinde teilweise Steuerpflichtigen fest.

8.
Februar
1946 **§ 10.** Den Steuerpflichtigen ist ein Steuerbezugsschein zuzustellen, der neben der Angabe des Steuerbetrages einen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsprache gemäss § 19 des Dekretes enthalten muss.

Ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung streitig, so ist die Einsprache mit dem Bericht des Kirchgemeinderates an die Kirchendirektion zu senden, welche gemäss § 3, Abs. 3, des Dekretes darüber endgültig entscheidet.

§ 11. Die Bezugsfrist dauert wenigstens einen Monat. Sie beginnt mit der Zustellung des Steuerbezugsscheines. Der Kirchgemeinderat bestimmt im Einvernehmen mit den Bezugsorganen das Ende der Frist.

§ 12. Die Bezugsorgane sind zur Vornahme aller Inkassohandlungen ermächtigt, insbesondere können sie Betreibungen anheben und durchführen, Rechtsöffnung verlangen und betreibungsrechtliche Beschwerde erheben, sowie alle mit dem Inkasso im Zusammenhang stehenden Prozesse führen.

Sie sind auch verpflichtet zur Vornahme aller Massnahmen zur Sicherung der Steuer, insbesondere zu Eingaben in Inventare, in Konkurse, zur Stellung von Arrestbegehren usw.

§ 13. Auf den Bezug der Kirchensteuern finden, sofern diese Verordnung keine besondere Bestimmung enthält, die Vorschriften über den Staatssteuerbezug (Art. 152—169 St. G.) sinngemäß Anwendung. Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht indessen für die Kirchensteuern nicht.

Für die Rückforderung von Kirchensteuerbeträgen gelten sinngemäß die Vorschriften in Art. 170—172 St. G. Die Rückforderung ist bei Kirchengemeinden, die selbständig Kirchensteuern erheben, beim Kirchgemeinderat (bei Kirchgemeindeverbänden beim Gesamtkirchgemeinderat) und bei den übrigen Kirchengemeinden beim Einwohnergemeinderat geltend zu machen.

§ 14. Die Einwohnergemeinden melden den mit dem Bezug der Kirchensteuer betrauten Behörden von Amtes wegen die Entscheide über Nachlass oder Stundung von Staatssteuerbeträgen und Verzugszinsen.

8.
Februar
1946

§ 15. Das in § 18 des Dekretes vorgesehene Verfahren setzt übereinstimmende Beschlüsse der Kirchgemeinde (oder des Kirchgemeindeverbandes) und der zu ihrem Gebiet gehörenden Einwohner- oder gemischten Gemeinden voraus. Über Anstände entscheidet, nach Anhörung der Direktionen des Gemeinde- und des Kirchenwesens, der Regierungsrat.

§ 16. Die Kirchgemeinde, die ihre Bedürfnisse nach § 18 des Dekretes deckt, stellt jährlich durch einen besondern Beschluss fest, welchen Ansatz der Kirchensteuer (Prozente des Gesamtbetrages der Staatssteuer für Einkommen, Gewinn, Ertrag, Vermögen, Kapital und Vermögensgewinn) sie in Anwendung von § 9, Abs. 1, des Dekretes beschliessen müsste, um einen Steuerertrag in der Höhe des Zuschusses der Einwohner- oder gemischten Gemeinde zu erzielen. Ein diesem Ansatz entsprechender Betrag ist denjenigen Steuerpflichtigen von ihren Gemeindesteuern abzuziehen, die in der Kirchgemeinde nicht steuerpflichtig sind.

Leistungen der Einwohnergemeinden gemäss § 1, Abs. 2 und 3, des Dekretes für Benützung des Eigentums der Kirchgemeinde sind für die Berechnung des Steuerbedarfes der Kirchgemeinde bei der von der Einwohnergemeinde zu entrichtenden Pauschalsumme nicht zu berücksichtigen.

III. Schlussbestimmungen

§ 17. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Vollziehungsverordnung vom 18. Juni 1940 zum Dekret über die Kirchensteuern.

Die Kirchendirektion erlässt die zur Ausführung dieser Verordnung weiter notwendigen Weisungen.

Bern, den 8. Februar 1946.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident

H. Stähli,

der Staatsschreiber
Schneider.

15.
Februar
1946

Verordnung über Fürsorge für ältere Arbeitslose (Abänderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 2, Absatz 2, des Bundesratsbeschlusses vom
24. Dezember 1941/30. November 1945 über Fürsorge für ältere
Arbeitslose,*

*auf den Antrag der Direktion des Armenwesens,
beschliesst:*

1. Die §§ 2, Absatz 1, und 29 der Verordnung vom 17. April 1942 über Fürsorge für ältere Arbeitslose werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 2, Absatz 1. Berücksichtigt werden nur Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben und deren zivilrechtliche Wohnsitzgemeinde beschliesst, die Fürsorge für ältere Arbeitslose durchzuführen und sich an den Fürsorgeleistungen gemäss § 29 dieser Verordnung zu beteiligen.

§ 29. Die Mittel für die Gewährung von Fürsorgebeiträgen gemäss dieser Verordnung werden aufgebracht zu 50 Prozent vom Bund, zu 30 Prozent vom Kanton und zu 20 Prozent von den Gemeinden.

2. Diese Abänderung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1946 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Februar 1946.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident

*H. Stähli,
der Staatsschreiber
Schneider.*

Vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 29. März 1946.

Beschluss des Regierungsrates des Kantons Bern betreffend Ergänzung des § 98 der Feuerordnung (liegende Rauchkanäle)

19.
Februar
1946

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die ihm durch § 110 des Dekretes vom 1. Februar 1897 betreffend die Feuerordnung erteilte Ermächtigung,
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

Der § 98 der Feuerordnung vom 1. Februar 1897 wird ergänzt wie folgt:

1. Zur Rauchableitung in Kamine können an Stelle der Rauchabzugsrohre liegende oder schräg gezogene Kanäle aus Mauerwerk oder Würfeln für Spezialkamine errichtet werden.

Für Material und Ausführung der Rauchkanäle sind die Vorschriften der §§ 86 und 92 der Feuerordnung massgebend, ebenso die vom Regierungsrat aufgestellten Bedingungen für die Zulassung von Kaminwürfeln. Die Verwendung von Kaminwürfeln ist in landwirtschaftlichen Gebäuden verboten.

Die Wandstärke der Rauchkanäle hat derjenigen des zudienenden Kamins zu entsprechen.

Die Lichtweite der Rauchkanäle richtet sich nach der Grösse der Feuerungsanlage. Der Minimalquerschnitt beträgt 15/15 cm. Bei rechteckigem Querschnitt grösserer Rauchkanäle hat die Breitseite $\frac{2}{3}$ der Längsseite, mindestens jedoch 15 cm, zu betragen. Russtüren an diesen Rauchkanälen sind in landwirtschaftlichen Gebäuden wo immer möglich seitlich anzubringen.

Die Rauchkanäle sind in ihrer ganzen Länge auf Mauerwerk, Eisen- oder Betonkonstruktion zu lagern.

19. Februar 1946 Richtungsänderungen sind mit grossen Rundungen so auszuführen, dass die Reinigung nicht behindert wird.

2. Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. Februar 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

H. Stähli,

der Staatsschreiber

Schneider.

**Beschluss des Grossen Rates
betreffend Errichtung einer Sparkasse für das
Aushilfspersonal der Staatsverwaltung
(Abänderung)**

25.
Februar
1946

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,*

beschliesst:

Die in Ziff. 1 des Grossratsbeschlusses vom 17. Mai 1943 festgesetzten Beiträge der Mitglieder und des Staates an die Sparkasse von je 5% der Besoldung werden mit Wirkung ab 1. April 1946 auf 7 % für die Mitglieder und auf 9 % für den Staat erhöht.

Bern, den 25. Februar 1946.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Rud. Weber,
der Staatsschreiber
Schneider.

15.
März
1946

Verordnung

über die Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 1, Abs. 2, des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen,
auf den Antrag der Präsidialabteilung,

beschliesst:

§ 1. Der Bundesratsbeschluss (BRB) vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen ist in Ausführung von § 1 des Dekretes über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen auch für kantonale Abstimmungen und Wahlen sinngemäß anwendbar.

§ 2. Das amtliche Abstimmungsmaterial (Ausweiskarte, amtliche Stimm- und Wahlzettel, Botschaft) wird jeweilen dem Wehrmann nach Eingang der Anforderungskarte durch die zuständige Amtsstelle seines Wohnortes zugestellt.

§ 3. Die Abstempelung der Stimm- und Wahlzettel auf der Rückseite ist für die im Militärdienst Stimmenden kein Gültigkeitserfordernis. Dagegen ist die Ausweiskarte dem Stimmkuvert beizulegen zur Verhinderung einer doppelten Stimmabgabe.

§ 4. Die Abstimmungskuverts werden der Staatskanzlei von der Truppe durch die Post zugesandt. Die Staatskanzlei ermittelt bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen das Ergebnis der Militärstimmen für den ganzen Kanton.

15.
März
1946

Bei kantonalen Wahlen, die nach gesetzlichen Vorschriften amtsbezirksweise durchgeführt werden, überweist die Staatskanzlei die Wahlzettel dem zuständigen Regierungsstatthalteramt.

§ 5. Stimmzettel, die am Abstimmungstag nach 14 Uhr bei der Staatskanzlei einlangen, werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 6. Die Vorschriften des BRB betreffend Propaganda bei den Truppen sind auch bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen zu beachten. Ausseramtliche Wahlzettel oder Parteiaufrufe haben die politischen Parteien durch persönlich adressierte Postsendungen, die nach dem BRB zulässig sind, selbst zuzustellen.

§ 7. Wehrmännern, die nach Zustellung des Abstimmungsmaterials an die Stimmberechtigten der Wohngemeinde einzurücken haben, ist Gelegenheit zu geben, vor dem Einrücken das Stimmrecht auszuüben. Sie geben ihre Stimme ab auf der Gemeindeschreiberei oder einer vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindestelle. Dort werden ihnen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel mit einem Kuvert zur Verfügung gestellt. Sie sind vom Gemeindeschreiber oder dem vom Gemeinderat bezeichneten Beamten auf der Rückseite abzustempeln und dem Stimmberechtigten zur Versorgung in das Kuvert zurückzugeben. Die Ausweiskarte ist zuhanden des Stimmausschusses abzugeben. Zu Beginn der ordentlichen Abstimmungsverhandlung sind die Stimmkuverts durch den bezeichneten Beamten ungeöffnet in die Urne zu legen.

Dieser Beamte ist für die Wahrung des Stimmgeheimnisses verantwortlich.

Die Gemeinden sind verpflichtet, auf diese Möglichkeit der Stimmabgabe vor jedem Abstimmungs- oder Wahltag durch Veröffentlichung oder durch Anschlag aufmerksam zu machen.

§ 8. Sofern Gemeinden die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen durch Vermittlung der Truppe (briefliche Stimmabgabe) wünschen, haben sie ihre Gemeindereglemente nach den gesetzlichen Vorschriften zu ändern.

Das Abstimmungsdatum ist der Staatskanzlei spätestens 5 Wochen vor der Abstimmung zu melden. Die Staatskanzlei besorgt die Weiterleitung an das eidgenössische Militärdepartement.

15. Die einlangenden Abstimmungskuverts werden auf der Staatskanzlei geöffnet und die Wahlzettel der zuständigen Gemeindebehörde zur Ausmittlung zugestellt.
März 1946

§ 9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 19. März 1940 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an Abstimmungen und Wahlen während der Dauer des aktiven Dienstes.

Bern, den 15. März 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

A. Seematter,

der Staatsschreiber

Schneider.

15.
März
1946

Verordnung
über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge sowie
die Beteiligung der Gemeinden an den Aufwendungen des
Kantons in der Übergangsordnung gemäss Bundesratsbeschluss
vom 9. Oktober 1945

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1943 über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes, Art. 12, Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 9. Oktober 1945 über die provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten (Übergangsordnung),

auf den Antrag der Direktionen des Armenwesens und der Finanzen,

beschliesst:

A. Zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge

I. Zweck der Fürsorge

§ 1. Die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge gemäss Gesetz vom 11. Juli 1943 bezweckt

- a) bedürftige Bezüger von Alters- oder Hinterlassenenrenten im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 9. Oktober 1945¹⁾ nach Möglichkeit vor der Armgängigkeit zu bewahren oder sie davon zu befreien;
- b) den Bezügern von Beiträgen aus der Alters- und Hinterlassenenfürsorge im Sinne der Verordnung vom 24. September 1943²⁾ die bisherigen Beiträge zu gewährleisten.

¹⁾ über die provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten (Übergangsordnung).

²⁾ über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge.

15.
März
1946

II. Die Voraussetzungen der Fürsorge

§ 2. Fürsorgebeiträge können ausgerichtet werden:

- a) Personen, die eine Alters- oder Hinterlassenenrente gemäss Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1945¹⁾ oder einem an dessen Stelle tretenden Erlass (mit Ausnahme eines Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung) beziehen, ohne im letzten Vierteljahr 1945 der Alters- und Hinterlassenenfürsorge gemäss Verordnung vom 24. September 1943²⁾ teilhaftig gewesen zu sein;
- b) Personen, die eine Alters- oder Hinterlassenenrente in dem unter a) genannten Sinne beziehen, welche kleiner ist als der Fürsorgebeitrag, der ihnen im letzten Vierteljahr 1945 gemäss der Verordnung vom 24. September 1943²⁾ gewährt wurde;
- c) Personen, die keine Alters- oder Hinterlassenenrente in dem unter a) genannten Sinne beziehen, aber im letzten Vierteljahr 1945 Fürsorgebeiträge gemäss der Verordnung vom 24. September 1943²⁾ erhielten.

§ 3. Die Fürsorgebeiträge werden den in § 2 genannten Personen nur gewährt, wenn sie seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen im Kanton Bern wohnen. Gegenüber Zuzügern aus Kantonen, die Gegenrecht halten, fällt dieses Erfordernis dahin.

§ 4. Die Fürsorgebeiträge werden den in § 2 genannten Personen nur gewährt, wenn diese mit ihrer Hilfe vor der Armgängenössigkeit bewahrt oder von ihr befreit werden können. Vorbehalten bleibt § 24.

Personen, die auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen, können berücksichtigt werden, wenn sie oder die Armenbehörde nachweisen, dass sie infolge der Fürsorgebeiträge voraussichtlich nicht mehr unterstützt werden müssen und bei der nächsten Bereinigung vom Etat gestrichen werden können. Vorbehalten bleibt § 5, lit. c.

§ 5. Von der Fürsorge im Sinne dieser Verordnung sind ausgeschlossen:

¹⁾ über die provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten (Übergangsordnung).

²⁾ über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge.

- a) Personen, die das Schweizerbürgerrecht verloren haben;
- b) Personen, die infolge eines Strafurteils in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder aus andern Gründen (liederlicher Lebenswandel usw.) der Fürsorge nicht würdig sind;
- c) Personen, die infolge ihres Zustandes oder ihrer Eigenschaften dauernd in Armen-, Verpflegungs-, Arbeits-, Verwahrungs- oder Heil- und Pflegeanstalten versorgt werden oder bleiben müssen.

15.
März
1946

§ 6. Unzulässig ist die gleichzeitige Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen gemäss dieser Verordnung und von Leistungen der Fürsorge für ältere Arbeitslose oder des Vereins für das Alter oder der Stiftung für die Jugend an den nämlichen Bezüger.

III. Die Fürsorgeleistungen

§ 7. Den in § 2, lit. a, genannten Personen können zusätzliche Fürsorgebeiträge insoweit ausgerichtet werden, als es notwendig ist, um den Bezüger vor der dauernden Armengenössigkeit zu bewahren oder davon zu befreien, höchstens aber bis zur Hälfte des Höchstansatzes der massgebenden Bundesrentenart.

§ 8. Den in § 2, lit. b, genannten Personen werden zusätzliche Fürsorgebeiträge insoweit ausgerichtet, als es notwendig ist, um ihnen zusammen mit der Bundesrente Bezüge im bisherigen Betrage zu gewährleisten, höchstens aber bis zur Hälfte des Höchstansatzes der massgebenden Bundesrentenart.

Erreichen die Bundesrente und das Höchstmass des zusätzlichen Beitrages die Höhe des bisherigen Fürsorgebeitrages nicht, so wird ein Zuschuss gemäss § 9 gewährt.

Haben sich die Verhältnisse des Rentners seit der letzten Festsetzung des früheren Fürsorgebeitrages geändert, so erhält er zusätzliche Leistungen gemäss § 7.

§ 9. Den in § 2, lit. c, genannten Personen werden diejenigen Fürsorgebeiträge ausgerichtet, die ihnen bei den am 1. Januar 1946 bestehenden Verhältnissen auf Grund der Verordnung vom 24. September 1943 zugesprochen worden wären.

15. März 1946 Zuschüsse im Sinne dieser Bestimmung werden ferner den in § 8, Abs. 2, genannten Personen gewährt.

§ 10. Der zusätzliche Fürsorgebeitrag im Sinne von § 7 und 8 wird für die gleiche Zeit ausgerichtet wie die Bundesrente, der Fürsorgebeitrag im Sinne von § 9 ab 1. Januar 1946 und solange die Verhältnisse des Bezügers unverändert bleiben.

§ 11. Auf die Fürsorgebeiträge im Sinne dieser Verordnung besteht kein klagbarer Anspruch.

Die Fürsorgebeiträge sind in ihren wohnsitzrechtlichen Wirkungen der freiwilligen Liebestätigkeit gleichgestellt. Sie dürfen jedoch im übrigen nicht als Armenunterstützung behandelt werden.

§ 12. Die Fürsorgebeiträge können jederzeit veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Zu diesem Zwecke sind die für die Gewährung und Bemessung der Fürsorgebeiträge massgebenden Verhältnisse mindestens jährlich zu überprüfen.

§ 13. Wenn die Billigkeit es erfordert, können die Fürsorgebeiträge nach dem Wegfall der Bedürftigkeit oder nach dem Tode des Fürsorgebezügers aus dessen Nachlass zurückverlangt werden. Unrechtmässig bezogene Fürsorgebeiträge sind in jedem Falle zurückzuerstatten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Erben des Bezügers (Art. 560, Abs. 2, ZGB.).

§ 14. Die Fürsorgebeiträge dürfen nicht mit geschuldeten Steuern oder andern öffentlichen Abgaben verrechnet werden.

Eine Abtretung oder Verpfändung der Fürsorgebeiträge durch den Berechtigten ist unzulässig.

IV. Kostendeckung

a) Im allgemeinen.

§ 15. Die zusätzlichen Fürsorgebeiträge im Sinne von § 7 und § 8, Abs. 1, dieser Verordnung gehen gemäss Art. 2 und 3, Abs. 1,

15.
März
1946

des Gesetzes vom 11. Juli 1943 zu Lasten des Staates und der Gemeinden.

§ 16. Die Fürsorgebeiträge und Zuschüsse im Sinne von § 9 dieser Verordnung gehen gemäss Art. 3, Abs. 2, des Gesetzes vom 11. Juli 1943 zu Lasten des Staates.

b) Die Beteiligung der Gemeinden.

1. Die zuständige Gemeinde.

§ 17. Der Gemeindeanteil am zusätzlichen Fürsorgebeitrag ist in der Regel von der zivilrechtlichen Wohnsitzgemeinde des Rentners zu tragen. Wenn die auswärtige Armenpflege des Staates zur Unterstützung des Rentners zuständig ist, trägt der Staat den gesamten zusätzlichen Fürsorgebeitrag.

§ 18. Der Gemeindeanteil am zusätzlichen Fürsorgebeitrag geht bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in welchem der Rentner weggezogen ist, zu Lasten der bisherigen Wohnsitzgemeinde.

Die Gemeinde, deren Behörden oder Angehörige den Wegzug eines Fürsorgebezügers widerrechtlich veranlassen oder begünstigen, ohne dass er im wohlverstandenen Interesse des Bezügers liegt, oder widerrechtlich den Einzug eines Rentners verhindern, bleibt oder wird zur Übernahme des Gemeindeanteils während angemessener Zeit zuständig.

§ 19. Der Gemeindeanteil darf nicht aus Armenmitteln gedeckt und nicht in den Rechnungen der dauernd oder der vorübergehend Unterstützten verbucht werden.

2. Die Berechnung des Gemeindeanteils.

§ 20. Für die Festsetzung des Gemeindeanteils an den zusätzlichen Fürsorgebeiträgen gelten die §§ 40 bis 45 der Verordnung vom 24. September 1943 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge.

V. Die Festsetzung und Auszahlung der Fürsorgebeiträge

§ 21. Die Gemeindestelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge, die zur Behandlung von Gesuchen um Bundesrenten zuständig ist

15. oder wäre, prüft von Amtes wegen für alle in § 2 genannten Personen,
März ob die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen
1946 im Sinne dieser Verordnung erfüllt sind, und stellt der kantonalen
 Zentralstelle einen bestimmten Antrag.

Jeder Antrag muss von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde, für Nichtberner von der Armenbehörde der zivilrechtlichen Wohnsitzgemeinde, begutachtet werden.

§ 22. Die Fürsorgeleistung im Sinne dieser Verordnung wird von der kantonalen Zentralstelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge festgesetzt.

Der Entscheid der Zentralstelle kann gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an die Armendirektion weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet. Zur Weiterziehung ist auch die beitragspflichtige Gemeinde legitimiert.

§ 23. Die Fürsorgebeiträge werden in der Regel vierteljährlich an die Person oder Amtsstelle ausbezahlt, die die Bundesrente in Empfang nimmt oder in Empfang nähme.

Die kantonale Zentralstelle überweist den Staatsanteil an den Fürsorgebeiträgen der zuständigen Gemeindestelle, welche für die Auszahlung des gesamten Fürsorgebeitrages (einschliesslich Gemeindeanteil) sorgt.

VI. Aufgaben des Vereins für das Alter und der Stiftung für die Jugend

§ 24. Dem Verein für das Alter oder der Stiftung für die Jugend sind zuzuweisen:

- a) Personen, die mit gelegentlichen Zuschüssen zu der Bundesrente auskommen, zur Gewährung solcher Zuschüsse;
- b) Personen, die die in § 3 genannten Voraussetzungen zum Bezug von Fürsorgebeiträgen nicht erfüllen, zur Gewährung solcher Beiträge.

Die bundesrechtlichen Vorschriften betreffend die Unterstützung durch den Verein für das Alter und die Stiftung für die Jugend bleiben vorbehalten.

15.
März
1946

B. Beteiligung der Gemeinden am Anteil des Kantons an den Kosten der Bundesrente

§ 25. Ein Drittel des dem Kanton zufallenden Betreffnisses an den Kosten der Übergangsordnung des Bundes wird gestützt auf Art. 12, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 9. Oktober 1945 über die provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten auf die Gemeinden verteilt.

§ 20 dieser Verordnung findet sinngemäss Anwendung.

§ 26. Der Bezug des Gemeindeanteils wird auf Grund von § 1, letztem Absatz, der Verordnung vom 4. Dezember 1945 betreffend die Ausgleichskasse des Kantons Bern der kantonalen Ausgleichskasse übertragen. Sie kann dafür im Sinne von § 7 ff. der genannten Verordnung die Gemeindeausgleichskassen in Anspruch nehmen.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27. Die bis Ende 1945 nicht verwendeten Bundesmittel werden als Reserve zurückgelegt und im Sinne dieser Verordnung verwendet, sofern die gesetzlichen Kredite nicht ausreichen.

§ 28. Die Direktion des Armenwesens wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Sie erlässt die nötigen Weisungen an die kantonale Zentralstelle und die Gemeindestellen für Alters- und Hinterlassenenfürsorge. Vorbehalten sind die Weisungen der kantonalen Ausgleichskasse an die Gemeindeausgleichskassen auf Grund der §§ 25 und 26 der Verordnung.

§ 29. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 24. September 1943 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge aufgehoben, soweit sie nicht schon durch die Vollziehungsverordnung vom 27. November 1945 zum Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1945 aufgehoben worden ist, mit Ausnahme der §§ 40 bis 45.

15 **§ 30.** Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar
März. 1946 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die
1946 Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. März 1946.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
A. Seematter,
der Staatsschreiber
Schneider.

2.
April
1946

Verordnung

über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung der Art. 9, 11, 15, 16, 34, 37, 44, 45, 47—49, 51, 63, 67, 70 und 80, Abs. 3, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag der Kirchendirektion,

beschliesst:

I. Stimmregister

§ 1. In jeder Kirchengemeinde wird ein in alphabetischer Ordnung anzulegendes Verzeichnis (Stimmregister) der kirchlich Stimmberechtigten geführt.

Über die kirchlich stimmberechtigten Männer und Frauen werden getrennte Register geführt.

§ 2. Das Stimmregister soll über jede kirchlich stimmberechtigte Person folgende Angaben enthalten:

- a) den Familiennamen und den Vornamen;
- b) den Stand oder Beruf;
- c) das Geburtsdatum;
- d) die genaue Adresse (Wohnort);
- e) die Heimatgemeinde und den Heimatkanton;
- f) das Datum des Beginns des Stimmrechtes in kirchlichen Angelegenheiten (Art. 15 Kirchengesetz);
- g) bei Streichungen Datum und Grund.

2.
April
1946
- § 3.** In das kirchliche Stimmregister sind einzutragen:
- a) alle in den politischen Stimmregistern des Kirchgemeindegebietes eingeschriebenen Personen, welche der betreffenden Konfession angehören und sich drei Monate lang in der Kirchgemeinde aufgehalten haben;
 - b) alle nach Art. 15, Abs. 2, des Kirchengesetzes in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigten und seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnenden Schweizerbürgerinnen;
 - c) Kirchenglieder, denen auf Grund von Art. 15, Abs. 3, K. G. das Stimmrecht gewährt wird.

§ 4. Die Kirchgemeinden sind ermächtigt, für die Aufstellung ihrer Stimmregister vom Stimm-, Wohnsitz- und Aufenthaltsregister der Einwohner- oder gemischten Gemeinden Einsicht zu nehmen.

§ 5. Das Stimmregister ist so anzulegen, dass unter jedem Buchstaben im Alphabet von vornherein der nötige Raum für Neueintragungen zur Verfügung steht. Es ist fortlaufend zu paginieren.

Die Gemeindedirektion kann auf Gesuch hin einzelnen Kirchgemeinden die Führung des Stimmregisters nach besonderer Anlage (Kartensystem) gestatten, wenn es die Verhältnisse erfordern.

§ 6. Die Staatskanzlei liefert den Kirchgemeinden gegen Bezahlung das nötige Material (Bogen, fertiges Register oder Karten).

§ 7. Das Stimmregister wird unter der Verantwortlichkeit des Kirchgemeinderates durch einen von ihm bezeichneten Beamten geführt.

Dieser ist verpflichtet, von Amtes wegen in das kirchliche Stimmregister alle Personen einzutragen, von deren Stimmrecht er amtlich Kenntnis erhält. Ebenso hat er von Amtes wegen eine Streichung vorzunehmen, sobald ihm ein Streichungsgrund (Tod, Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, Wegzug usw.) amtlich bekannt wird.

Die Wohnsitzregisterführer melden jeden Monat den zuständigen Kirchgemeinden die eingetretenen Veränderungen.

§ 8. Jede stimmberechtigte Person, die aus irgendeinem Grunde noch nicht im kirchlichen Stimmregister eingetragen ist, hat das Recht, ihre Eintragung zu verlangen. 2.
April
1946

Ebenso ist jede stimmberechtigte Person berechtigt, gegen erfolgte Eintragungen oder Streichungen unter Angabe der Gründe beim Kirchgemeinderat schriftlich Einsprache zu erheben. Sie kann zu diesem Zwecke vom Stimmregister Einsicht nehmen.

Dem Stimmberechtigten, gegen dessen Eintragung in das kirchliche Stimmregister Einsprache erhoben wurde, ist von dieser sofort Kenntnis zu geben unter Ansetzung einer 14tägigen Vernehmlassungsfrist. Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Kirchgemeindeversammlung oder Urnenabstimmung kann diese Frist angemessen verkürzt werden.

§ 9. Besteht in Kirchgemeinden mit sprachlich und konfessionell gemischter Bevölkerung, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Organisation besondere Verhältnisse aufweisen (geographische Ausdehnung auf das Gebiet anderer Kirchgemeinden), Zweifel über die Zugehörigkeit und Stimmberechtigung einer Person, so hat diese auf dem Regierungsstatthalteramt eine schriftliche Erklärung abzugeben, welcher Kirchgemeinde sie angehören wolle. Gestützt auf diese Erklärung verfügt der Regierungsstatthalter die Eintragung in das Stimmregister der zuständigen Kirchgemeinde, wenn im übrigen die Voraussetzungen zur Ausübung des kirchlichen Stimmrechtes zu treffen.

§ 10. Das kirchliche Stimmregister ist jeweilen 14 Tage vor jeder Kirchgemeindeversammlung oder Urnenabstimmung (mit Ausnahme der nach Art. 15, Abs. 2, Gemeindegesetz in dringenden Fällen einberufenen Versammlungen) zu ergänzen und zu berichtigen, wobei Personen, die inzwischen das Stimmrecht erworben haben, einzutragen, und solche, die es aus irgendeinem Grunde verloren haben, zu streichen sind.

§ 11. Das berichtigte Stimmregister wird bis an dem einer Kirchgemeindeversammlung oder Urnenabstimmung vorangehenden Tage, mittags 12 Uhr, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Während dieser Frist können geltend gemacht werden:

2.
April
1946
- a) Begehren um Eintragung in das kirchliche Stimmregister gemäss § 8;
 - b) allfällige schriftliche und belegte Einsprachen gegen das Stimmrecht Dritter oder gegen vorgenommene Streichungen.

§ 12. Spätestens an dem einer Kirchgemeindeversammlung oder Urnenabstimmung (mit Ausnahme der nach Art. 15, Abs. 2, Gemeindegesetz in dringenden Fällen einberufenen Versammlungen) vorangehenden Tage hat der Kirchgemeinderat über alle rechtzeitig eingelangten Begehren um Eintragung in das kirchliche Stimmregister sowie über allfällige Einsprachen zu entscheiden und das Stimmregister abends 6 Uhr unter Beisetzung eines bezüglichen Verbals abzuschliessen. Das Verbal soll die genaue Zahl der Stimmberechtigten enthalten und ist vom Präsidenten und Sekretär des Kirchgemeinderates zu unterzeichnen.

§ 13. Das entsprechend den vorstehenden Bestimmungen (§§ 10 bis 12) bereinigte und abgeschlossene Stimmregister macht für die kommende Kirchgemeindeversammlung oder Urnenabstimmung Regel. Vorbehalten bleibt die Anfechtung auf dem Wege der Beschwerde (Art. 63 ff. Gemeindegesetz).

Für die in dringenden Fällen einberufenen Kirchgemeindeversammlungen (Art. 15, Abs. 2, Gemeindegesetz) gilt die letzte Bereinigung des Stimmregisters.

§ 14. Die Bestimmungen der Verordnung über das (politische) Stimmregister vom 30. Oktober 1918 finden, soweit zutreffend und hievor nicht bereits berücksichtigt, auf das kirchliche Stimmregister sinngemäss Anwendung.

II. Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen

Allgemeine Bestimmungen

§ 15. Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, die Anordnung von Urnenabstimmungen und -wahlen und das Verfahren bei den entsprechenden Verhandlungen machen im allgemeinen die einschlägigen Vorschriften der Gesetzgebung Regel (Kirchen gesetz, Gemeindegesetz und Ausführungsvorschriften).

2.
April
1946

Die Kirchgemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen sind vom Kirchgemeinderat so anzuordnen, dass ordentlicherweise der grössere Teil der Stimmberchtigten ohne erhebliche Beeinträchtigung daran teilnehmen kann.

Im Versammlungs- bzw. Abstimmungslokal sind jedesmal die kirchlichen Stimmregister aufzulegen. Für grosse Kirchgemeinden, in denen diese Auflage erhebliche Schwierigkeiten bereitet, kann die Gemeindedirektion Ausnahmen bewilligen.

Über das bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen zu beobachtende Verfahren haben die Kirchgemeinden in ihren Reglementen die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen (Art. 46 Gemeindegesetz).

Die Neuwahl der kirchlichen Behörden und Beamten ist vor dem Ablauf der Amts dauer durchzuführen.

§ 16. Die Bestimmungen dieser Verordnung über das Wahlverfahren in versammelter Kirchgemeinde und nach dem Urnensystem finden Anwendung auf die Wahl

- a) der Behörden und Beamten der Kirchgemeinde;
- b) der Pfarrer;
- c) der Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchensynode;
- d) der Mitglieder der römisch-katholischen Kommission.

Für die unter lit. b, c und d genannten Wahlen gelten neben diesen Verfahrensvorschriften die besondern Bestimmungen der §§ 33—54 hienach.

§ 17. Den kirchlich Stimmberchtigten sind für jede Urnenabstimmung und -wahl Ausweiskarten zuzustellen. Der Kirchgemeinderat hat dafür zu sorgen, dass die Stimmberchtigten spätestens vier Tage vor der Abstimmung in den Besitz der Stimmkarte gelangen.

Stimmberchtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder sie verloren haben, können bis am Vortage der Stimmgebung ein Doppel beim Stimmregisterführer nachverlangen. Die Karte ist als «Doppel» zu kennzeichnen.

Es steht den Kirchgemeinden frei, den Stimmberchtigten auch für die Teilnahme an der Kirchgemeindeversammlung Ausweiskarten zuzustellen.

2.
April
1946

Verfahren in versammelter Kirchgemeinde

§ 18. Die Kirchgemeindeversammlung wird einberufen zur Behandlung der in ihre Kompetenz fallenden, vom Kirchgemeinderat vorzuberatenden Gegenstände (Art. 11 Kirchengesetz und Art. 10 Gemeindegesetz). Die Einberufung erfolgt durch den Kirchgemeinderat.

§ 19. Für die Leitung der Verhandlungen und das bei den Wahlen und der Behandlung der übrigen Gegenstände zu beobachtende Verfahren sind die in den folgenden Bestimmungen aufgestellten Grundsätze massgebend.

§ 20. In der Kirchgemeindeversammlung dürfen nur diejenigen Gegenstände endgültig erledigt werden, die bei der Einberufung ausdrücklich als Verhandlungsgegenstände bezeichnet worden sind.

Anträge, welche einen neuen Verhandlungsgegenstand oder die Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse betreffen, dürfen zwar sofort behandelt und erheblich erklärt, sollen aber erst in einer späteren Kirchgemeindeversammlung endgültig erledigt werden (Art. 16 Gemeindegesetz).

§ 21. Die Wahl der Behörden und Beamten erfolgt, wenn die Kirchgemeindeversammlung nicht anders beschließt, in geheimer Abstimmung. Für die Pfarrwahlen, die Wahl der Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchensynode und der römisch-katholischen Kommission bleiben die besondern Vorschriften vorbehalten.

§ 22. Die Stimmabgabe über die übrigen Wahlen und Verhandlungsgegenstände kann durch offenes Handmehr vorgenommen werden, sofern das Reglement nicht geheime Abstimmung vorsieht oder diese nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Bei der offenen Abstimmung ist das Gegenmehr festzustellen.

§ 23. Bei sämtlichen Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden (Art. 17 Gemeindegesetz).

§ 24. Bei offenen und geheimen Abstimmungen gilt der betreffende Gegenstand als abgelehnt, wenn zwei entgegengesetzte Meinungen gleichviel Stimmen auf sich vereinigen.

2.
April
1946

§ 25. Liegt zu einem Antrag kein Abänderungs- oder Gegenantrag vor, so gilt er als einstimmig angenommen, ohne dass hierüber eine ausdrückliche Abstimmung vorzunehmen wäre. Die Tatsache der stillschweigenden Annahme ist aber vom Vorsitzenden festzustellen.

§ 26. Bei geheimer Stimmabgabe machen für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse die entsprechenden Bestimmungen in § 32 hienach Regel.

§ 27. Liegt bei den Verhandlungen (geheime Abstimmung) ein Versehen der Versammlungsleitung vor, so hat ein allfälliger Einspruch in der Versammlung zu erfolgen, welche berechtigt ist, sofort eine Wiederholung der Abstimmung anzuordnen.

§ 28. Über die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung ist ein genaues Protokoll abzufassen. In diesem sind anzugeben Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers und die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. In das Protokoll sind alle gestellten Anträge und alle gefassten Beschlüsse und bei Wahlverhandlungen das Abstimmungsergebnis aufzunehmen. Das letztere ist der Versammlung sofort bekanntzugeben.

Das Protokoll ist entweder sofort abzufassen und am Schlusse der Verhandlungen zu verlesen oder bis zur nächsten Versammlung fertigzustellen und von dieser genehmigen zu lassen. Die Genehmigung kann auch von der Versammlung einem aus den Anwesenden zu bezeichnenden Ausschuss übertragen werden.

Nach erfolgter Genehmigung ist das Protokoll vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

§ 29. Beschlüsse über die in Art. 57 des Gemeindegesetzes bezeichneten Gegenstände unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Verfahren nach dem Urnensystem

§ 30. Die Kirchgemeinden können für bestimmte Fälle, insbesondere für Wahlen, das Urnensystem einführen.

2.
April
1946

§ 31. Bei den Urnenabstimmungen gilt folgendes Verfahren:

1. Zur Leitung und Überwachung der Urnenabstimmungen bezeichnet der Kirchgemeinderat aus den Stimmberechtigten einen Ausschuss, bestehend aus einem Präsidenten und mindestens 5 Mitgliedern. Dieser hat auch bei einer allfälligen Stichwahl zu amten.
2. Der Kirchgemeinderat setzt die Zeit der Stimmabgabe fest und sorgt für die Bereitstellung von geeigneten Abstimmungslokalen, die so einzurichten sind, dass jeder Stimmberechtigte den Stimmzettel vollständig unbeeinflusst und unüberwacht ausfüllen und in die Urne legen kann.

Mehrere Abstimmungslokale sind zulässig, nur dürfen sie sich nicht in einem Wirtshaus oder im Nebengebäude eines solchen befinden. Eines der Lokale ist als Hauptabstimmungslokal zu bezeichnen.

3. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses, die Abstimmungslokale und die Zeit der Stimmabgabe sind mit den Verhandlungsgegenständen bekanntzugeben.
4. Im Abstimmungslokal sind aufzustellen:
 - a) die Kontrollurnen zur Aufnahme der Stimmkarten;
 - b) die Wahlurnen zur Einlage der Wahlzettel.
5. Bei Wahlen werden für die Stimmabgabe amtliche Wahlzettel ausgegeben. Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel ist gestattet. Diese dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt sein und sich überhaupt nicht derart von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden, dass das Geheimnis der Stimmabgabe gefährdet wird; sie müssen die deutliche Bezeichnung als ausseramtlicher Wahlzettel und die Angabe der vorzunehmenden Wahl tragen. Sie sollen ferner so eingerichtet sein, dass der Wähler handschriftliche Abänderungen der gedruckten Namen leicht anbringen kann.
6. Nach Abgabe der Ausweiskarte durch den Stimmberechtigten hat dieser den Stimm- oder Wahlzettel durch das dafür bezeichnete Ausschussmitglied auf der Rückseite abstempeln zu lassen und hierauf persönlich unter Aufsicht eines weiteren Ausschussmitgliedes in die Urne zu legen. Stellvertretung ist aus-

Im Abstimmungsraum darf keinerlei Propaganda getrieben werden.

2.
April
1946

7. Bis zum Schlusse der Stimmabgabe und Beginn der allgemeinen Ausmittlung des Stimm- oder Wahlergebnisses bleiben die Urnen unter Verantwortlichkeit des Ausschusses verschlossen und unter Siegel.

Die Ausmittlung des Ergebnisses erfolgt durch die Ausschüsse im Hauptabstimmungsraum.

8. Über jede Abstimmungs- und Wahlverhandlung ist vom Ausschuss ein Protokoll in doppelter Ausfertigung zu erstellen, das enthalten soll:
 1. die Zahl der Stimmberechtigten gemäss der Angabe des Stimmregisterführers;
 2. die Zahl der eingelangten Ausweiskarten;
 3. die Gesamtzahl der eingelangten Stimmzettel;
 4. die Zahl der leeren Zettel;
 5. die Zahl der ungültigen Zettel;
 6. die Zahl der in Berechnung fallenden (gültigen) Zettel;
 7. bei Abstimmungen: die Zahl der annehmenden und der verworfenden Stimmen;
 8. bei Wahlen: die Namen sämtlicher Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, und die Zahl der Stimmen.
9. Das Protokoll ist vor dem Ausschuss zu verlesen und von diesem zu unterzeichnen.

Das eine Doppel ist dem Sekretär des Kirchgemeinderates zuhanden des Kirchenarchivs und das andere Doppel mit den für jede Verhandlung gesondert verpackten Stimm- oder Wahlzetteln dem Regierungsstatthalteramt zu übersenden.

Bezüglich des Protokolls über Pfarrwahlen macht Art. 52, Abs. 1, des Kirchengesetzes Regel.

Die Ausweiskarten, ebenfalls besonders verpackt und versiegelt oder plombiert, sind dem Stimmregisterführer zuzustellen. Dieser hat sie aufzubewahren bis nach Ablauf der Beschwerdefrist, sofern die Verhandlung zu einem Ergebnis geführt hat.

2. April
1946
10. Bei Wahlen, mit Ausnahme der Pfarrwahlen, teilt der Kirchgemeinderat nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder nach dem Rückzug oder der rechtskräftigen Abweisung der Beschwerde den Gewählten die Wahl schriftlich mit.

Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse

§ 32. Für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse machen die nachstehenden Vorschriften Regel:

1. Für die Prüfung der Stimm- und Wahlzettel gilt der Grundsatz, dass die Stimme gültig ist, wenn aus ihr der freie Wille des Stimmberechtigten deutlich ersichtlich ist und wenn der Zettel den geltenden Vorschriften entspricht. Alle andern Zettel sind ungültig.

Nicht gültig ist ein Zettel auch dann:

- a) wenn er unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen aufweist;
- b) wenn er leer ist;
- c) wenn er bei Urnenabstimmungen nicht mit dem Stempel des Ausschusses versehen ist.

Bei Ausmittlung des absoluten Mehrs fallen die ungültigen Zettel ausser Berechnung.

2. Findet sich auf einem Wahlzettel der nämliche Name für die gleiche Stelle mehrfach vor, so wird er nur einmal gezählt.
3. Stehen auf einem Wahlzettel mehr Namen, als Stellen zu besetzen sind, so sind die überzähligen Namen zu streichen, und zwar ist mit der Streichung am Ende der Liste zu beginnen; doch sind zuerst die gedruckten Namen zu streichen.
4. Wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt.
5. Haben mehr Bewerber das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der freiwillige Rücktritt eines Gewählten bleibt vorbehalten.

2.
April
1946

6. Haben im ersten Wahlgang nicht genügend Bewerber das absolute Mehr erreicht, so bleiben höchstens doppelt so viele in der Wahl, als noch Stellen zu besetzen sind, und zwar diejenigen, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Kommen Bewerber mit gleichviel Stimmen in Betracht, so bleiben diese alle in der Wahl.

Das Verzeichnis ist nach dem Range der erhaltenen Stimmenzahl abzufassen und öffentlich bekanntzumachen. Bei den Kirchgemeinderatswahlen fallen die Kandidaten aus der Wahl, die zu einem bereits Gewählten in dem in Art. 29 des Gemeindegesetzes angegebenen Grade verwandt oder verschwägert sind.

7. Im zweiten Wahlgang entscheidet immer das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los.

Pfarrwahlen

§ 33. Die Wahl des Pfarrers (Bestätigungswahl und Neuwahl) erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945 (Art. 31—53).

Die Kirchgemeinden bestimmen in ihren Reglementen, ob die Wahl des Pfarrers in versammelter Kirchgemeinde oder nach dem Urnensystem vorzunehmen sei.

Die Bestimmungen von Art. 34, Abs. 2 und 3, des Kirchengesetzes bleiben vorbehalten.

§ 34. Im Bestätigungsverfahren hat der Kirchgemeinderat die in Art. 36—38 des Kirchengesetzes umschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

Beschliesst der Kirchgemeinderat, der Kirchgemeinde die Bestätigung des bisherigen Inhabers der Pfarrstelle zu beantragen, so hat er diesen Antrag im Amtsanzeiger bekanntzumachen. Wo kein solcher besteht, erfolgt die Bekanntmachung in der ortsüblichen Weise (Bekanntgabe in der Lokalpresse, Verlesen von der Kanzel, öffentlicher Anschlag). Die Art der Bekanntmachung ist im Reglement zu bestimmen.

§ 35. Bei der Einreichung von Begehren im Sinne von Art. 37 des Kirchengesetzes müssen die Unterschriftenbogen folgende Angaben enthalten:

2. April
1946
- a) den Familien- und den Vornamen;
 - b) das Geburtsjahr;
 - c) den Stand oder Beruf;
 - d) die genaue Adresse.

Unterschriftenbogen mit undeutlichen oder ungenügenden Angaben sind vom Kirchgemeinderat mit Fristansetzung zum Zwecke der Ergänzung zurückzuweisen. Erfolgt diese Ergänzung nicht innert nützlicher Frist, so fallen die betreffenden Unterschriften als ungültig weg. Sie können innerhalb der in Art. 37, Abs. 2, K. G. festgesetzten Frist durch gültige ersetzt werden.

Die kirchliche Stimmberechtigung der Unterzeichner ist vom Stimmregisterführer schriftlich zu bestätigen.

§ 36. Für das Verfahren bei der Neubesetzung einer Pfarrstelle gelten die Bestimmungen von Art. 39—53 des Kirchengesetzes.

§ 37. Der vom Kirchgemeinderat innert Monatsfrist aufzustellende Vorschlag für die Wahl des Pfarrers ist im Amtsanzeiger oder auf die in § 34 hievor angegebene Weise öffentlich bekanntzumachen.

Werden nach Bekanntgabe dieses Vorschlages von kirchlich Stimmberechtigten weitere freie Vorschläge eingereicht, so ist diesen die schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen beizulegen (Art. 43, Abs. 2, K. G.).

§ 38. Bei den Stimmberechtigten, welche nach § 37 freie Vorschläge einreichen, sind die in § 35 hievor verlangten Angaben ebenfalls erforderlich.

Werden undeutliche oder ungenügende Angaben auf Ansuchen des Kirchgemeinderates nicht sofort ergänzt, so fallen die betreffenden Unterschriften als ungültig weg. In diesem Falle können die freien Vorschläge innert der in Art. 43, Abs. 2, des Kirchengesetzes festgesetzten Frist durch andere Stimmberechtigte unterzeichnet werden.

Die kirchliche Stimmberechtigung der Unterzeichner von freien Vorschlägen ist vom Stimmregisterführer schriftlich zu bestätigen.

§ 39. Die Wahl des Pfarrers ist geheim vorzunehmen, und es gelten im übrigen die Verfahrensvorschriften von Art. 47 und 48 des

Kirchengesetzes. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses finden die Bestimmungen der §§ 31 und 32 hievor sinngemäss Anwendung.

2.
April
1946

§ 40. Wenn stichhaltige Gründe es rechtfertigen, kann die Kirchgemeindeversammlung vor Eröffnung der Wahlverhandlung beschliessen, eine Wahl nicht vorzunehmen.

In diesem Falle ist die Pfarrstelle neuerdings zur Wiederbesetzung auszuschreiben. Im Anschluss an die Ausschreibung ist das für die Pfarrwahl geltende Verfahren nochmals durchzuführen.

§ 41. Für den Fall der Anwendung des Verfahrens der stillen Wahl ist das Kirchgemeindereglement durch Bestimmungen im Sinne von Art. 49 des Kirchengesetzes zu ergänzen.

§ 42. Austauschbeschlüsse im Sinne von Art. 35 K. G. bedürfen der Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde. Bleiben diese Beschlüsse unangefochten, so sind sie der Kirchendirektion nach Ablauf der Beschwerdefrist (Art. 63 und 64 Gemeindegesetz) mitzuteilen. Die Kirchendirektion unterbreitet sie dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Wahl der Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchensynode

§ 43. Wählbar als Mitglieder der Kirchensynode sind alle in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen, welche im Kirchengebiet der evangelisch-reformierten Landeskirche wohnhaft sind (Art. 61 und 63, Abs. 3, Kirchengesetz).

Auf je 4000 Seelen sowie auf einen Bruchteil von über 500 Seelen der reformierten Bevölkerung ist ein Mitglied zu wählen.

§ 44. Das Stimmrecht wird ausgeübt durch die gemäss Art. 15 des Kirchengesetzes in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigten Männer und Frauen.

Über Wählbarkeit und Stimmrecht in den zum bernischen Kirchengebiet gehörenden solothurnischen Kirchgemeinden machen die Vorschriften der solothurnischen Gesetzgebung Regel (Art. 61 Kirchengesetz und Art. 2, Abs. 3, der kirchlichen Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875).

2.
April
1946 Die Zahl der in jedem Wahlkreis zu ernennenden Mitglieder der Synode wird nach Massgabe der jeweiligen letzten eidgenössischen Volkszählung durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 45. Die Anordnung der Wahlen in die Kirchensynode erfolgt jeweilen durch eine Verordnung des Synodalrates, die im Amtsblatt bekanntzugeben ist.

Die Verordnung wird gleichzeitig den Regierungsstatthalterämtern zugestellt, welche für ihre Bekanntmachung im Amtsanzeiger oder auf ortsübliche Weise sorgen.

§ 46. Der Synodalrat setzt in seiner Verordnung (§ 45) den Zeitpunkt des Wahlganges fest und bestimmt darin eine Frist, innert welcher die Vorschläge für die zu treffenden Wahlen bei dem zuständigen Regierungsstatthalteramt einzureichen sind.

Die Vorschläge können von den Kirchengemeinderäten der zum Wahlkreis gehörenden Kirchengemeinden oder von wenigstens zehn kirchlich Stimmberechtigten des Wahlkreises eingereicht werden. Betreffend die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber wird auf § 43 hievor verwiesen.

Der Regierungsstatthalter prüft in Verbindung mit dem Kirchgemeinderat die Wahlfähigkeit der vorgeschlagenen Bewerber und weist nicht wahlfähige Vorgeschlagene zurück. Ersatzvorschläge sind innerhalb einer vom Regierungsstatthalter festzusetzenden Frist einzureichen.

§ 47. Werden bis zum Schluss der Anmeldefrist nicht mehr Vorschläge eingereicht, als im betreffenden Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, so werden die Angemeldeten vom Regierungsstatthalter als gewählt erklärt.

Werden weniger Bewerber angemeldet, so werden diese als gewählt erklärt. Für die übrigen Sitze findet eine Wahl nach dem ordentlichen Verfahren statt.

§ 48. Der Regierungsstatthalter stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu und gibt vom Ergebnis der stillen Wahl dem Synodalrat Kenntnis.

Die Gewählten haben innert 8 Tagen dem Synodalrat über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich Mitteilung zu machen. Stillschweigen gilt als Annahme.

2.
April
1946

§ 49. Werden mehr Vorschläge eingereicht als Wahlen zu treffen sind, so erfolgt in den betreffenden Wahlkreisen die Wahl der Abgeordneten in die Kirchensynode nach dem ordentlichen Wahlverfahren in der Kirchengemeindeversammlung oder nach dem Urnensystem gemäss den jeweilen geltenden Vorschriften.

Der Regierungsstatthalter gibt in diesem Falle den Kirchengemeinderäten der betreffenden Wahlkreise Kenntnis von den eingereichten Wahlvorschlägen, mit dem Ersuchen, den öffentlichen Wahlgang durchzuführen.

§ 50. Das eine Doppel des Wahlprotokolls ist mit den versiegelten Wahlzetteln an das zuständige Regierungsstatthalteramt einzusenden. Das andere Doppel ist dem Sekretär des Kirchengemeinderates zuhanden des Kirchengemeinearchivs zu übermitteln.

Die Ausweiskarten sind besonders verpackt und versiegelt dem Stimmregisterführer zuzustellen, der sie bis nach Ablauf der Beschwerdefrist aufzubewahren hat.

Im Wahlkreis Nordjura ist das eine Doppel des Wahlprotokolls mit den versiegelten Wahlzetteln an das Regierungsstatthalteramt Delsberg einzusenden.

§ 51. Der Regierungsstatthalter ermittelt auf Grund der eingelangten Protokolle die Wahlergebnisse und sendet alsdann die Akten an den Präsidenten des Synodalrates.

Die Wahlzettel bleiben bis nach Ablauf der Beschwerdefrist auf dem Regierungsstatthalteramt aufbewahrt.

Für die Feststellung der Wahlergebnisse finden die Bestimmungen von § 32 hievor sinngemäss Anwendung.

§ 52. Der Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang ist bereits in der Verordnung des Synodalrates für die Wahlverhandlungen zu bestimmen. Das Regierungsstatthalteramt trifft die weiteren Anordnungen für den zweiten Wahlgang, für den im übrigen das nämliche Verfahren gilt wie für den ersten Wahlgang.

2.
April
1946 Der Regierungsstatthalter stellt sofort nach Ermittlung der Wahlergebnisse jedem Gewählten eine Wahlanzeige zu.

§ 53. Das Gesamtergebnis der Wahlen in die Kirchensynode ist vom Synodalrat in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

Wahl der Mitglieder der römisch-katholischen Kommission

§ 54. Für die Wahl der römisch-katholischen Kommission wird das Verfahren der stillen Wahl angewendet. Das Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet (Art. 71, Abs. 3, des Kirchengesetzes).

Erfolgt die Wahl nach dem ordentlichen Wahlverfahren, so finden die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß Anwendung (vgl. § 16 hievor). Der Regierungsrat trifft in diesem Falle die erforderlichen Anordnungen.

Die Protokolle betreffend die Wahl der Mitglieder der römisch-katholischen Kommission sind mit den versiegelten Wahlzetteln an die Staatskanzlei einzusenden.

Nach Bestätigung der Wahlen durch den Regierungsrat werden die Gewählten hievon durch die Staatskanzlei in Kenntnis gesetzt. Das Ergebnis der Wahlen ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

III. Schlussbestimmungen

§ 55. Die Bestimmungen des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen und der zudienenden Verordnung vom 30. Dezember 1921 finden, soweit Abschnitt II hievor nicht abweichende Bestimmungen enthält, auf die kirchlichen Wahlen und Abstimmungen sinngemäß Anwendung.

Die evangelisch-reformierte Kirchensynode ordnet auf Grund von Art. 67 des Kirchengesetzes das Verfahren über die Anwendung des Referendums und die Ausübung des Vorschlagsrechtes.

§ 56. Gegen Beschlüsse und Wahlen der Kirchgemeinden kann von den in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberchtigten Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach Art. 63—66 des Gemeindegesetzes.

Beschwerden gegen die Wahl von Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kantonssynode sind innert 8 Tagen schriftlich beim Synodalrat anzubringen, der sie mit seinem Bericht an die Synode zum endgültigen Entscheid weiterleitet.

2.
April
1946

Beschwerden gegen die Wahl von Mitgliedern der römisch-katholischen Kommission sind ebenfalls innert 8 Tagen an den Präsidenten dieser Kommission zu richten und von diesem mit seinem Bericht der Staatskanzlei zu übermitteln. Der Regierungsrat entscheidet über diese Beschwerden endgültig.

Die Beschwerdefrist für die in Abs. 2 und 3 genannten Wahlen beginnt zu laufen mit dem der Stimmabgabe folgenden Tage; sie gilt als innegehalten, wenn die Beschwerde am letzten Tage der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben worden ist.

§ 57. Der Regierungsstatthalter hat darüber zu wachen, dass die Vorschriften dieser Verordnung, namentlich auch hinsichtlich der Führung der kirchlichen Stimmregister, genau beobachtet werden.

§ 58. In sinngemässer Anwendung von § 53 des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen können vom Regierungsrat Ordnungsbussen von Fr. 5—200 ausgesprochen werden.

Ebenso kann der zuständige Kirchgemeinderat Ordnungsbussen von Fr. 5—50 im Sinne von § 54 des in Abs. 1 genannten Dekretes aussprechen.

§ 59. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; sie ersetzt die Verordnung vom 29. Juli 1930 über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen, ebenso die Abänderungs- und Ergänzungsverordnung vom 14. Juli 1942.

Bern, den 2. April 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

H. Stähli,

der Staatsschreiber

Schneider.

5.
April
1946

Verordnung

zum Bundesratsbeschluss vom 8. Februar 1946 über Abänderung und Ergänzung des Bundesratsbeschlusses betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 3 (Art. 20^{bis} und 20^{quater}) des Bundesratsbeschlusses vom 8. Februar 1946 über Abänderung und Ergänzung des Bundesratsbeschlusses betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot,

beschliesst:

§ 1. Als Wirtschaftszentren, innerhalb welcher die Freizügigkeit nicht beschränkt werden darf, werden bezeichnet:

1. *Bern*: Bolligen, Bremgarten, Köniz, Muri, Zollikofen.
2. *Biel*: Leubringen, Port, Nidau.
3. *Burgdorf*: Von der Gemeinde Kirchberg das Eyquartier, von der Gemeinde Oberburg der Dorfbezirk.
4. *Courrendlin*: Châillon, Corban, Courchapoix, Mervelier, Rebeuvelier, Rossemaison, Vellerat, Vicques.
5. *Delémont* Develier, Courroux, Courtételle, Soyhières.
6. *Frutigen*: Kandergrund, Reichenbach.
7. *Interlaken*: Bönigen, Matten, Unterseen, Wilderswil.
8. *Lauperswil*: Rüderswil.
9. *Moutier*: Belprahon, Corcelles, Créminal, Eschert, Grandval, Perrefitte, Roches.
10. *Porrentruy*: Fontenais.
11. *Tavannes*: Bévilard, Champoz, Court, Les Genevez, Lajoux, Loveresse, Malleray, Pontenet, Reconvilier, Saicourt, Saules, Sorvilier.
12. *Tramelan-dessus*: Tramelan-dessous.

13. *Thun*: Von der Gemeinde Heiligenschwendi die Ortschaft Hüni- 5.
bach, Hilterfingen, Steffisburg.
14. *St-Imier*: Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, Renan,
Soncboz-Sombeval, Sonvilier, Villeret.

April
1946

§ 2. Die Gemeindebehörde kann einem Zuziehenden die Höchstzahl der Wohnräume vorschreiben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb acht Tagen beim Regierungsstatthalter Beschwerde erhoben werden.

Der Entscheid des Regierungsstatthalters kann an den Regierungsrat weitergezogen werden; die Weiterziehungsfrist beträgt fünf Tage.

Will die Gemeindebehörde dem Zuziehenden die Niederlassung oder den Aufenthalt verweigern, so setzt gegebenenfalls bei Ablehnung des Begehrens der Gemeinde die zum Entscheid zuständige Behörde zugleich die Höchstzahl der Wohnräume fest.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. April 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

H. Stähli,

der Staatsschreiber

Schneider.

Vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 17. April 1946.

5.
April
1946

**Beschluss des Regierungsrates
betreffend die Besoldungen der Assistenten der
Hochschule**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 45, Alinea 2, des Dekretes vom 5. April 1922 über die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Die Grundbesoldungen des wissenschaftlichen Hilfspersonals der Hochschule betragen im Jahr für: Fr.

a)	Sekundärärzte in Gehaltsstufe A	6400—8350 ¹
	Sekundärärzte in Gehaltsstufe B	4880—6650 ¹
b)	Sekundärärzte mit Privatpraxis	2570—3830
c)	Prosektoren und Konservatoren.	4880—6650 ¹
d)	Kustosstellen	1680
e)	Assistenten I. Klasse.	4880—6650 ¹
	Assistenten II. Klasse.	4310—5800
	Assistenten III. Klasse.	3140—4580
	Assistenten IV. Klasse.	2200
f)	Hilfsassistenten I. Klasse.	1500
	Hilfsassistenten II. Klasse.	1080
	Hilfsassistenten III. Klasse.	600

2. Zu den mit einem ¹ bezeichneten Ansätzen kommen für verheiratete männliche Stelleninhaber noch die halben Ortszulagen

¹ Siehe Erklärung unter Ziffer 2.

für Verheiratete gemäss § 3 des Besoldungsdekretes vom 6. November 1944; in den übrigen Ansätzen sind die Ortszulagen voll eingerechnet.

5.
April
1946

Ausserdem erhalten männliche verheiratete Sekundärärzte der Gehaltsstufen A und B, Prosektoren und Konservatoren sowie Assistenten I. bis III. Klasse Familien- und Kinderzulagen gemäss den Bestimmungen der Besoldungsdekrete vom 14. November 1939 und vom 6. November 1944.

3. Zu den Grundgehältern der Sekundärärzte mit Privatpraxis, zu jenen für Kustoden und zu den Grundgehältern der Assistenten IV. Klasse und der Hilfsassistenten werden keine Familien- und Kinderzulagen gewährt.

4. Für die Berechnung der Orts-, Familien- und Kinderzulagen finden die zudienlichen Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates Anwendung.

5. Die Besoldung des Direktors der medizinischen Poliklinik wird festgesetzt auf Fr. 2570—3830. In diesen Ansätzen sind Orts-, Familien- und Kinderzulagen eingeschlossen.

6. Die Sekundärärzte der Gehaltsstufe A erreichen ihre Besoldungsmaxima durch 12, die andern Sekundärärzte sowie die Prosektoren, Konservatoren und Assistenten I. Klasse durch sechs gleichmässige Dienstalterszulagen; bei den übrigen Stellen wird, sofern ein Besoldungsrahmen besteht, das Maximum der Besoldung nach vier Dienstjahren erreicht durch vier gleichmässige Alterszulagen.

7. Als Dienstjahre gelten in der Regel nur solche, die nach abgeschlossenem Hochschulstudium in staatlich bezahlter Anstellung an der Berner Hochschule zugebracht werden.

Es steht dem Regierungsrat frei, in besonderen Fällen andere, namentlich auswärtige Dienstjahre teilweise oder ganz anzurechnen.

8. Im Laufe eines Semesters fällige Alterszulagen werden vom Beginn des nächsten Quartals an ausgerichtet.

9. Die Amtsdauer eines klinischen Assistenten darf an ein und derselben Klinik in der Regel fünf Jahre und die gesamte Anstellungs-dauer eines oberen Klinikassistenten sieben Jahre nicht überschreiten.

5. April 1946 **10.** Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1946 in Kraft. Durch ihn werden das Reglement vom 12. Dezember 1944 über die Besoldungen der Assistenten der Hochschule sowie die widersprechenden Bestimmungen aus der Verordnung vom 11. März 1930 betreffend die Besoldung der Assistenten an der Hochschule aufgehoben.

Bern, den 5. April 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

H. Stähli,

der Staatsschreiber

Schneider.

8.
April
1946

Dekret
vom 25. November 1936 in bezug auf die Staats- und
Gemeindebeiträge an das Inselspital

Abänderung

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

§ 1. Gestützt auf § 2 des Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Inselspital wird § 7 des Dekretes vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt, mit Wirkung vom 1. Juli 1946 an, aufgehoben. Demnach haben Staat und Gemeinden pro rata erstmals im Jahr 1946 wieder die in Art. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Beiträge zu leisten.

§ 2. Dieses Dekret ist öffentlich bekannt zu machen.

Bern, den 8. April 1946.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Rud. Weber,

der Staatsschreiber

Schneider.

9.
April
1946

Dekret

betreffend Bildung und Umschreibung der Petrus-Kirchgemeinde Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und Art. 8, Absatz 2, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das in § 2 hienach umschriebene Gebiet der Nydeck-Kirchgemeinde Bern wird von dieser abgetrennt und im Verband der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern zu einer selbständigen Kirchgemeinde erhoben unter der Bezeichnung: Petrus-Kirchgemeinde Bern.

Die amtliche Bezeichnung für die Nydeck-Kirchgemeinde in ihrem zukünftigen Umfang wird in Anlehnung an den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Bern vom 16. Mai 1940 abgeändert und lautet nunmehr: Nydegg-Kirchgemeinde Bern.

§ 2. Die neue Petrus-Kirchgemeinde Bern umfasst den südöstlichen Teil der bisherigen Nydeck-Kirchgemeinde, mit folgenden Grenzlinien: Im Norden: Von der Jungfraustrasse über die Marche zwischen den Liegenschaften Alpenstrasse 23 und 25, durch die Habsburgstrasse und das Teilstück Seminarstrasse bis Einmündung der Brunnadernstrasse, an der Brunnadernstrasse der hintern Marche der geraden Hausnummern (nordöstliche Marche) folgend bis Ensingerstrasse 11, der hintern (nordwestlichen) Marche der Liegenschaften Ensingerstrasse 11—3 und Muristrasse 36 folgend, quer über die Muristrasse, südöstlich der Liegenschaft Muristrasse 21, Längsachse des

Egelsees, durch die Wysslochsenke, südlich am Schongrün vorbei bis Melchenbühlweg Höhe Eingang der Waisenhäuser, durch das Teilstück Melchenbühlweg und der südlichen Marche der Waisenhaus-Liegenschaft entlang bis zum Rande des Schosshaldenholzes, dem Weg am Waldrand folgend bis zur Zollgasse. Im Osten: Der Gemeindegrenze Bern-Bolligen folgend bis Bahnlinie Bern-Thun im innern Melchenbühl, von hier weg der Gemeindegrenze Bern-Muri folgend über Worbstrasse, Egghölzli-Elfenau zur Aare. Im Süden: Dem Aarelauf folgend bis zum Dählhölzliwald. Im Westen: Ostrand des Dählhölzliwaldes, durch den Dählenweg, Thunplatz und die Jungfraustrasse bis auf die Höhe des Hauses Nr. 36.

9.
April
1946

Wo eine Strasse als Grenzlinie genannt ist, so ist, wenn aus dem Texte nichts anderes hervorgeht, damit immer die Fahrbahnmitte gemeint.

Der vorstehenden Umschreibung der Petrus-Kirchgemeinde Bern dient als Grundlage der vom Vermessungsamt der Stadt Bern ausgearbeitete Plan, mit Ergänzung von Grundbuchgeometer W. Naef vom 14. September 1945.

§ 3. Die neu gebildete Petrus-Kirchgemeinde Bern ist gesetzlich zu organisieren. Das aufzustellende Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 4. Das Armengut der bisherigen Kirchgemeinde ist zwischen der Nydegg-Kirchgemeinde und der neuen Petrus-Kirchgemeinde angemessen zu teilen.

§ 5. Für die neue Petrus-Kirchgemeinde Bern werden zwei Pfarrstellen errichtet. Der Staat übernimmt gegenüber den Inhabern dieser Pfarrstellen folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungsentzündung und einer Holzentzündung gemäss den jeweilen geltenden Vorschriften.

§ 6. Auf den Zeitpunkt, wo die Petrus-Kirchgemeinde Bern ihre Tätigkeit aufnimmt, wird die durch Dekret vom 8. März 1939 für die Nydeck-Kirchgemeinde Bern errichtete dritte Pfarrstelle aufgehoben.

Der jetzige Inhaber dieser Pfarrstelle amtiert bis zum Ende seiner laufenden Amtsduauer als Pfarrer der Petrus-Kirchgemeinde Bern. Bei

9. Ablauf der Amts dauer finden die Bestimmungen von Art. 36 bis 38
April des Kirchengesetzes Anwendung.
1946

§ 7. Der Regierungsrat setzt den Beginn der Wirksamkeit dieses Dekretes fest und trifft die zu seiner Vollziehung erforderlichen Massnahmen.

Bern, den 9. April 1946.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Rud. Weber,

der Staatsschreiber

Schneider.

Dekret

9.
April
1946

**betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen in den
Kirchgemeinden Gsteig-Interlaken, Saanen, Belp und
Huttwil**

Der Grossc Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken wird, mit Sitz in Bönigen, eine dritte Pfarrstelle errichtet. In den Kirchgemeinden Saanen (mit Sitz in Gstaad), Belp und Huttwil wird je eine zweite Pfarrstelle errichtet.

Diese Pfarrstellen sind in bezug auf die Rechte und Pflichten ihrer Inhaber den in den betreffenden Kirchgemeinden bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt.

§ 2. Der Staat übernimmt gegenüber den Inhabern der neu geschaffenen Pfarrstellen folgende Leistungen: die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweilen geltenden Vorschriften.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen neuen Pfarrstellen in Belp und Huttwil wird der Staatsbeitrag von je Fr. 3400 an die bisherige Besoldung von Hülfsgeistlichen dieser Kirchgemeinden hinfällig.

§ 4. Die Stelle des Bezirkshelfers von Saanen wird auf den Zeitpunkt der Besetzung der zweiten Pfarrstelle der Kirchgemeinde Saanen aufgehoben. Gleichzeitig fällt die staatliche Besoldungszulage, welche der Bezirkshelper von Saanen für die Ausübung von pfarramtlichen Verrichtungen in der Kirchgemeinde Saanen bezieht, weg.

9.
April
1946 § 5. In Abänderung des Dekretes vom 12. September 1932 betreffend Organisation der Bezirkshelfereien werden die Obliegenheiten des Bezirkshelfers von Saanen mit Wirkung ab 1. Oktober 1946 neu geordnet wie folgt: Die Kirchgemeinden des Amtsbezirks Obersimmental werden dem Bezirkshelfer von Thun, mit Sitz in Spiez, die Kirchgemeinden des Amtsbezirks Saanen dem Pfarrverweser der Kirchgemeinde Abländschen zugeteilt.

§ 6. Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1946 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Bestimmungen des Dekretes vom 12. September 1932 betreffend Organisation der Bezirkshelfereien, soweit den Helfereibezirk Saanen und den dortigen Bezirkshelfer betreffend, aufgehoben.

Bern, den 9. April 1946.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Rud. Weber,

der Staatsschreiber

Schneider.

**Beschluss des Grossen Rates
betreffend die Motorfahrzeugsteuer**

10.
April
1946

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 7 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 über die
Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die in § 6 und 7 des Dekretes vom 4. Juni 1940 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vorgesehenen Steueransätze werden vom 1. Juni 1946 hinweg in vollem Umfange bezogen.
2. Der Grossratsbeschluss vom 11. März 1941 fällt somit dahin.

Bern, den 10. April 1946.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Rud. Weber,

der Staatsschreiber

Schneider.

16.
April
1946

Verordnung

betreffend Ferienentschädigung für Bannwarte und Waldarbeiter der bernischen Staatsforstverwaltung

Gemäss § 1 der Verordnung über Urlaub und dienstfreie Tage des Staatspersonals vom 28. Mai 1937 haben Angestellte und Arbeiter der Staatsverwaltung alljährlich Anspruch auf bezahlte Ferien. Da die Bannwarte und Waldarbeiter der Staatsforstverwaltung nicht vollamtlich angestellt sind, wird beschlossen, für diese folgende Sonderregelung zu treffen:

1. Jeder Bannwart oder Arbeiter, welcher bei der Staatsforstverwaltung im Tag- oder Akkordlohn und in Ausübung der Waldhut während mindestens 150 Tagen eines Kalenderjahres beschäftigt war, hat Anspruch auf eine Ferienentschädigung seitens des Staates. Diese beträgt 2 % der Brutto-Lohnsumme, und zwar
 - a) bei Bannwarten 2% des Hutlohnes zuzüglich eventuellen Akkordlohnes für Holzhauerei und weiteren Taglöhnen für Kulturen, Wegbauten und Verbauungsarbeiten;
 - b) bei Waldarbeitern 2 % der Lohnsumme für Holzerei und andere forstliche Arbeiten.
2. Die Kosten für Ferienentschädigung sind den betreffenden Ausgaben-Rubriken der Staatsforstverwaltung zu belasten.
3. Die Anrechnung der Ferienentschädigung beginnt mit dem Kalenderjahr 1946. Die Entschädigung ist von dem zuständigen Kreisforstamt dem Berechtigten jeweils im Laufe des 1. Quartals des folgenden Jahres, d. h. erstmals 1947, anzuweisen. Von der Entschädigungssumme kommen 2 % Lohnausgleich in Abzug.
4. Zum Nachweis der während des Kalenderjahres geleisteten Mindestzahl von 150 Arbeitstagen gelten die von den Arbeitsaufsehern geführten Taglohnlisten und Kontrollbücher für die SUVA.
5. Zur Berechnung der Ferienentschädigung führen die Kreisforstämter das von der Forstdirektion abgegebene Kontrollheft, in

welches die Namen sämtlicher in Betracht fallenden Waldarbeiter, deren geleistete Zahl an Arbeitstagen und die bezahlten Bruttoarbeitslöhne einzutragen sind.

16.
April
1946

6. Eventuelle Streitigkeiten, welche sich bezüglich Ausrichtung der Ferienentschädigung ergeben sollten, werden von der Forstdirektion entschieden.
7. Die Forstdirektion wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Bern, den 16. April 1946.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident

A. Seematter,

der Staatschreiber

Schneider.

16.
April
1946

Verordnung

über die Organisation der kantonalen Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge, sowie der kantonalen Fürsorge- kommission für ältere Arbeitslose

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 23 der Verordnung vom 17. April 1942 über Fürsorge für ältere Arbeitslose, von § 13 der Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1945 über die provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten und gestützt auf die Verordnung vom 15. März 1946 über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge,

auf den Antrag der Direktion des Armenwesens,

beschliesst:

A. Die kantonale Zentralstelle für Alters-, Witwen und Waisen- fürsorge

§ 1. Die kantonale Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge (Zentralstelle) untersteht der Direktion des Armenwesens (§ 5, lit. *k*, des Dekretes vom 12. September 1933 betreffend die Organisation der Direktion des Armen- und Kirchenwesens).

§ 2. Die Zentralstelle führt die Aufgaben durch, die ihr durch die Verordnung vom 17. April 1942 über Fürsorge für ältere Arbeitslose, die Vollziehungsverordnung vom 27. November 1945 über die provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten und die Verordnung vom 15. März 1946 über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge übertragen worden sind. Insbesondere liegt ihr ob:

1. die Prüfung der Gesuche für die Fürsorge für ältere Arbeitslose und die Antragstellung an die kantonale Fürsorgekommission;

2. die Auszahlung der Fürsorgebeiträge an ältere Arbeitslose;
3. die Prüfung der Gesuche um Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten und die Antragstellung an die zuständige Ausgleichskasse;
4. der Entscheid über die Gewährung von zusätzlichen Fürsorgebeiträgen gemäss der Verordnung vom 15. März 1946;
5. die Auszahlung der zusätzlichen Fürsorgebeiträge;
6. die Ausgabe von Formularen.

16.
April
1946

§ 3. Die Zentralstelle steht unter der Leitung eines Vorstehers, dem das nötige Kanzleipersonal zur Verfügung gestellt wird.

Die Verwaltungskosten gehen zu Lasten des Staates.

B. Die kantonale Fürsorgekommission für ältere Arbeitslose

§ 4. Die kantonale Fürsorgekommission wird vom Regierungsrat gewählt. Sie setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern, worunter je ein Vertreter des kantonalen Arbeitsamtes, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Arbeitslosenkassen.

Der Regierungsrat bestimmt den Präsidenten der Kommission, im übrigen konstituiert sie sich selbst.

Die Zentralstelle besorgt das Sekretariat der Fürsorgekommission.

Die Mitglieder dieser Kommission beziehen Taggelder und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder staatlicher Kommissionen (Verordnung I vom 28. August 1936).

§ 5. Die Aufgaben der kantonalen Fürsorgekommission, die nach Bedürfnis zusammentritt und vom Präsidenten einberufen wird, sind:

1. Entscheid über die Aufnahme in die Fürsorge für ältere Arbeitslose;
2. Entscheid über die Gesuche nach Art, Höhe und Dauer der Fürsorgeleistung;
3. Eröffnung der Entscheide;
4. Einreichung von Strafanzeigen.

16.
April
1946

C. Inkrafttreten und Ausführungsbestimmungen

§ 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Sie ersetzt diejenige vom 17. April 1942 über die Organisation der kantonalen Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge, sowie der kantonalen Fürsorgekommission.

§ 7. Die Direktion des Armenwesens erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Bern, den 16. April 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

A. Seematter,

der Staatsschreiber

Schneider.

Verordnung über die Jagdbannbezirke des Kantons Bern

25.
April
1946

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 15, 16 und 19 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925, Art. 17 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 30. Januar 1921, § 38 der Vollziehungsverordnung vom 17. Oktober 1941 zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 30. Januar 1921,

auf Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

§ 1. Die in § 38 der Vollziehungsverordnung vorgesehenen Jagdbannbezirke werden wie folgt festgesetzt und abgegrenzt:

1. Eidgenössischer Bannbezirk Faulhorn.

Grenzen: Vom Schwabhorn (P. 2376) in südlicher Richtung über Punkt 2275 zum Fussweg Sägistalsee-Faulhorn, dem Fussweg nach auf das Faulhorn und von dort dem Fussweg folgend am Bachsee vorbei, unter Grossenegg durch bis zum Wirtshaus Grosse Scheidegg. Von da in gerader Linie zur Wetterhornspitze und dem Grat nach über Mittelhorn, Rosenhorn nach dem Renfenhorn, dann längs der linken Seite des Gauligletschers bis zur Mattenalp (P. 1950 und 1850); von da dem Urbachwasser entlang bis zur Säge bei Unterurbach (Flüeli); von hier weg nach Westen dem linksufrigen Fuss des Gebirges folgend bis zur Burgfluh; sodann aller Fuss der Burgfluh bis zum Glockenflüeli-Trog (als Grenze gilt überall die Linie, wo der untere Rand des Schuttkegels die Ebene trifft); von hier der Fussweg zum Felskopf vom Glockenflüeli; von hier in westlicher Richtung zur obern der nächsten Hütten, dann dem Zaun (Allmendgrenze) nach bis zur Brücke über den Lauibach. Dem Lauibach nach abwärts bis zur nächstuntern Brücke, über welche das Strässchen von Geissholz nach dem Zwirgi führt. Längs diesem Strässchen in westlicher Richtung bis zum Zwirgi und an den Reichenbach;

25. dann dem Reichenbach nach abwärts bis zur Drahtseilbahnbrücke; von hier April 1946 in westlicher Richtung allem Felsband nach bis zum Wandelbach; diesem nach bis hinunter zum untern Felsband und solchem nach Westen zu immer folgend unter der Hinterburgalp durch bis zu dem in südwestlicher Richtung abzweigenden Grenzhag zwischen Roost und Bidmerstaffel; dieser Grenzhag und sodann alle untere Fluhlinie vom Gauband. Im Westen der anschliessende Absturzsaum des obern Waldrandes bis zu dem bergwärts gerichteten kurzen Grenzhag der Dotzwegegg. Dieser Grenzhag bergaufwärts bis zum Grenzhag zwischen Krautmätteli und Dotzwegegg (Horbigenegg). Letzterer in der Richtung nach Westen zu bis zum bergwärts gerichteten Grenzhag zwischen dem Ob-Hägli und Krautmätteli (Hag- und Wegkreuzung). Von hier der Weg hinauf zum Krautmätteli, weiter das neue Strässchen bis zum Speicher von Oberstalden und der Mauer entlang zum Felskopf an der Fluh. Die vom Felskopf beim Oberstalden abwärts in der Richtung vom Schwandschleif führende Runse und den untern Schleif abwärts bis zum Giessbach bei den hintersten Hütten der Giessbachgüter. Der Giessbach von den hintersten Hütten aufwärts bis zur Einmündung des Harzersbodenbaches; der Harzersbodenbach von seiner Einmündung in den Giessbach aufwärts bis zur Wandfluh. Die Wandfluh und die Richtung ihrer Verlängerung nach Südwesten zum Punkt 2221 auf der Schonegg; von hier in südlicher Richtung über Punkt 2210 zum Schwabhorn.

2. Eidgenössischer Bannbezirk Kander-Kien-Suldtal.

Grenzen: Die Kien von ihrem Einfluss in die Kander bis zum Erlibach; der Erlibach bis zur Schatthütte am Renggpass, von hier in südöstlicher Richtung auf den Dreispitz (P. 2523), über den Grat in nordöstlicher Richtung zum Punkt 2392 (First), dann in östlicher Richtung zur Wasserscheide Egg-Schafalp (1995), dem Grat nach über Punkt 2063 zum Bretterhörnli (2370), der Schwalmerngrat bis zur Höchstsenschwalmern, in südlicher Richtung dem Grat entlang über Hohganthorn, Drettenhorn, Kienegg, Sausgrat, Kilchfluh, den Roten Herd, Gross-Hundshorn, Sefinen-Furgge, Bütlissen, Gspaltenhorn zur Gamchilücke, weiter über Morgenhorn, Wilde Frau, Klubhütte Hohtürli, Schwarzhorn, Bundstock, Dündenhorn hinunter zur Quelle des Stegenbaches, diesem entlang bis zur Kander und dieser folgend bis zum Einfluss der Kien.

3. Eidgenössischer Bannbezirk Augstmatthorn.

Grenzen: Der Alpweg von der Wasserscheide bei Lombach über Hinterring bis zur Emme bei Ausserläger, die Emme bis zur Kantonsgrenze unter Harzersboden, die Kantonsgrenze bis zum Tannhorn, der Grat über Seewelisgrat, Aelgäuhorn, bis zum Alpweg Aelgäuli-Oberried, der Alpweg in südwestlicher Richtung bis Ober-Wannen, von dort das Weglein über Ober-Tschuggen, Balmschelen, Schmale Egg, Grauer Schopf, Schwendeli, Kalberweidli, Bühlenhütte, Risgrind, von da in gleicher Höhe über Wurmern zum Schwendiweg unterhalb den Schwendigütern (Markierung), von hier

25.
April
1946

dem Fuss der Hohlenschlupf- und Schwendigrinde entlang unter dem Wilderbergschopf durch bis zur ersten Grabenabzweigung (von unten gerechnet) des Fahrlauigrabens, von hier in gerader Richtung zum Scherm am Schlittweg, dem Schlittweg nach aufwärts bis zur nächsten Wegkehre (Markierung) und weiter in gleicher Höhe bis zur Felswand, dem Fuss der Fluh entlang westwärts unter der Dürrenfluh durch zum Reindligraben, der Reindligraben nordwärts bis an die Weissenfluh, weiter in westlicher Richtung dem Fuss der Flühe entlang über Heumahd, Tannisboden, Weidli und weiter dem Fussweg folgend bis zur Roten Fluh, die Schiessende Laui hinunter bis zum Lombach, der Lombach aufwärts bis zur Wasserscheide.

4. Bannbezirk Grimsel.

Er umfasst die Grimselbesitzung der Kraftwerke Oberhasli AG., die Oberaaralp und den Oberaargletscher. — Grenzen: Ankenbälli (3605)-Ewigschneehorn (3831) - Huldhörner (3256) - Hühnerstock - Bächlistock (3270) - Brandlammhörner (3088 und 3115)-2948-2966-Juchlistock (2851) — über den Ostgrat bis zum Ariz-Signal-Kessibidmer bis zur Strassengabel der alten und neuen Grimselstrasse — Sommeregg-Gerstenhörner (3086) — der Kantonsgrenze nach über Grätlistee, Nägelisgrätli, Grimselpass, Kleines Siedelhorn (2768), Trübtenjoch (2651), Grosses Siedelhorn (2875.6), Ulrichenstock (2390), Ulrichenjoch (2799), Löffelhorn (3098.7), Oberaar-Rothorn (3458), Oberaarhorn (3642), Unt. Studerjoch (3428), Ob. Studerjoch, Finsteraarhorn (4275) bis Agassizhorn, Finsteraarjoch (3390), Strahlegghörner, Alte Strahlegg (3450) — dem Grat entlang bis Strahlegg (3462) — in nordöstlicher Richtung Grosses Lauteraarhorn (4043) — von hier über die Gratlinie nach dem Schreckjoch, Grosses Schreckhorn (4080), Lauteraarsattel (3156) — nach Punkt 3250, Punkt 3622, Ankenbälli 3605.

5. Bannbezirk Mettemberg-Männlichen-Schwarzer Mönch.

Dieser Bannbezirk besteht aus den Gebieten A, B und C mit nachfolgenden Grenzen:

Gebiet A (Männlichen). Von Zweilütschinen aufwärts die Weisse Lütschine bis Sandweid — von da in gerader Linie an den oberen Rand der Fluh Punkt 1334 Hubel — allem Grat nach bis Obere Lische-Grindeg-Männlichen-Signal — von hier zum Hotel Rigi-Männlichen — von da über den Tschuggengipfel dem Tschuggengrat folgend bis zum Gipfel des Lauberhorns — von da dem Tracé des Skiliftes folgend bis zur Station Kleine Scheidegg — von hier der Jungfraubahn nach bis Eigergletscher — von hier dem aufsteigenden Grat nach zum Rotstock — dem Grat entlang bis Eiger — südl. Eigerjoch-Mönch — von da der Kantonsgrenze folgend über Grosses und Kleines Fiescherhorn bis Agassizhorn (3956) — von hier den Grat über Finsteraarjoch 3390-Punkt 3354-Alte Strahlegg-Strahlegg-Grosses Lauteraarhorn-Grosses Schreckhorn-Lauteraarsattel nach dem Berglistock — von hier in westlicher Richtung über den Grindelwaldfirn zum Nordrand des

25. April 1946 Obern Grindelwaldgletschers — diesem Gletscherrand nach bis zur Lütschine — der Lütschine nach abwärts bis Zweilütschinen.

Gebiet B (Breitlauenenalp). Den Schmadribach von Pletschlialp aufwärts bis zu seiner Quelle am Breithorngletscher — von hier in südöstlicher Richtung bis zur Spitze des Breithorns — von hier der Kantonsgrenze folgend über Grosshorn-Mittaghorn-Ebnefluhjoch bis zu dem von der Ebnefluh kommenden Grat — diesem Grat in nordwestlicher Richtung folgend bis Rote Fluh — von hier in den südlichen Einzugsgraben des Stufenbaches — diesen hinunter bis zur Einmündung in den Schmadribach bei Pletschlialp.

Gebiet C (Schwarzer Mönch). Vom Männlichen-Signal in gerader Linie nach SW zur untersten Kehre des Männlichenweges unterhalb dem Signal — dem Männlichenweg nach bis Hirtstetten — der untersten Fluhlinie nach — Schwarze Fluh-Hundsalm-Taubfluh-Battlifluh in südlicher Richtung bis Station Wengernalp — von hier der Bahnlinie nach aufwärts bis zum ersten Graben, der die Bahnlinie in der Richtung NS schneidet — diesem Graben nach bis zur Einmündung in den Trümmelbach — diesem nach abwärts bis zur Einmündung in die Weisse Lütschine — dieser nach aufwärts bis zur Einmündung des Schmadribaches bei Pletschlialp — von hier den südlichen Graben des Stufenbaches hinauf und in gerader Richtung auf die Rote Fluh — von da in südöstlicher Richtung über den Grat bis an die Kantonsgrenze zwischen Ebnefluhjoch und Ebnefluh — von hier der Kantonsgrenze folgend über Ebnefluh-Gletscherhorn-Rottalhorn-Jungfrau-Jungfraujoch bis zum Mönch Punkt 4105 — von da über den Grat nach dem Eiger-Rotstock und nach Station Eigergletscher — von da der Jungfraubahn folgend bis Station Kleine Scheidegg — von da dem Tracé des Skiliftes folgend zum Gipfel des Lauberhorns — von da dem Tschuggengrat folgend über Tschuggengipfel-Hotel Rigi-Männlichen nach dem Männlichen-Signal.

6. Kantonaler Bannbezirk Faulhorn.

Begreift das an den eidgenössischen Bezirk Faulhorn im Norden, Westen und Süden angrenzende Gebiet; ist begrenzt *im östlichen und nördlichen Teil*: Durch das vom Roost in nordwestlicher Richtung unter den Gau-Fad- und Tiefental-Gütern durchführende Felsband bis zur Meyershofstatt — den dortigen durch die Schwendi in den Brienzersee sich ergießenden Bach — dann den Brienzersee — den bei der Säge bei Ehrschanzen in den Brienzersee einmündenden Bach; *im westlichen Teil*: durch diesen Bach bis hinauf zur Rässen Egg — von der Rässen Egg hinweg in westlicher Richtung um den Fuss des Laucherhorns herum — allen Felsen nach bis zur Südecke unterhalb dem Bütschi — von hier mit dem Weg in östlicher Richtung zum Kreubach (Kienbach) bis Punkt 1697 — mit dem Kreubach (Kienbach) hinunter in die Schwarze Lütschine; *im südlichen Teil*: durch die soeben beschriebene Linie im Westen — die Schwarze Lütschine im Süden aufwärts bis zum Obern Grindelwaldgletscher — allem nördlichen

Rand dieses Gletschers nach hinauf zum Berglistock — und dem Grat 25.
nach über die Rosenegg an die Grenze vom eidgenössischen Bannbezirk April
Faulhorn. 1946

7. Bannbezirk Schynige Platte.

Begreift das westliche Gebiet der Faulhornkette zwischen Brienzsee, Lütschine und Schwarzer Lütschine bis zur Einmündung des Kreubaches (Kienbaches); dasselbe ist im Osten begrenzt durch die Linie, die gebildet wird durch den bei Ehrschwanden in den Brienzsee einmündenden Bach bis hinauf zur Rässen Egg — von der Rässen Egg hinweg in westlicher Richtung um den Fuss des Laucherhorns herum — allen Felsen nach bis zur Südecke unterhalb dem Bütschi — von hier mit dem Weg in östlicher Richtung zum Kreubach bis Punkt 1697 — und den Kreubach hinunter in die Schwarze Lütschine.

8. Bannbezirk Bödeli.

Grenzen: Umfassend das ganze südlich der Strasse vom Restaurant Neuhaus nach Unterseen gelegene Gebiet bis zur Aare und bis zum Thunersee mit Inbegriff der Schilfzone innerhalb des Fischereischonrevieres, ferner das Gebiet westlich der Lütschine bis zur Strasse Wilderswil-Wagnerenschlucht-Interlaken, nördlich begrenzt durch die Aare und den Brienzsee, südlich durch den Saxetenbach.

9. Bannbezirk Justistal.

Grenzen: Von der Grönhütte dem Haberlegiweg entlang bis auf die Haberlegi — von da der Wasserscheide des Beatenberggrates entlang über Vorsaßspitz, Niederhorn, Gemmenalphorn, Kühstand. Scheibe Punkt 1956 — von da über Sulzistand, Sichel — und dann in nördlicher Richtung der Burstseite entlang bis Punkt 1863 — von dort über die Wasserscheide des Burst in südwestlicher Richtung über den südlichen Höhenzug des hinteren Schaflägers, Mittaghorn, Rothorn — weiter dem südlichen Höhenzug des Sigriswilgrates entlang über Ober- und Unterbergli bis zur Bruchfluh — von da über die Schwandfluh und über die Giebelegg bis zum Alpweg ins Justistal — und von da in nordöstlicher Richtung dem Alpweg entlang zur Grönhütte.

10. Bannbezirk Lattreienalp.

Grenzen: Schatthütte am Renggpass — die gerade Richtung von der Schatthütte zur nächsten Quelle des Suldbaches — der Suldbach bis zur Vereinigung mit dem Schreien- und Lattreienbach bei Suld — den Schreien- und Lattreienbach aufwärts bis zur Einmündung des Baches vor Lattreien — mit diesem Bach zum obern Fussweg und diesem folgend auf das Tanzbödeli — dann dem Grat entlang nach der Höchstschwalmern — der Schwalmerngrat bis Punkt 2370, Bretterhörnli — dem Grat nach über

25. April 1946 Punkt 2063 zur Wasserscheide Egg-Schaf-Alp Punkt 1995 — über den Grat in nordwestlicher Richtung zu Punkt 2392 (First) — in südwestlicher Richtung zum Dreispitz Punkt 2523 — in nordwestlicher Richtung über allen Grat zur Schatthütte am Renggpass. — Der kantonale Bannbezirk Lattreienalp grenzt zwischen Schatthütte am Renggpass-Egg-Schaf-Alp-Höchstschwalmern unmittelbar an den eidgenössischen Bannbezirk Kander-Kien-Suldtal.

11. Bannbezirk Engelalp.

Das im Norden durch die Suld, im Westen durch die Kander und im Süden durch den Kienbach begrenzte Gebiet bis an die westliche Grenze vom eidgenössischen Bannbezirk Kander-Kien-Suldtal.

12. Bannbezirk Fildrich.

Grenzen: Einmündung Senggibach in den Fildrich — längs Senggibach (zirka 50 m) bis Einmündung Muggenbach — längs Muggenbach bis Einmündung Wehribach — längs Wehribach bis zu dessen Ursprung — von da nach Punkt 1810,6 Mäniggrat — dem Mäniggrat entlang bis Punkt 1850 — von da in gerader nördlicher Richtung bis zum Fussweg beim Spätberglistall — diesem Fussweg nach über Bruchböden (P. 1869) — Alp Mänigwald (P. 1691.6) — Punkt 1605 bis zum Ledibach — von da dem Mäniggrundbach nach bis zur Einmündung in den Narrenbach — den Narrenbach hinunter bis zur Einmündung in den Fildrich — den Fildrichbach aufwärts bis zur Einmündung des Gurbsbaches — der Gurbsbach bis zur Männlifluh — den Grat zwischen Männlifluh und Otternpass — der Otternpassweg bis zum Schnittpunkt mit dem Fildrichbach westlich Mittelberg — der Fildrich bis zur Einmündung des Senggibaches.

13. Bannbezirk Tscherzis-Windspillen.

Grenzen: Die Saane von der Einmündung des Lauibaches aufwärts bis zur Einmündung des Fallbaches (Meyelsgrundbach) — den Meyelsgrundbach aufwärts bis Untermeyel — von hier nach Kleinmeyel — den Standgraben und Höllgraben hinauf und direkt über Meyelsee zum Wittenberghorn — von hier direkt hinunter zu der Ausser-Wittenberghütte — dann in den Wittenberggraben — diesem Graben abwärts folgend in den Tscherzisbach — dem Tscherzisbach nach bis zur Saane bei Feutersoey — die Saane aufwärts bis zur Krinnenpassbrücke nördlich Gsteig — dem Krinnenpassweg von Gsteig nach Lauenen entlang bis zur Überquerung des Lauibaches — von hier den Lauibach abwärts bis zu dessen Einmündung in die Saane.

14. Bannbezirk Gifferhorn.

Grenzen: Den Lauibach von der Überquerung des Krinnenpassweges aufwärts bis zur Einmündung des Schwarzenbaches — diesem Bach nach aufwärts bis zur Quelle — von dieser direkt zum Taubensignal (P. 2110.0) und zum Punkt 1994 — von hier direkt in den Turbach — den Turbach

bis zur Vereinigung mit dem Lauibach und den Lauibach aufwärts bis zur Überquerung des Krinnenpassweges bei Lauenen.

25.
April
1946

15. Bannbezirk Dürrenwald.

Grenzen: Von der Einmündung des Rothengrabens in den Turbach — den Turbach aufwärts bis zur Quelle — von hier direkt zu Punkt 1994 und zum Taubensignal (P. 2110.0) — von hier dem Grat nach zu Punkt 2112 (Stüblenen) — von hier in nordöstlicher Richtung allem Grat nach zum Müllkerblatt Punkt 1939.1 — von da in gerader Richtung zur Quelle des Krummenbaches und diesem entlang bis zur Mündung in die Simme — der Simme nach abwärts bis zur Einmündung des Kesselbaches — den Kesselbach und den Nesslerngraben und dessen Verlängerung bis zur Einsenkung am Grat zwischen den Bärwengihütten und dem Amselgratsignal — von hier in südwestlicher Richtung in die Sohle vom Rothengraben — dem Rothengraben folgend bis zur Einmündung in den Turbach.

16. Bannbezirk Bäder.

Grenzen: Von der Garstattbrücke über die Simme südlich Weissenbach (P. 869) durch die Landstrasse zur Einmündung des Ruhrsgrabensträßchens — diesem Sträßchen folgend über Bühl-Port-Ruhren bis zu den Waldweidhütten — von hier dem nördlichen Grabenarm des Ruhrsgrabens bis zum Hundsrück (Signalpunkt 2050.2) — vom Hundsrücksignal über den südwestlichen Grat bis Lueglen (P. 1843) — von hier den Fussweg zur Grubenhütte — von hier direkt in den Oerterengraben (Klusgraben) — mit diesem in den Jaunbach — dem Jaunbach nach bis zur Kantonsgrenze, nördlich Abländschen — von hier aller Kantonsgrenze nach über Schafberg-Rotenkasten-Kaiseregg (P. 2037)-Widdergalm-Trümmenglengaben (P. 1777)-Schafarnisch bis zum Känelgantrischwegli (P. 1793) — von hier dem Fussweg abwärts über Vorder-Richisalp folgend bis zum Wüstenbach — dem Wüstenbach nach bis zur Einmündung in die Simme — der Simme nach aufwärts folgend bis zur Garstattbrücke.

17. Bannbezirk Scheibe.

Grenzen: Von der Einmündung des Wüstenbaches in die Simme dem Wüstenbach folgend bis zur Wegabzweigung nach Richisalp — diesen Weg über Vorder-Richisalp bis zur Kantonsgrenze (P. 1793) — der Kantonsgrenze nach bis zur Mähre (P. 2090.3) — von hier der Amtsgrenze nach über Scheibe-Widdersgrind-Hahne-Alpiglenmähre (P. 2072 und 2093)-Ochsen-Bürglen-Morgetengrat (P. 1962)-Punkt 2059-Gantrisch-Wirtnerengrat-Krummfaden-fluh-Hohmad-Mentschelenspitz-Walalpgrat bis zum Walalpwegli — hinunter über Ober-Walalp in den Walalpbach — diesem folgend bis zur Einmündung in den Bunschenbach — dem Bunschenbach nach bis zu dessen Einmündung in die Simme bei Weissenburg — der Simme nach aufwärts bis zur Einmündung des Wüstenbaches.

25. 18. Bannbezirk Längenberg.

April 1946 *Grenzen:* Die Simme von der Einmündung des Bunschenbaches bei Weissenburg abwärts bis zur Einmündung des Hürligrabens, welcher beim Iltisacker die Strasse unterführt — den Hürligraben hinauf bis zum Grat bei Punkt 1416 — von da den Grat in östlicher Richtung über die Punkte 1447, 1102 in die Sattelegg und die Sattelegg bis zur Strasse nach Reutigen — diese Strasse nach Reutigen in die Stockenstrasse — mit der Stockenstrasse nach Niederstocken bis zur Kreuzung mit dem Feissibach — den Feissibach aufwärts bis zur östlichen Quelle unter dem Stockhornsignal — von hier die direkte Richtung zum Stockhornsignal — von hier hinunter auf den Walalpgrat bis zum Walalpwegli — hinunter über Oberwalalp in den Walalpbach — den Walalpbach bis zur Einmündung in den Bunschenbach und diesem folgend bis zur Einmündung in die Simme.

19. Bannbezirk Simmenfluh.

Umfassend den Felsabhang der Simmenfluh und den Simmenwald innerhalb folgender Grenzen: Gegen Norden die Sattelegg — dann der Grat, welcher über die Punkte 1102, 1456, 1447 und 1446 führt bis zur Quelle vom Hürligraben — gegen Westen: der Hürligraben, welcher beim Iltisacker die Simmentalstrasse unterführt — gegen Süden und Osten die Simmentalstrasse.

20. Bannbezirk Spiezer Stauweiher.

Umfassend die Stauweiher und den Kanal der BKW in Spiez mit den Schilfzonen.

21. Bannbezirk Spiezberg.

Grenzen: Vom Bootshaus Dr. Salathé (Spiezer Bucht) in gerader Linie zur Ostspitze des Spiezberges (Bootshaus Barben) — von da in gerader Linie zu den Eichen im Ghei (nordöstlich Gehöft Neuhaus) — von hier über das Gehöft Neuhaus und den Gheiweg in die Staatsstrasse — dieser entlang bis Spiezmoos — Asylstrasse bis Sekundarschulhaus Spiez — Spiezbergstrasse bis Schloßscheune — das Gässli bei der Weinhandlung Regez und Bootsbauerei Müller hinunter in den Strandweg — diesem folgend bis zum Bootshaus Dr. Salathé.

22. Bannbezirk Gwatt.

Grenzen: Die Staatsstrasse Spiez-Thun — das linke Ufer der Kander von der Staatsstrasse bis zum Thunersee und das Seeufer nach Nordwesten bis zum äussersten Ufervorsprung des Kandergutes — der Bonstettenkanal mit seiner geraden Verlängerung bis an die Staatsstrasse — von der Einmündung des Bonstettenkanals in den See in gerader Richtung zum Bonstetteninseli, das im Bannbezirk eingeschlossen wird — und vom

Bonstetteninseli in gerader Richtung nach dem äussersten Ufervorsprung des Kandergutes.

25.
April
1946

23. Bannbezirk Seelhofenzopfen bei Kehrsatz.

Grenzen: Vom Zusammenfluss der Gürbe mit der Aare der Gürbe nach aufwärts bis zur untersten Gürbebrücke — von hier dem Weg folgend nach dem nordöstlich über die Aaregriesse führenden Steg und über den Steg an die Aare — der Aare nach abwärts bis zur Einmündung der Gürbe.

24. Bannbezirk Combe Grède.

Grenzen: Der Fussweg «des Covets» vom Schießstand von Villeret nach der Métairie du Renard und bis Punkt 1149 (Lischensack) — von hier die durch Grenzzeichen markierte Gemeindegrenze Villeret-St. Immer in gerader Richtung bis zur Kreuzung mit dem Fussweg «de l'Egasse» — dieser Fussweg über Punkt 1431 nach dem Hotel Chasseral bis zum Grat — der Chasseralgrat von diesem Fussweg in der Richtung nach dem Punkt 1607 bis zum Weg, der vom Hotel Chasseral nach dem «Hinteren Bielberg» führt — dieser Weg vom Grat bis zum «Hintern Bielberg» — von da der Fussweg vom «Hintern Bielberg» nach der «Ferme des Limes du Haut» (P. 1383) — von hier die durch Grenzzeichen markierte gerade Richtung «Ferme des Limes du Haut»-«Fontaine» — von hier der Fussweg nach der «Vieille Vacherie» (Stierenberg) bis zur Grenze der Gemeinden Cormoret/Villeret — von da dieser Grenze nach bis zur Grenze des Grundstückes der Burgergemeinde Villeret (Nordecke, Parzelle 567) — von hier in südöstlicher Richtung an den Waldrand — in gleicher Richtung dem Waldsaum folgend in der Richtung Schießstand von Villeret (Sous les Roches) und weiter bis zum Fussweg «des Covets».

25. Bannbezirk Moossee bei Münchenbuchsee.

Er umfasst das Gebiet zwischen dem Brücklein zwischen dem grossen und kleinen Moossee, dem obern Brücklein zwischen dem kleinen See und der Moospinte, der Staatsstrasse und dem offenen Bächlein nördlich vom Hofwilweiher. — Die Grenzen sind durch rotweisse Pfähle markiert.

26. Bannbezirk Winterseyschachen bei Oberburg.

Umfassend den Schachen auf der rechten Seite der Emme, südlich Lochbach, soweit er dem «Verein für Vogelliebhaber und Vogelschutz» gehört und auf dem Terrain als Reservat bezeichnet ist (km 19,940 Marche Lochbachbesitzung bis km 21,160 Marche Schwellenbezirk Rüegsauschachen). Der Weg längs der Emme und das Emmenbord sind offen.

27. Bannbezirk Bläue-Seelein bei Koppigen.

Umfasst das Bläue-Seelein südwestlich von Koppigen, die dazugehörige Badanlage, das anschliessend eingezäunte Gebiet (zum Teil Wäldchen,

25. zum Teil Volière) und eine Zone von 50 m um dieses ganze Gebiet
 April herum.
 1946

28. Bannbezirk Burgäschisee.

Der Bannbezirk besteht aus zwei Teilen:

- a) Umfassend den bernischen Teil des Sees einschliesslich die Uferzone und den Erlenwald mit folgender Begrenzung: Vom Doppelmarchstein östlich vom Seehubel (südlich des Sees) dem Kiesgrubenweg nach bis zum Waldrand — von da dem Waldrand folgend in nördlicher und dann in westlicher Richtung dem Weg am Waldrand entlang bis zur untersten Kanalbrücke — von da dem Kanal in westlicher Richtung (südl. Ufer) folgend bis zur Waldecke und weiter dem Waldrand des Erlenwaldes folgend bis zur Kantonsgrenze — dieser entlang bis zum Doppelmarchstein östlich vom Seehubel.
- b) Umfassend das Burgmoos (Chlepfibeerimoos). Soweit die Grenze dieses Teiles nicht mit der Kantonsgrenze zusammenfällt, ist sie durch rot gestrichene Eisenpfähle markiert.

29. Bannbezirk Aareinsel in der «Breite».

Umfasst die Aareinsel in der «Breite», östlich von Wangen a. A.

30. Bannbezirk Aareinsel «Vogelraupfi».

Umfasst die Aareinsel «Vogelraupfi», nördlich Graben bei Herzogenbuchsee.

31. Bannbezirk «Inser Weiher.»

Grenzen: Umfassend das Gebiet zwischen der Strasse von Witzwil nach dem Bahnhof Ins und dem vom Birkenhof über Punkt 436 in diese Strasse führenden Weg, nördlich vom Stacheldrahtzaun der Strafanstalt Witzwil.

32. Bannbezirk Fanelstrand.

Grenzen: Von Zihlbrück dem Seebodenkanal nach — von da in gerader Richtung dem Feldweg entlang an die Strasse Gampelen-La Sauge — dieser Strasse entlang in südwestlicher Richtung bis an die Kantonsgrenze beim Ulmenhüsli — von da der Kantonsgrenze nach zu Punkt 433.3 bei der Mündung des Broyekanals — von hier der Kantonsgrenze entlang über den Neuenburgersee zur Zihl — der Zihl nach bis Zihlbrück.

33. Bannbezirk Petersinsel.

Grenzen: Dieser Bannbezirk umfasst die Petersinsel und den Heidenweg samt der an dieses Gebiet anstossenden Schilfzone. Die westliche Grenze bei Erlach wird durch den Durchfahrtskanal gebildet.

34. Bannbezirk Meienriedloch.

Von der Fähre bei Meienried in westlicher Richtung dem Aarelauf folgend bis zu dem zirka 300 m östlich der Gottstatterbrücke vom Aare-damm in südlicher Richtung abzweigenden Weg um die sogenannten Zihl-äcker — diesem Weg folgend in östlicher Richtung über die sogenannten Eichäcker, das gesamte Zihlaltwasser umfassend — immer dem Weg folgend bis in das Strässchen in Meienried — und diesem entlang bis zur Fähre.

25.
April
1946

35. Bannbezirk Elfenau.

Grenzen: Von Punkt 543, Brunnadern, dem östlichen Rand des Dähl-hölzliwaldes nach in gerader Linie bis zur Aare — dem rechten Aareufer (Wasserlinie) nach bis zur Elfenaufähre (Giessen inbegriffen) — dem östlichen und nördlichen Waldrand des Mettlenhölzlis und des Elfenauhölzlis nach bis zu der dem Elfenaugut gegenüberliegenden Waldecke des Elfenauhölzlis — in gerader Linie zum Elfenaugut — der Elfenauallee nach bis zum Säuglingsheim — in gerader Linie zum Mendegut — der Zufahrts-strasse zum Mendegut nach bis Punkt 543.

36. Bannbezirk Gerlafingen.

Grenzen: Vom Schnittpunkt der Kantongrenze mit dem linken Ufer des Gewerbekanals südlich der Eisenwerke Gerlafingen — in östlicher Richtung bis zum rechten Ufer des Strackbaches — dem rechten Ufer des Strackbaches entlang bis zum Steg beim Bauernhaus beim Strack — von da in westlicher Richtung dem Fussweg entlang bis zur nördlichen Ecke der Parzelle 58 A — von da in nordwestlicher Richtung bis zur Einmündung in den Fahrweg — vom Zielebach gegenüber dem Knie des Baches — diesen Fahrweg in südwestlicher Richtung entlang bis zur Strassengabelung der Wege vom Kanal einerseits und vom Zielebach anderseits — von dieser Strassengabelung in nordwestlicher Richtung dem Fahrweg entlang bis zum nördlichen unteren Brückenpfeiler des Gewerbekanals — von da dem linken Ufer des Gewerbekanals entlang bis zur Kantongrenze.

37. Bannbezirk Häftli.

Grenzen: Vom linken Ufer des Nidau-Büren-Kanals bei der Gottstatter-brücke die Strasse in nördlicher Richtung entlang bis zur Einmündung in die Strasse Orpund-Safnern — von hier dieser letztern Strasse entlang über Safnern und Meinisberg bis zum Punkt 440 bei der Einmündung in die Strasse Pieterlen-Büren, ca. 1500 m nordöstlich von Meinisberg — von hier der Strasse entlang in südöstlicher Richtung über Punkt 436 — von hier in südlicher Richtung der Strasse entlang bis zum Nidau-Büren-Kanal bei Reiben — von hier dem linken Ufer der Alten Aare (Häftli) entlang bis zum Häftliknie, dem sogenannten Bocksegge, ca. 1000 m südöstlich von Meinis-berg — von hier rechtwinklig über die Aare bis zum rechten Ufer — von hier auf dem Uferbord der Alten Aare dem Gehölzrand nach bis an den

25. April 1946 Nidau-Büren-Kanal beim Hägnifeld — von hier dem linken Ufer des Nidau Büren-Kanals nach aufwärts bis zur Gottstatterbrücke.

38. Bannbezirk Amsoldingersee.

Grenzen: Vom Friedhof Amsoldingen zur östlichen Ecke des Amsoldingersees — von hier dem Ufer der Schlossbesitzung entlang und über die Schlossbesitzung hinaus, bis zu der halbwegs zwischen dem Seeausfluss und der nördlichen Seecke angebrachten Signaltafel betreffend die Bannbezirksgrenze — von hier in gerader Richtung zur Strasse Amsoldingen-Uebeschi — dieser Strasse entlang, durch Amsoldingen bis zum Friedhof Amsoldingen.

39. Bannbezirk Gerzensee.

Grenzen: Umfassend die nördliche Bucht bis an die gerade Verbindungs linie vom Boothaus des Freudheimgutes und dem durch einen Verbotspfahl markierten Grenzmarkstein der drei Gemeinden Mühedorf, Gerzensee und Kirchdorf mit Inbegriff des anstossenden Schilf- und Lischenareals.

40. Bannbezirk Gurten.

Grenzen: Strasse Kirche Köniz-Köniztal-Kehrsatz bis zur Einmündung in die Strasse Wabern-Kehrsatz-Belp — von dieser Einmündung Strasse Kehrsatz nach Wabern-Bahnhof Weissenbühl bis zum Strassenkreuz nördlich Bahnhof Weissenbühl (P. 549) — von hier Strasse nach Kirche Köniz.

41. Bannbezirk Könizbergwald.

Grenzen: Die Strasse von Niederwangen (Wangenbrüggli) nach Bümpliz (Südstation) und Richtung Holligen bis zur Abzweigung der Strasse nach Fischermätteli (Tramstation) — diese Strasse bis Fischermätteli (Tram station) — die Strasse Fischermätteli Tramstation nach Köniz bis zur Wirtschaft zum «Bären» — der Fahrweg von der Wirtschaft zum «Bären» an Landorf, am Lehn und bei Ried vorbei zum Wangenbrüggli.

42. Bannbezirk Weiher Sumiswald.

Von der Abzweigung des Zufahrtsweges zum Verpflegungsheim der Kleineggstrasse nach bis zur Strassengabel — von hier der Steinweidstrasse nach bis zur Abzweigung des Weges nach Buchholz — diesem Weg nach bis zur Weggabel Buchholz-Schattseite — von hier in gerader Linie zur Abzweigung des Zufahrtsweges zum Verpflegungsheim.

43. Bannbezirk Lützelflüh.

Grenzen: Die Strasse von der Station Hasle-Rüegsau über die Weidmoosbrücke bis zur Strasse nach Lützelflüh — diese Strasse von Rüegsau schachen über Lützelflüh (Mühlegasse) bis zur Langnaustrasse — die Strasse

von Station Hasle-Rüegsau über Goldbach und Gohlhausbrücke bis zur Einmündung der Strasse von Lützelflüh. 25.
April
1946

44. Bannbezirk Burgdorf.

Grenzen: Von Punkt 533 nördlich Burgdorf Strasse nach Kirchberg bis zum Bahnübergang der EB — von hier der EB nach bis zur Bleiche Punkt 524 — von hier in gerader Linie zur Waldecke (Nassiwald) westlich Punkt 523, allem nördlichen, westlichen und südlichen Rand des Nassiwaldes entlang bis Punkt 544 nördlich Ramsi — der Ramsistrasse nach bis Punkt 558 (Einmündung in die Strasse Mötschwil-Burgdorf) — von hier der Hauptstrasse nach, die südlich um Burgdorf führt, bis zur Winigenbrücke — von hier in gerader Linie nach Punkt 533 nördlich Burgdorf.

45. Bannbezirk Herzogenbuchsee.

Grenzen: Die Strasse von Herzogenbuchsee (Pfarrhaus) nach Thörigen — die Strasse von Thörigen über Bettenhausen nach Hegen und weiter in nordwestlicher Richtung bis zur Bahnlinie der SBB — die Bahnlinie bis zur Kreuzung mit der Zürich-Bern-Strasse — letztere von hier bis Herzogenbuchsee (Pfarrhaus).

46. Bannbezirk Mumenthal.

Er umfasst den Mumenthaler-Weiher und das im südlichen Teil anstossende Schilf- und Lischenareal.

47. Bannbezirk Spins.

Er umfasst das Gebiet zwischen der Strasse Lyss-Aarberg und dem Fahrsträsschen Lyss-Eigenacker-Spins-Aarberg.

48. Bannbezirk Nidau.

Er umfasst die nordöstliche Bucht des Bielersees bis zur direkten Verbindungsleitung vom Ländtedamm in Vingelz nach dem rechtsufrigen Damm des Aarekanals bei dessen Ausmündung aus dem Bielersee und den Aarekanal von seiner Ausmündung aus dem See bis zu den neuen Schleusen.

49. Bannbezirk Benzlaui.

Von der Einmündung des Hostetbaches in die Aare gegenüber Holzweidli bei Guttannen dem Graben des Hostetbaches und der Mulde östlich Holzhausalp entlang hinauf zum Punkte 2410 und zum Furtwangsattel (P. 2558), von hier allem Berggrat entlang über Furtwang, Weiss Schien, Mährenhorn, Brunnenstock zum Punkt 2355, von hier in nördlicher Richtung über die Worbiegg hinunter zu den Alphütten Spicherberg (P. 1430), der Weg von Spicherberg über Schrotwang, Flühli, alte Gadmenstrasse bis zur Kreuzung mit der neuen Sustenstrasse in Wiler, von Wiler der Waldweg über Bühlen nach der Risetan an der Grimsel-

25. strasse, die Grimsel aufwärts bis Holzweidli bei Guttannen und zur Ein-
 April mündung des Hostetbaches in die Aare.
 1946

§ 2. ¹ Als Orientierungsmittel wird dieser Verordnung als Anhang
 ein Übersichtsplan im Maßstabe 1 : 250 000 beigegeben.

² Massgebend ist in allen Fällen die wörtliche Beschreibung der
 Bannbezirksgrenzen.

§ 3. ¹ Für die eidgenössischen Bannbezirke (Nrn. 1, 2 und 3) gelten
 die Vorschriften des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom
 10. Juni 1925 und der Verordnung des Bundesrates über die eid-
 genössischen Jagdbannbezirke und Wildasyle.

² Für die kantonalen Bannbezirke gelten die Vorschriften des
 Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 30. Januar 1921 und der
 bezüglichen Vollziehungsverordnung vom 17. Oktober 1941, ins-
 besondere die §§ 36, 37, 38, 47 und 71.

§ 4. Die einschlägigen Strafbestimmungen werden vorbehalten.

§ 5. ¹ Diese Verordnung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

² Sie tritt am 1. September 1946 in Kraft und gilt bis 31. August
 1951.

³ Alle früheren Umschreibungen der Bannbezirksgrenzen, ins-
 besondere die Verordnung über die Jagdbannbezirke des Kantons
 Bern vom 22. Juni 1942, sind aufgehoben.

Bern, den 25. April 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

H. Stähli,

der Staatsschreiber

Schneider.

Vom Bundesrat genehmigt am 3. Juni 1946.

Verordnung über das Bussenabverdienen

25.
April
1946

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 6. Oktober 1940, Art. 363 des Gesetzes über das Strafverfahren vom 20. Mai 1928 und Art. 14 des Gesetzes über die Regierungsstatthalter vom 3. September 1939,

auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

§ 1. Zuständig zur Bewilligung des Abverdienens einer Busse ist der Regierungsstatthalter des Wohnsitzes des Verurteilten oder des Aufenthaltsortes, falls der Bussenschuldner keinen festen Wohnsitz hat.

Der Regierungsstatthalter, der das Abverdienen bewilligt, sorgt für die Durchführung und setzt die Bedingungen fest.

§ 2. Der Bussenabverdiener arbeitet so viele Stunden als nötig sind, um im ortsüblichen Stundenlohn die Höhe der Busse zu erreichen.

§ 3. Der Regierungsstatthalter setzt die Arbeitszeit fest. Er kann gestatten, dass die Arbeit unterbrochen wird. Das Abverdienen darf sich indessen nicht über eine unverhältnismässig lange Zeit erstrecken.

§ 4. Das Bussenabverdienen ist nur Verurteilten zu bewilligen, die sich für die vorhandenen Arbeiten eignen und Gewähr bieten, dass sie fachgemäss ausgeführt werden.

Personen, die für sich oder ihre Angehörigen Unterstützungen beziehen oder die durch das Bussenabverdienen unterstützungsbefürftig würden, ist die Bewilligung erst nach Anhörung der Armenbehörde zu erteilen.

§ 5. Bussenabverdienern sind in erster Linie Arbeiten für den Staat zuzuweisen. In Frage kommen Transport von Brennmaterial,

25. April 1946 Sägen und Spalten von Holz, Reinigungs- und Ausbesserungsarbeiten in staatseigenen Gebäuden, Installation, Archiv- und Kanzlei-arbeiten, Mithilfe in der Gefangenewartung, Besorgung der Gefangenenwäsche usw.

Sind keine Arbeiten für den Staat vorhanden, können Bussen-abverdiener für Gemeinden arbeiten. Die Gemeinden haben für deren Beschäftigung keine Gegenleistung zu entrichten.

Ausnahmsweise kann der Regierungsstatthalter eine Person, der eine Busse abzuverdienen bewilligt wird, einem geeigneten privaten Arbeitgeber zuweisen, wenn dieser zum voraus dem Staat den Bussen-betrag hinterlegt.

§ 6. Verweigert ein Bussenschuldner nach Anordnung des Ab-verdienens unbegründeterweise die Arbeit oder läuft er von der Arbeit weg, so beantragt der Regierungsstatthalter dem Richter, die Busse in Haft umzuwandeln.

§ 7. Sobald die Busse abverdient ist, erstattet der Regierungs-statthalter der für das Busseninkasso zuständigen Amtsschaffnerei Meldung, die daraufhin die Busse als getilgt abschreibt.

§ 8. Hat eine eidgenössische oder ausserkantonale Instanz die Busse, die abverdient wurde, ausgefällt, so unterbleibt die Über-weisung des Bussenbetrages. Er verfällt zur Deckung der entstandenen Kosten dem Staat.

§ 9. Die Polizeidirektion versichert die Bussenabverdiener gegen Unfall.

§ 10. Die Durchführung dieser Verordnung liegt der Polizei-direktion und der Finanzdirektion ob.

Sie tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung auf-zunehmen.

Bern, den 25. April 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

H. Stähli,

der Staatsschreiber

Schneider.

**Beschluss des Regierungsrates
betreffend Stellung des Hünigenbaches bei Nieder-
hünigen unter öffentliche Aufsicht**

25.
April
1946

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion.*

beschliesst :

Gestützt auf § 36 des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 wird der Hünigenbach mit seinen Zuflüssen in den Gemeinden Niederhünigen, Freimettigen und in der zur Gemeinde Schlosswil gehörenden Ortsgemeinde Oberhünigen unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Die obgenannten Gemeinden haben im Sinne von §§ 18—22 des Gesetzes vom 3. April 1857 dem Regierungsrat einen Schwellenreglements- und Katasterentwurf bis zum 30. April 1947 zur Genehmigung einzureichen.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 25. April 1945.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

H. Stähli,

der Staatsschreiber

Schneider.

3.
Mai
1946

**Beschluss des Regierungsrates
betreffend Festsetzung der Zahl der Abgeordneten
in die evangelisch-reformierte Kirchensynode**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Kirchenwesens,
beschliesst:*

1. Die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode erfolgt in den unter Ziffer 4 hienach umschriebenen kirchlichen Wahlkreisen.

2. Auf je 4000 Seelen sowie auf einen Bruchteil von über 500 Seelen der reformierten Bevölkerung ist ein Mitglied zu wählen.

3. Wählbar als Mitglieder der Kirchensynode sind alle in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen, welche im Kirchengebiet der evangelisch-reformierten Landeskirche wohnhaft sind (Art. 61 und 63, Abs. 3, des Kirchengesetzes vom 6. Mai 1945).

4. Die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten wird auf Grund von § 8, Abs. 4, des Dekretes vom 26. Februar 1942 betreffend die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden im Kanton Bern und die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode und nach Massgabe der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1941 festgesetzt wie folgt:

Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Abgeordneten
1. Aarberg:	Aarberg	1,759	
	Bargen	728	
	Kallnach	1,417	
	Kappelen	854	
	Radelfingen	1,227	
	Seedorf	2,601	
		<hr/>	<hr/>
		8,586	3

Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Abgeordneten	3. Mai
2. Schüpfen:	Grossaffoltern	1,935		
	Lyss	3,395		
	Meikirch	816		
	Rapperswil ¹⁾	1,811		
	Schüpfen	2,227		
		<u>10,184</u>	<u>3</u>	
3. Aarwangen:	Aarwangen	3,165		
	Roggwil	2,935		
	Thunstetten	1,650		
	Wynau	1,389		
		<u>9,139</u>	<u>3</u>	
4. Langenthal:	Bleienbach	707		
	Langenthal	7,745		
	Lotzwil	2,895		
	Madiwil	1,848		
		<u>13,195</u>	<u>4</u>	
5. Rohrbach:	Melchnau	2,854		
	Rohrbach	3,446		
	Ursenbach	1,373		
		<u>7,673</u>	<u>2</u>	
<i>Stadt Bern (6—12):</i>				
6. Heiliggeist-Kirchgemeinde:	Heiliggeist-Kirchgemeinde	16,049	4	
7. Friedens-Kirchgemeinde:	Friedens-Kirchgemeinde.	13,597	4	
8. Paulus-Kirchgemeinde Bern-Bremgarten:	Paulus-Kirchgemeinde Bern-Bremgarten	19,826	5	

¹⁾ mit Bangerten (Amt Fraubrunnen).

3. Mai 1946	Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Ab- geordneten
9. <i>Münster-</i>				
	<i>Kirchgemeinde:</i>	Münster-Kirchgemeinde .	9,908	3
10. <i>Nydegg-</i>				
	<i>Kirchgemeinde:</i>	Nydegg-Kirchgemeinde .	15,837	4
11. <i>Johannes-</i>				
	<i>Kirchgemeinde:</i>	Johannes-Kirchgemeinde	23,351	6
12. <i>Französische</i>				
	<i>Kirchgemeinde:</i>	Franz. Kirchgemeinde .	4,427	1
13. <i>Bümpliz:</i>		Bümpliz	7,786	2
14. <i>Bolligen:</i>		Bolligen.	7,980	
		Muri	4,641	
		Stettlen.	809	
		Vechigen	2,763	
			<u>16,193</u>	4
15. <i>Köniz:</i>		Köniz	13,383	
		Oberbalm	994	
			<u>14,377</u>	4
16. <i>Wohlen:</i>		Kirchlindach	1,068	
		Wohlen	2,769	
		Zollikofen	2,511	
			<u>6,348</u>	2
17. <i>Biel:</i>		Biel, deutsch-reformierte Kirchgemeinde		
		Biel, franz.-reformierte Kirchgemeinde	34,677	9
		Mett-Madretsch, deutsch- reform. Kirchgemeinde		
18. <i>Büren</i> ¹⁾ :		Arch	1,745	
		Büren a. A.	<u>1,950</u>	
		Übertrag	3,695	

¹⁾ ohne Bernisch-Oberwil, das zum Wahlkreis Bucheggberg gehört.

Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Abgeordneten	3. Mai 1946
	Übertrag	3,695		
	Diessbach	2,329		
	Lengnau	2,235		
	Pieterlen	2,361		
	Rüti b. B.	696		
	Wengi	557		
		<u>11,873</u>	3	
19. Burgdorf:	Burgdorf	9,516		
	Heimiswil	2,051		
	Wynigen	2,327		
		<u>13,894</u>	4	
20. Kirchberg:	Hindelbank	1,691		
	Kirchberg	6,804		
	Koppigen	2,570		
		<u>11,065</u>	3	
21. Oberburg:	Hasle b. B.	2,672		
	Krauchthal	1,718		
	Oberburg	2,861		
		<u>7,251</u>	2	
22. Courtelary:	Corgémont	1,763		
	Corgémont, deutsch-ref. Kirchgemeinde ¹⁾ .	—		
	Courtelary	1,582		
	Orvin	759		
	Péry	1,212		
	Sonceboz-Sombeval . .	995		
	Tramelan	4,026		
	Vauffelin	629		
		<u>10,966</u>	3	

¹⁾ Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Corgémont umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden Corgémont, Courtelary, Sonceboz-Sombeval und Péry.

3. Mai 1946	Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Ab- geordneten
	23. <i>St-Imier:</i>	La Ferrière St-Imier St. Immer, deutsch-refor- mierte Kirchgem. ¹⁾ Renan Sonvilier	455 5,468 — 788 1,394 <hr/> 8,105	2
	24. <i>Erlach:</i>	Erlach Gampelen Ins Siselen Vinelz	1,227 1,387 3,523 868 705 <hr/> 7,705	2
	25. <i>Bätterkinden:</i>	Bätterkinden Limpach Utzenstorf	1,506 870 3,016 <hr/> 5,392	2
	26. <i>Jegenstorf:</i>	Grafenried Jegenstorf Münchenbuchsee	1,138 4,080 3,371	
	<i>Bernisch-Messen</i> (mit Etzelkofen, Messen-Scheu- nen, Mülchi und Ruppoldsried) gehört zur Kirch- gemeinde Messen ²⁾		— <hr/> 8,589	3
	27. <i>Frutigen:</i>	Adelboden Aeschi Frutigen Kandergrund Reichenbach	2,597 1,906 5,049 1,576 2,578 <hr/> 13,706	4

¹⁾ Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde St. Immer umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden La Ferrière, Renan, Sonvilier und St-Imier.

²⁾ Die bernisch-solothurnische Kirchgemeinde Messen gehört zum Wahlkreis Bucheggberg.

Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Abgeordneten	3. Mai
28. <i>Brienz:</i>	Brienz	<u>4,380</u>	1	1946
29. <i>Gsteig-Interlaken:</i>	Gsteig	9,939		
	Leissigen	888		
		<u>10,827</u>	3	
30. <i>Unterseen:</i>	Beatenberg	1,120		
	Habkern	712		
	Ringgenberg	1,854		
	Unterseen	2,902		
		<u>6,588</u>	2	
31. <i>Zweilütschinen:</i>	Grindelwald	2,846		
	Lauterbrunnen	2,726		
		<u>5,572</u>	2	
32. <i>Biglen:</i>	Biglen	3,144		
	Walkringen	1,874		
	Worb	4,527		
		<u>9,545</u>	3	
33. <i>Grosshöchstetten:</i>	Grosshöchstetten	5,296		
	Schlosswil	837		
		<u>6,133</u>	2	
34. <i>Münsingen:</i>	Münsingen	6,349		
	Konolfingen	4,065		
		<u>10,414</u>	3	
35. <i>Oberdiessbach:</i>	Linden	1,334		
	Oberdiessbach	3,342		
	Wichtrach	2,537		
		<u>7,213</u>	2	

3. Mai 1946	Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Ab- geordneten
	36. <i>Laupen:</i>	Ferenbalm	964	
		Frauenkappelen	586	
		Bernisch-Kerzers (Gola- ten, Gurbrü, Wiler- oltigen)	875	
		Laupen	1,554	
		Mühleberg	2,119	
		Bernisch-Murten (Clava- leyres, Münchenwiler)	381	
		Neuenegg	2,521	
			<hr/>	
			9,000	3
	37. <i>Moutier:</i>	Grandval	1,130	
		Moutier	4,157	
		Münster, deutsch-reform.		
		Kirchg. ¹⁾ , Seehof .	109	
			<hr/>	
			5,396	2
	38. <i>Tavannes:</i>	Bévilard	2,436	
		Court	1,598	
		Reconvilier	3,334	
		Sornetan	638	
		Tavannes	2,805	
		Dachsfelden, deutsch-ref.		
		Kirchgemeinde ²⁾ . . .	—	
			<hr/>	
			10,811	3
	39. <i>Neuveville:</i>	Diesse	1,215	
		Neuveville	2,202	
		Nods	566	
			<hr/>	
			3,983	1

¹⁾) Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Münster umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden Moutier, Court, Bévilard und Grandval, sowie der Einwohnergemeinde Seehof.

²⁾) Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Dachsfelden umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden Tavannes, Reconvilier, Sornetan und Tramelan.

Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Abgeordneten	3. Mai
40. Nidau:	Bürglen	4,446		1946
	Gottstatt	1,655		
	Ligerz	430		
	Nidau	3,272		
	Sutz	397		
	Täuffelen	1,921		
	Twann	948		
	Walperswil	917		
		<u>13,986</u>	<u>4</u>	
41. Oberhasli:	Gadmen	503		
	Guttannen	454		
	Innertkirchen	1,170		
	Meiringen	<u>4,774</u>		
		<u>6,901</u>	<u>2</u>	
42. Saanen:	Abländschen	72		
	Gsteig	704		
	Lauenen	632		
	Saanen	<u>4,380</u>		
		<u>5,788</u>	<u>2</u>	
43. Guggisberg:	Guggisberg	2,499		
	Rüscheegg	<u>2,053</u>		
		<u>4,552</u>	<u>2</u>	
44. Wahlern:	Albligen	481		
	Wahlern	<u>4,569</u>		
		<u>5,950</u>	<u>2</u>	
45. Belp:	Belp	5,432		
	Gerzensee	787		
	Zimmerwald	<u>1,777</u>		
		<u>7,996</u>	<u>2</u>	

3. Mai 1946	Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Ab- geordneten
	<i>46. Gurzelen:</i>	Gurzelen	1,625	
		Kirchdorf	2,205	
		Wattenwil	2,460	
			<u>6,290</u>	<u>2</u>
	<i>47. Riggisberg:</i>	Riggisberg	2,344	
		Rüeggisberg	2,252	
		Thurnen	2,744	
			<u>7,340</u>	<u>2</u>
	<i>48. Langnau:</i>	Langnau	8,465	
		Schangnau	1,090	
		Trub	2,169	
		Trubschachen	1,498	
			<u>13,222</u>	<u>4</u>
	<i>49. Lauperswil:</i>	Lauperswil	2,774	
		Rüderswil	2,238	
			<u>5,012</u>	<u>2</u>
	<i>50. Signau:</i>	Eggiwil	2,566	
		Röthenbach i. E.	1,477	
		Signau	2,630	
			<u>6,673</u>	<u>2</u>
	<i>51. Nieder- Simmental:</i>	Därstetten	871	
		Diemtigen	1,941	
		Erlenbach i. S.	1,370	
		Oberwil i. S.	1,052	
		Reutigen	1,257	
		Spiez	5,341	
		Wimmis	1,626	
			<u>13,458</u>	<u>4</u>

Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Abgeordneten	3. Mai
52. Ober-Simmental:	Boltigen	1,812		
	Lenk	1,715		
	St. Stephan	1,194		
	Zweisimmen	<u>2,410</u>		
		<u>7,131</u>	<u>2</u>	
53. Hilterfingen:	Hilterfingen	3,764		
	Sigriswil	<u>3,722</u>		
		<u>7,486</u>	<u>2</u>	
54. Steffisburg:	Buchen	1,132		
	Buchholterberg	1,770		
	Schwarzenegg	2,182		
	Steffisburg	<u>9,849</u>		
		<u>14,933</u>	<u>4</u>	
55. Thierachern:	Amsoldingen	1,423		
	Blumenstein	1,180		
	Thierachern	<u>3,618</u>		
		<u>6,221</u>	<u>2</u>	
56. Thun:	Thun	<u>18,693</u>	<u>5</u>	
57. Huttwil:	Dürrenroth	1,279		
	Eriswil	3,124		
	Huttwil	4,206		
	Walterswil	<u>670</u>		
		<u>9,279</u>	<u>3</u>	
58. Rüegsau:	Lützelflüh	3,728		
	Rüegsau	<u>2,788</u>		
		<u>6,516</u>	<u>2</u>	

3. Mai 1946	Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Ab- geordneten
	59. <i>Sumiswald</i> :	Affoltern i. E.	1,153	
		Sumiswald	3,086	
		Trachselwald	1,335	
		Wasen	2,498	
			<hr/>	
			8,072	2
	60. <i>Herzogenbuchsee</i> :	Herzogenbuchsee.	7,688	
		Seeberg	1,514	
			<hr/>	
			9,202	3
	61. <i>Oberbipp</i> :	Niederbipp	2,878	
		Oberbipp	4,189	
		Wangen a. A.	2,233	
			<hr/>	
			9,300	3
	62. <i>Nordjura</i> :	Delsberg, reformierte Kirchgemeinde ¹⁾	5,276	
		Freibergen, reformierte Kirchgemeinde.	1,025	
		Laufen, reformierte Kirchgemeinde.	1,371	
		Pruntrut, reformierte Kirchgemeinde	3,463	
			<hr/>	
			11,135	3
	63. <i>Bucheggberg</i> :	Bernisch-Messen		
		Bernisch-Oberwil.		
		Solothurnisch-Messen		
		Solothurnisch-Oberwil	6,883	2
		Aetingen		
		Lüsslingen		

¹⁾ Diese umfasst die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirks Delsberg und folgender Gemeinden des Amtsbezirks Münster: Châtillon, Corban, Courchapoix, Courrendlin, Mervelier, Rossemaison, Schelten (La Scheulte), Vellerat.

Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Abgeordneten	3. Mai 1946
64. Solothurn:	Pfarrei Solothurn . . . Pfarrei Grenchen-Bett- lach (reform. Bevölke- rung im Bezirk Lebern) Pfarreien Biberist-Gerla- fingen u. Derendingen (reform. Bevölkerung im Bezirk Kriegstetten)	32,706	9	

Die Gesamtzahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode beträgt 190.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen. Der Beschluss vom 14. Juli 1942 wird aufgehoben.

Bern, den 3. Mai 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

H. Stähli,

der Staatsschreiber

Schneider.

3.
Mai
1946

Reglement für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung von § 15 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten sowie des Beschlusses des Grossen Rates vom 19. Februar 1903 über die Trennung des Seminars in ein Unterseminar zu Hofwil und ein Oberseminar in Bern,

auf den Antrag der Direktion des Erziehungswesens,

beschliesst:

I. Aufgabe und Einteilung des Seminars

§ 1. Das *deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern* bildet in vierjährigem Kurse Lehrer für die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern aus.

Die zwei ersten Jahreskurse bilden das *Unterseminar zu Hofwil*, die zwei letzten das *Oberseminar in Bern*.

§ 2. Die Schüler des Unterseminars erhalten Wohnung und Verpflegung in einem Internat. Die Schüler des Oberseminars wohnen ausserhalb der Anstalt.

§ 3. Dem Oberseminar steht zur Einführung der Seminaristen in die Lehrtätigkeit eine *Übungsschule* zur Verfügung.

II. Die Behörden

a. Die Direktion des Erziehungswesens

§ 4. Die oberste Leitung des Seminars, soweit sie nicht Sache des Regierungsrates und des Grossen Rates ist, steht der Direktion des Erziehungswesens zu.

§ 5. Die Direktion des Erziehungswesens entscheidet in allen Fällen, deren Erledigung nicht einer andern Behörde oder durch dieses Reglement der Seminardirektion oder der Lehrerversammlung übertragen ist. Es liegt ihr insbesondere ob:

3.
Mai
1946

- a) die Anordnung der Stellvertretung des Seminardirektors, des Vorstehers und der Lehrer, sofern nicht § 29 zutrifft,
- b) die Genehmigung des Unterrichtsplanes und der Lehrmittel,
- c) die Genehmigung der Seminarordnung,
- d) die Aufnahme und die allfällige Entlassung der Schüler,
- e) die Promotionen,
- f) die Festsetzung der Kostgelder und Stipendien,
- g) die Organisation der Übungsschule,
- h) die Wahl der Übungslehrer,
- i) die Genehmigung und Festsetzung der Ferien, Schlussfeiern und Aufnahmeprüfungen,
- k) die Aufsicht über die ökonomische Verwaltung.

b. Die Seminarkommission

§ 6. Zu ihrer Beratung und zur Ausübung der Aufsicht über das ganze Seminar bestellt die Direktion des Erziehungswesens mit einer Amts dauer von sechs Jahren die deutsche Seminarkommission des Kantons Bern (Seminarkommission).

§ 7. Die Seminarkommission besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär und vier weiteren Mitgliedern. Den Präsidenten ernennt die Direktion des Erziehungswesens; Vizepräsident und Sekretär werden von der Kommission gewählt.

Der Seminardirektor und der Vorsteher wohnen den Verhandlungen der Seminarkommission mit beratender Stimme bei, soweit diese nicht ihre eigene Person betreffen.

§ 8. Die Seminarkommission stellt für die ihr nötig scheinenden Änderungen in der Einrichtung der Anstalt ihre Anträge an die Direktion des Erziehungswesens, ebenso begutachtet sie alle wichtigen Gegenstände, die ihr die Direktion des Erziehungswesens, die Seminarleitung oder die Seminarlehrerschaft zuweisen, namentlich

3.
Mai
1946
- a) den Unterrichtsplan,
 - b) die Seminarordnung,
 - c) die Vorschläge für Lehrerwahlen.

Sie bildet sich durch Besuche ein Urteil über die im Seminar geleistete Bildungsarbeit.

Am Schlusse des Schuljahres erstattet sie der Direktion des Erziehungswesens einen Jahresbericht.

§ 9. Die Seminarkommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 10. Die Mitglieder der Seminarkommission erhalten für Schulbesuche. Teilnahme an Prüfungen, Sitzungen usw. eine Entschädigung gemäss Verordnung des Regierungsrates betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

Für die besondern Obliegenheiten des Sekretärs wird von der Direktion des Erziehungswesens eine angemessene Vergütung ausgesetzt.

III. Leitung und Verwaltung des Seminars

§ 11. Die folgenden Organe besorgen die unmittelbare Leitung und Verwaltung des Seminars:

1. der Seminardirektor,
2. der Vorsteher des Unterseminars (Vorsteher),
3. die Lehrerversammlung.

Alle genannten Organe haben den Schwierigkeiten, die sich aus der Zweiteilung des Seminars ergeben, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 12. Dem *Seminardirektor* ist die pädagogische Leitung des ganzen Seminars übertragen. In seinen Pflichtenkreis gehören insbesondere:

- a) die Aufsicht über den Unterricht mit der Verpflichtung, nach Möglichkeit Unterrichtsstunden sämtlicher Seminarlehrer zu besuchen,
- b) die Ausarbeitung des Stundenplanes,
- c) die Sorge für die Stellvertretung der Lehrer,
- d) die Leitung der Lehrerversammlung,

3.
Mai
1946

- e) die Anordnungen betreffend die Verteilung der Lehrerbesoldungen auf die beiden Abteilungen,
- f) der Verkehr mit den Behörden in allen Fragen, welche die Lehrerschaft, den Unterricht und die gesamte Erziehungsarbeit des Seminars betreffen.
- g) die Vertretung des Seminars nach aussen.

§ 13. Der Seminardirektor ist befugt:

- a) einem Seminarlehrer bis auf sechs Tage Urlaub zu erteilen,
- b) unterrichtlich oder erzieherisch wertvolle Ausflüge, Besichtigungen usw. anzurufen.

§ 14. Der Seminardirektor hat sich durch unmittelbare Anschauung über den Zustand und die Bedürfnisse der Volksschule auf dem laufenden zu erhalten und zu diesem Zwecke alljährlich eine Anzahl von Volksschulen in verschiedenen Gegenden des Kantons zu besuchen.

§ 15. Als Vorsteher des Oberseminars trägt der Seminardirektor die Verantwortung für die Leitung und die ökonomische Verwaltung dieser Abteilung.

Er ist befugt, einem Seminaristen des Oberseminars bis auf die Dauer eines Monates Urlaub zu erteilen.

§ 16. Dem Seminardirektor wird zur Mithilfe bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte eine Hilfskraft beigegeben. Diese kann aus der Lehrerschaft genommen werden. Die Entschädigung wird vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 17. Dem *Vorsteher* sind die folgenden Aufgaben zugewiesen:

- a) die Leitung der Erziehungsarbeit am Unterseminar,
- b) die Führung des Internates und die ökonomische Verwaltung des Unterseminars,
- c) die Vertretung des Seminardirektors,
- d) im Rahmen der zuletzt genannten Aufgabe die Sorge für den richtigen Gang des Unterrichts am Unterseminar, mit der Verpflichtung, Unterrichtsstunden sämtlicher Lehrer am Unterseminar nach Möglichkeit zu besuchen.

3.
Mai
1946 § 18. Insbesondere steht dem Vorsteher im Bereich des Unterseminars zu:

- a) die Beurlaubung eines Seminaristen bis auf die Dauer eines Monates,
- b) der Verkehr mit den Eltern der Seminaristen,
- c) der Verkehr mit den Behörden in Angelegenheiten, welche die Verwaltung betreffen.

§ 19. Zur Erfüllung der in § 17 d erwähnten Aufgaben sind dem Vorsteher die notwendigen Befugnisse eingeräumt.

Insbesondere ist er im Bereiche des Unterseminars zuständig:

- a) den Unterricht stunden- oder tagweise zugunsten von Garten- und Hausarbeiten ausfallen zu lassen,
- b) Lehrausflüge, die nicht über einen Tag dauern, zu gestatten,
- c) vorübergehende Abänderungen des Stundenplanes vorzunehmen, die durch Ausbleiben von Lehrern, Ausflüge, Garten- und Hausarbeiten usw. notwendig werden.

In allen Angelegenheiten und Entscheidungen, die den Unterricht oder die Lehrerschaft betreffen, handelt er in enger Fühlungnahme und im Einverständnis mit dem Seminardirektor.

§ 20. Zur Aushilfe bei der pädagogischen Führung der Seminaristen und in den Verwaltungsgeschäften steht dem Vorsteher der *Aufsichtslehrer* zur Verfügung. Dem Aufsichtslehrer wird eine Anzahl von Unterrichtsstunden zugewiesen. Er wohnt im Seminar. Seine Pflichten und Rechte sind in einem Pflichtenheft niederzulegen.

§ 21. Seminardirektor und Vorsteher sind zu 10—14 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

§ 22. In Fällen von Krankheit oder längerer Abwesenheit des Seminardirektors oder des Vorstehers ernennt die Direktion des Erziehungswesens unter Berücksichtigung von § 17 c aus der Zahl der Seminarlehrer einen Stellvertreter.

§ 23. Die *Lehrerversammlung* umfasst sämtliche Haupt- und Hilfslehrer. Sie tritt zusammen, so oft es der Seminardirektor oder

der Vorsteher oder drei Lehrer verlangen. Den Versammlungsort bestimmt der Seminardirektor.

3.
Mai
1946

§ 24. Wenn es zweckmässig erscheint, kann der Seminardirektor Abteilungs- und Teilkonferenzen anordnen. Die Leitung dieser Konferenzen kann er einem von Fall zu Fall zu ernennenden Stellvertreter übergeben.

§ 25. Leiter der Lehrerversammlung ist der Seminardirektor, stellvertretender Leiter der Vorsteher. Den Sekretär wählt die Lehrerversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Er führt über die Verhandlungen der Versammlung ein Protokoll.

§ 26. Die Lehrerversammlung bespricht alle wichtigen Fragen welche die Organisation, den Unterricht und die ganze Erziehungsarbeit des Seminars betreffen. Sie entwirft den Unterrichtsplan, sie bespricht bedeutende Anschaffungen für die Bibliothek und den Unterricht, sie bespricht die Haus- und Disziplinarordnung, sie entscheidet über die Anwendung schwerer Disziplinarmittel, sie bestimmt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion des Erziehungswesens die Ferienzeiten, die Termine der Aufnahmeprüfungen und der Schlussfeiern, sie bestimmt die Klassenlehrer, sie beurteilt das Betragen und die Tätigkeit der Schüler, stellt Anträge über ihre Aufnahme und Entlassung sowie ihre Beförderung.

§ 27. Jede Minderheit der Lehrerversammlung ist berechtigt, allfällige Minderheitsanträge schriftlich unter Kenntnisgabe an den Seminardirektor an die Oberbehörde gelangen zu lassen.

IV. Die Lehrer

§ 28. In und neben ihrer Hauptarbeit unterstützen die Lehrer den Seminardirektor und den Vorsteher in der Bemühung um die Erziehung der Seminaristen und um den guten Gang des Seminars.

Im Fall von Überhäufung der beiden mit amtlichen Geschäften leisten sie in der Verwaltung des Seminars und in der Beaufsichtigung der Seminaristen Aushilfe. Sie vertreten sich nach Anordnung des Abteilungsleiters gegenseitig im Unterrichte in Fällen, in denen die

3. Anstellung eines Stellvertreters unmöglich oder unzweckmässig
 Mai erscheint.
 1946

§ 29. Die Lehrer mit voller Stundenzahl (Hauptlehrer) sind zu 22—28 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Unterrichtet ein Hauptlehrer am Unter- und Oberseminar, so kann seine Pflichtstundenzahl nach Überschreitung des 55. Altersjahres mit Rücksicht auf die Reisen um 1—3 Stunden herabgesetzt werden.

§ 30. Für die Reisen zwischen Hofwil und Bern haben die Lehrer Anspruch auf Entschädigung, die durch den Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 31. Abweichungen vom Stundenplan, wie Ausfallenlassen, Verschieben oder Einschieben von Stunden, sind nur mit Erlaubnis des Seminardirektors oder für das Unterseminar des Vorstehers gestattet.

Die Einführung eines neuen Lehrbuches ist an die Genehmigung der Direktion des Erziehungswesens gebunden.

§ 32. Für jede Klasse kann die Lehrerversammlung einen Klassenlehrer bestimmen. Er führt die Aufsicht über die ihm zugeteilte Klasse und verständigt den Abteilungsleiter (Seminardirektor oder Vorsteher) von allen Erscheinungen, die für die erzieherische oder unterrichtliche Arbeit bedeutsam sind. Er sorgt für gute Ordnung im Klassenzimmer und macht dem Abteilungsleiter von Fehlern und Mängeln in dieser Klasse Mitteilung. Er ernennt den Klassenchef, der u. a. für die Führung des Klassenbuches verantwortlich ist und gegebenenfalls weitere Klassenbeamte. Er sorgt für Einschreiben, Austeilen und Einsammeln der Zeugnisse seiner Klasse.

§ 33. Für sämtliche Lehrer ist der regelmässige Besuch der Lehrerversammlungen verbindlich. Nur in dringenden Fällen kann auf rechtzeitige Anzeige an den Seminardirektor die Abwesenheit entschuldigt werden.

§ 34. Die Seminarlehrer sind unmittelbar dem Seminardirektor unterstellt. Gegen seine Verfügungen können sie bei der Seminar-kommission schriftlich Beschwerde einreichen. In Angelegenheiten

jedoch, die ausschliesslich das Unterseminar betreffen, sind für sie unter Vorbehalt des Berufungsrechtes an den Seminardirektor die Anordnungen des Vorstehers massgebend.

3.
Mai
1946

V. Die Schüler

§ 35. Die Aufnahme von Schülern findet jeden Frühling vor Anfang eines neuen Lehrkurses statt. Die Bewerber haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, die vorher öffentlich ausgeschrieben wird. Nur ausnahmsweise kann auf besondern Beschluss der Direktion des Erziehungswesens der Eintritt einzelnen Bewerbern auch während des Jahreskurses gestattet werden (§ 6 des Gesetzes vom 18. Juli 1875). Das Weitere über die Aufnahmeprüfung wird durch ein besonderes Regulativ bestimmt.

§ 36. Die Aufnahme erfolgt zunächst auf eine Bewährungsfrist von mindestens drei Monaten. Nach Ablauf dieser Frist hat die Lehrerversammlung der Direktion des Erziehungswesens ihre Anträge über endgültige Aufnahme der einzelnen Schüler einzureichen. Schüler, die sich für den Lehrerberuf ungeeignet erweisen, können auch nach ihrer endgültigen Aufnahme entlassen werden.

§ 37. Jeder Schüler übernimmt mit dem Eintritt ins Seminar die Verpflichtung, die ersten vier Jahre nach seiner Patentierung eine Stelle an einer öffentlichen Schule im Kanton Bern zu versehen. Wer ohne hinreichende, von der Direktion des Erziehungswesens zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, dem Staate die Mehrkosten für die Verpflegung und die bezogenen Stipendien ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Diejenigen endgültig aufgenommenen Schüler, die ohne zwingende Gründe vor der Patentierung austreten oder entlassen werden, sind zu denselben Rückerstattungen verpflichtet (§ 8 des Gesetzes).

§ 38. Die Schüler des Unterseminars wohnen im Internat. Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, kann die Direktion des Erziehungswesens auf Antrag des Seminardirektors nach Anhörung der Lehrerversammlung Ausnahmen gestatten.

§ 39. Im Internat erhalten die Schüler Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und ärztliche Behandlung, letztere soweit sie im Seminar mö-

3. lich ist. Das Kostgeld wird nach einem besondern Regulativ fest-
 Mai gesetzt. Es ist jeweilen halbjährlich im voraus zu bezahlen.
 1946

§ 40. Die Schüler des Oberseminars wohnen ausserhalb des Seminars. Sie oder ihre Eltern wählen selbst geeignete Kostorte, haben aber vor Bezug derselben die Genehmigung der Seminardirektion einzuholen. Diese Genehmigung kann ohne Angabe der Gründe verweigert oder später zurückgezogen werden.

§ 41. An Schüler, die auswärts wohnen, können auf Gesuch hin Stipendien ausgerichtet werden, wenn und solange sie sich über befriedigende Leistungen, guten Fleiss und untadelhaftes Betragen ausweisen (§ 7 des Gesetzes).

Die Stipendien werden nach der wirtschaftlichen Lage der Eltern auf Grund des bezüglichen Regulativs festgesetzt.

Seminaristen, die bei ihren Eltern wohnen, wird das Stipendium angemessen herabgesetzt.

§ 42. Die im Internat wohnenden Schüler werden auch mit Landwirtschafts-, Garten- und Hausarbeiten beschäftigt. Die Arbeitszeit ist so zu verteilen, dass dadurch der Unterricht möglichst wenig beeinträchtigt wird. Bei Hauptarbeiten kann der Unterricht für einzelne Tage unterbrochen werden.

§ 43. Alle weiteren Angelegenheiten, die sich auf die Schüler beziehen, werden durch eine von der Direktion des Erziehungswesens zu erlassende Seminarordnung geregelt.

VI. Unterricht und Disziplin

§ 44. Der Unterricht hat im Rahmen und unter steter Berücksichtigung der gesamten Erziehungsaufgabe des Seminars den Seminaristen theoretisch und praktisch zur Führung einer Volksschule vorzubereiten und zur eigenen Fortbildung zu befähigen.

§ 45. Ein Unterrichtsplan bestimmt die Unterrichtsziele, die Unterrichtsfächer, ihren Umfang und die Abstufung des Unterrichtsstoffes durch alle Klassen hindurch und setzt die Zahl der Stunden fest, die den einzelnen Fächern zukommt.

§ 46. An den Unterrichtsplan schliesst sich der Stundenplan an, der die ganze Tagesordnung des Seminars mit Angabe der einzelnen Lehrstunden eines jeden Lehrers enthält.

3.
Mai
1946

§ 47. Die Ferien werden auf Antrag der Direktion von der Direktion des Erziehungswesens festgesetzt.

§ 48. Jede gehaltene Lehrstunde wird im Klassenbuch unter Angabe der abwesenden Schüler und der Schulbesuche vermerkt.

§ 49. Wenigstens zweimal jährlich sind die Schüler zuhanden ihrer Eltern oder deren Stellvertreter über Betragen, Fleiss und Leistungen zu beurteilen.

Die Eltern oder ihre Stellvertreter haben die Einsichtnahme im Zeugnis unterschriftlich zu bestätigen. Die Zeugnisbüchlein sind nach den Ferien vom Klassenlehrer einzusammeln.

§ 50. Jedem Schüler wird beim Verlassen des Seminars nach der Patentprüfung vom Direktor ein Abgangszeugnis ausgestellt.

§ 51. Schwere Disziplinarvergehen können durch Entlassung aus dem Seminar geahndet werden.

Die Ausweisung aus dem Seminar kann nur von der Direktion des Erziehungswesens verfügt werden. Seminardirektor und Vorsteher sind jedoch befugt, fehlbare Schüler unter Anzeige an die Eltern vorläufig auszuschliessen.

VII. Die Übungsschule

§ 52. Entsprechend den Verträgen zwischen dem Staat und der Einwohnergemeinde Bern stellt die Stadt Bern dem Oberseminar aus der Länggaßschule die notwendige Zahl von Schulklassen als Übungsschule zur Verfügung.

Die Übungsklassen sind in dem vom Staat Bern erbauten Übungsschulhaus beim Oberseminar untergebracht.

§ 53. Die Leitung der Übungsschule ist Sache des Seminar-direktors und des Methodiklehrers.

Mit Rücksicht auf die Arbeiten, die sich für den Methodiklehrer aus der Leitung der Übungsschule und der Überwachung der Prakti-

Mai
1946

3. kanten ergeben, wird seine Pflichtstundenzahl angemessen herabgesetzt.

§ 54. Im übrigen gelten die jeweils bestehenden Vereinbarungen zwischen Staat und Stadt Bern.

VIII. Bibliotheken und Sammlungen

§ 55. Jede Abteilung des Seminars unterhält eine Bibliothek, die von Lehrern und Schülern benutzt werden kann.

§ 56. Für jede Bibliothek wird aus der Seminarlehrerschaft durch den Erziehungsdirektor ein Bibliothekar gewählt.

Als Entschädigung für die Arbeit, die den Bibliothekaren aus der Verwaltung der Bibliotheken erwächst, werden ihre Pflichtstundenzahlen angemessen vermindert.

§ 57. Die Vorschriften über Organisation und Betrieb der Bibliotheken sind Gegenstand der Bibliothekordnung, die nach Anhörung der Lehrerversammlung vom Seminardirektor erlassen wird. Die Bibliothekordnung hat auf die besondern Bedürfnisse der beiden Abteilungen Rücksicht zu nehmen.

§ 58. Jeder Seminarlehrer führt über die für sein Fach vorhandenen Sammlungen, Instrumente, Bücher, Bilder, Karten usw. Verzeichnisse, die jedes Jahr mit dem Gesamtinventar verglichen werden.

§ 59. Zur Äufnung und zur Unterhaltung der Bibliotheken und der Sammlungen werden den Bibliothekaren und Fachlehrern Kredite zur Verfügung gestellt, die von Jahr zu Jahr nach Anhörung der Lehrerversammlung durch die Abteilungsleiter festgesetzt werden.

IX. Bestimmungen über die ökonomische Verwaltung

§ 60. Über die Führung des Internates am Unterseminar und die damit zusammenhängenden Verhältnisse ordnet der Regierungsrat das Nötige an.

§ 61. Das Personal des Unterseminars besteht aus einer Leiterin des Haushaltes, einem Gärtner, der auch die Abwartgeschäfte besorgt,

und den erforderlichen Dienstboten. Die Leiterin des Haushaltes wird vom Regierungsrat, der Gärtner von der Direktion des Erziehungswesens gewählt. Das Haushaltspersonal wird vom Vorsteher angestellt und entlassen.

3.
Mai
1946

§ 62. Für das Oberseminar wählt die Direktion des Erziehungswesens einen Abwart, dem die Besorgung der Anlagen und Plätze, die Reinhaltung und Heizung der Gebäude überbunden werden.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 63. Die Direktion des Erziehungswesens ist befugt, allfällige notwendig erscheinende Abänderungen dieses Reglementes vorläufig vorzunehmen. Sollen die Abänderungen endgültig in Kraft erklärt werden, so hat sie darüber dem Regierungsrat Antrag zu stellen.

§ 64. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen. Es ersetzt das Reglement vom 27. Februar 1905.

Bern, den 3. Mai 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

H. Stähli,

der Staatsschreiber

Schneider.

3.
Mai
1946

Dienstinstruktion für die Kreisoberförster des Kantons Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 14, Alinea 2, des Gesetzes vom 20. August 1905,

in der Absicht, die Vorschriften über den Dienst der Forstbeamten mit den Verordnungen über die Organisation des Forstdienstes im Kanton Bern in Übereinstimmung zu bringen,

erlässt auf den Antrag der Forstdirektion folgende

Dienstinstruktion für die Kreisoberförster

I. Allgemeine Dienstvorschriften

Stellung § 1. Der Oberförster ist in seinem Forstkreise der Vertreter der Forstdirektion; er führt einerseits die Verwaltung der Staatswälder und sorgt für die Durchführung der Wirtschaftspläne in den Gemeindewaldungen. Ausserdem ist ihm die allgemeine Forstpolizei in sämtlichen Waldungen übertragen.

Amtssitz § 2. Dem Kreisoberförster wird der Amtssitz vom Regierungsrat angewiesen; eine Verlegung darf nur mit Bewilligung dieser Behörde stattfinden (§ 3 der Verordnung über Organisation des Forstdienstes).

Audienztag § 3. Zur Erleichterung des persönlichen Verkehrs mit dem Publikum bestimmt der Oberförster einen Tag der Woche, an welchem er regelmässig auf dem Bureau des Forstamtes anzutreffen ist.

Urlaub, Krankheit. § 4. Urlaub: Dieser wird gewährt gemäss Verordnung vom 28. Mai 1937 über dienstfreie Tage des Staatspersonals.

Krankheit: In Krankheitsfällen ist nach § 12 des Dekrets vom 20. März 1918 über die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und in den Bezirksverwaltungen zu verfahren.

3.
Mai
1946

§ 5. Der Oberförster hat seine ganze Tätigkeit dem amtlichen Dienst zu widmen. Für Übernahme bezahlter Nebenbeschäftigungen, wie namentlich anderer Verwaltungen oder Arbeiten in Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldungen ist die Ermächtigung der Forstdirektion notwendig (§ 10 des Dekretes vom 5. April 1922 betreffend die Besoldungen der Beamten des Staates Bern).

Es ist ihm verboten, um Holz, Waldpflanzen oder um geistige Getränke zu handeln oder eine Gastwirtschaft zu betreiben.

§ 6. Als ausführendes Organ der Staatsforstverwaltung ist er ermächtigt zur Besorgung der laufenden Geschäfte nach Anleitung des Wirtschaftsplans und der einschlagenden Verordnungen und Instruktionen bis an die Grenzen der erteilten Kredite. Für den Abschluss von Verträgen und anderer Verbindlichkeiten hat er die Ermächtigung der oberen Behörden einzuholen.

§ 7. Für die allgemeine Forstpolizei soll jedes Forstamt eine Organisation des Aufsichtsdienstes einrichten, wie sie dem Bedürfnis des Forstkreises mit Berücksichtigung der Schutzwaldungen am besten entspricht. Das Verhalten bei allfälligen Gesetzesübertretungen seitens des Forstpersonals, der Gemeinden oder Korporationen und der Privaten findet sich in Nachfolgendem abschnittweise vorgezeichnet.

§ 8. Der Oberförster ist verpflichtet, die in seinem Forstkreis liegenden Waldungen und Wytweiden eingehend kennen zu lernen. Im besondern soll er sich mit den Verhältnissen des Eigentums, der Dienstbarkeiten, der Bewirtschaftung und Benutzung, sowie allfälliger Schutzzwecke in allen öffentlichen und in den Privatschutzwaldungen vertraut machen. Dazu sind öftere Besuche erforderlich. Jedes wichtige Geschäft ist durch einen Augenschein an Ort und Stelle einzuleiten

Der Kreisoberförster interessiert sich in Anlehnung an Art. 5 des Gesetzes betreffend das Forstwesen für die auf den Waldungen aller Besitzesgattungen lastenden Dienstbarkeiten (inbegriffen Wald-

Neben-
beschäftigung

Verwaltung der
Staatswälder

Besuch der
Waldungen

- 3.** rechte und Zaunbann) und stellt seine Mitarbeit Waldbesitzern und
Mai Grundbuchamt zur Verfügung.
1946

Er hat die im Verzeichnis über die Naturdenkmäler eingetragenen Objekte zu überwachen und wird sein Augenmerk auch auf Bäume, Findlinge, Seen, Moose und dergleichen Dinge richten, die gemäss Verordnung vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern als solche neu erklärt werden können. Er wird gegebenenfalls der Forstdirektion zuhanden der kantonalen Naturschutzkommision Antrag stellen.

Auch die Verordnung über den Pflanzenschutz vom 7. Juli 1933 wird er sich angelegen sein lassen.

Verzeichnis der Waldflächen
§ 9. Über sämtliche Wälder, Wytweiden und andere zum Wald gehörende Grundstücke seines Forstkreises führt der Oberförster ein «Verzeichnis der Waldflächen» nach amtlichem Formular, in welches die Waldungen nach Gemeindebezirken und nach der Eigentumsklasse mit ihrem Flächeninhalt eingetragen werden, und zwar für jede Gemeinde, Alpgenossenschaften und Privatkorporationen gesondert und für die übrigen Privatwaldungen summarisch. Die Quellen der Inhaltsangaben sind in jedem einzelnen Fall zu bezeichnen. Vgl. Kreisschreiben des Regierungsrates vom 20. April 1907, S. 6, betreffend die Handhabung der Forstpolizei.

Grundbuchvermessungen
§ 10. Wenn eine Grundbuchvermessung bevorsteht, so hat der Oberförster die Ausscheidung der Waldkategorien und Kulturarten vorzubereiten. Vor Beginn der Grundbuchvermessung ist stets zu prüfen, ob eine Parzellarzusammenlegung vorgenommen werden muss. (Siehe BG vom 22. Juni 1945 über Abänderung der Art. 26 und 42 des BG vom 11. Oktober 1902 betreffend Forstpolizei.)

Wo Weidwälder und Streueren oder Feldhölzer auszuscheiden sind, wird er dafür ein Projekt aufstellen und dem Forstmeister einsenden (vgl. Kreisschreiben des Regierungsrates vom 20. April 1907, Seite 2).

§ 11. Für die Aufnahme und Eintragung im Vermessungswerk der Wald- und Aufforstungsflächen der forstlichen Einteilung der Waldungen, allfälliger Fixpunkte und andere Details ist eine Verständigung mit dem Geometer erforderlich. (Siehe Schweizerische Grundbuch-

vermessungs-Instruktion vom 10. Juni 1919 für die Vermarchung und
die Parzellarvermessung.)

3.
Mai
1946

Planauflage

§ 12. Bei der Auflage der Pläne wird der Oberförster innert der Einsprachefrist Einsicht in das Vermessungswerk nehmen und sich im besondern versichern, ob seinen Vorschlägen und Begehren Rechnung getragen worden ist. Wenn nicht, so hat er gegebenenfalls Einspruch zu erheben.

§ 13. In ähnlicher Weise ist bei der Auflage der Register der amtlichen Werte vorzugehen, um die Flächenangaben nach produktivem und unproduktivem Boden und die Einheitsschätzungen zu überprüfen.

Auflage der
amtlichen Werte

§ 14. Der Oberförster hat folgende Kontrollen und Bücher zu führen:

Führung von
Büchern und
Kontrollen

a) Für den allgemeinen Dienst.

Die Geschäftsregistratur.

Das Waldflächenverzeichnis.

Ein Verzeichnis über das untere Forstpersonal, mit Angabe der besuchten Kurse und dessen Besoldung.

Die eidgenössische Forststatistik.

b) Für die Verwaltung der Staatswaldungen:

Das Verzeichnis der amtlichen Schätzungen.

Das Dokumentenbuch (Kopien der Käufe, Verkäufe, Pacht und Dienstbarkeiten).

Die Wirtschaftsbücher.

Ein Journal über ausgestellte Anweisungen, die in den Wirtschaftsbüchern nicht eingetragen werden.

Die Holzabpostungsbücher.

Die Hauungs- und Kulturnachweise.

Die Bannwartenbesoldungskontrolle.

Die Frevelkontrolle.

Das Inventar.

Die Pflanzenverkaufskontrolle.

Die Unfallkontrolle.

Die Kontrolle über die Ferienentschädigung der Waldarbeiter.

3.
Mai
1946
- c. Für die Aufsicht in den Gemeindewaldungen:
 - Die Wirtschaftspläne.
 - Die Hauungs- und Kulturnachweise und ihre summarische jährliche Zusammenstellung.
 - Die Waldreglemente.
 - Die Auszüge über die Forstkassarechnungen und Kontrolle über die Forstreservefonds.
 - d) Für die Aufsicht in Privatwaldungen:
 - Die Kontrolle über die erteilten Holzschlagsbewilligungen und deren Bedingungen (Kautionen).
 - Die Reutungen und deren Ersatz.

Jahresbericht

§ 15. Über seine Tätigkeit und deren Erfolge verfasst der Oberförster am Schluss des Wirtschaftsjahres einen Bericht nach amtlichem Schema. Als Beilagen dienen die Tabellen über die Ergebnisse der Verwaltung der Staatswälder, die Nachweise für die Gemeindewaldungen und die statistischen Tabellen für die eidgenössische Inspektion für Forstwesen.

§ 16. Regelmässig wiederkehrende Amtsberichte und Vorlagen sind der Forstdirektion seitens des Forstamtes gemäss besonderem Kreisschreiben der Forstdirektion betreffend «Dienstweg der Geschäfte» einzusenden.

Berichte betreffend Aufstellung und Ausführung von Wirtschaftsplänen, Unterförsterkurse und die Prüfung von Aufforstungs-, Verbauungs- und Wegprojekten gehen an die Forstmeister.

Spezialberichte

§ 17. Wenn ausserordentliche Naturereignisse eintreten, welche allgemeine oder lokale Schädigungen in den Wäldern verursachen, so erstattet jedes Forstamt Bericht, sobald es genügende Kenntnisse darüber besitzt. Sind Staatswaldungen betroffen worden, so ist die Holzmasse anzugeben, welche infolge davon zur Nutzung gebracht werden muss oder zerstört worden ist.

Bureauaushilfe

§ 18. Zur Aushilfe im Bureaudienst werden zeitweise die hiezu geeigneten Unterförster verwendet, wenn ihre übrigen Pflichten dies erlauben und wenn die seitens der Forstdirektion zugestandene Bureauaushilfe nicht genügt.

§ 19. Die Forstadjunkte unterstehen den Forstmeistern, welche ihnen die Arbeiten in den verschiedenen Forstkreisen zuweisen. Ihre Hauptarbeit besteht in den Aufnahmen und deren Verarbeitung für die Betriebseinrichtungen in den öffentlichen Waldungen, in der Aufstellung von Wegprojekten, in der Beschaffung der Grundlagen für Aufforstungs-, Verbau- und Entwässerungsprojekte, sowie in allfälliger Bauleitung solcher Arbeiten.

Wenn einem Forstamt vorübergehend oder für längere Zeit ein Forstadjunkt zugeteilt ist, so soll ihm ein geeigneter Platz auf dem Bureau des Kreisforstamtes angewiesen werden, wo er sich an den Bureauarbeiten beteiligen kann und Gelegenheit erhält zur praktischen Ausbildung in allen Richtungen der forstlichen Tätigkeit. Dabei bleibt der Oberförster verantwortlich für alle Handlungen, die der Adjunkt in seinem Auftrage begeht.

§ 20. Der Oberförster leitet und kontrolliert die dienstliche Tätigkeit des untern Forstpersonals. Anhand der vierteljährlichen Rapporte der Unterförster stellt er jeweilen auf den 31. Dezember die Zahl ihrer Diensttage und die Verteilung derselben auf Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen zusammen und macht hierüber auf 1. Februar der Forstdirektion Meldung. Die Kontrolle über das untere Forstpersonal erstreckt sich nicht nur auf Namen und Bezahlung, sondern namentlich auf die Beurteilung der Leistungen eines jeden einzelnen. Die betreffenden Anmerkungen sind besonders zu verwenden, wenn es sich um Beschickung von Forstkursen und um Beförderungen handelt. Über die Tätigkeit und Eignung des staatlichen Personals macht der Oberförster jeweilen vor Ablauf einer Amts-dauer Bericht an die Forstdirektion und empfiehlt die brauchbaren Kräfte zur Wiederwahl. Bei Neubesetzung von Unterförster- und Bannwartenstellen ist auf Anstellung charakterfester Leute zu halten.

§ 21. Zur Durchführung der unter Leitung der Forstmeister stehenden Forstkurse werden sich die Oberförster auf ergangene Einladung der Forstdirektion bereit finden. Als Kursleiter erhalten sie volle Rückvergütung der Reisekosten. Programm, Lehrpläne und die erforderlichen Kredite werden ihnen zugestellt. Nach Beendigung eines Kurses statten sie der Forstdirektion und der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen einen Bericht ab über dessen Verlauf und

3. Mai 1946 Resultate, begleitet vom Teilnehmerverzeichnis und den Vorschlägen zur Patentierung der tauglichen Schüler.

Projekte für
Aufforstungen,
Verbaue und
Weganlagen

§ 22. Über Aufforstungen, Verbaue und Weganlagen, welche Bundes- und Kantonsbeiträge geniessen, führt das Forstamt schon von der Projektierung an und während der Ausführung die Oberaufsicht. Nach der Vollendung sorgt das Forstamt für Rechnungsablage gemäss den Bestimmungen des eidgenössischen Departements des Innern vom 15. Dezember 1932. Bei grösseren Projekten sollen alljährliche oder Teilabrechnungen stattfinden (Ziff. 6 der Bestimmungen). Der Kreisoberförster hat sich laufend über den Stand der Kredite der einzelnen Projekte zu unterrichten und stellt gegebenenfalls rechtzeitig Antrag für Aufstellung von Nachprojekten. Im Jahresbericht sind die grösseren fertig gestellten Werke zu erwähnen. Das Forstamt behält aber dieselben auch nach der Abnahme noch unter ständiger Aufsicht (siehe S. 14 des Kreisschreibens des Regierungsrates vom 20. April 1907).

II. Dienstvorschriften für die Verwaltung der Staatswälder

Wirtschaftsplan

§ 23. Als Grundlage für die Bewirtschaftung der Staatswälder dient der vom Grossen Rat genehmigte Wirtschaftsplan. Die Revisionen gehören zu den ordentlichen Pflichten des Oberförsters.

§ 24. Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat das Forstamt einen Hauungs- und einen Kulturvorschlag für diesen Zeitraum aufzustellen und der Forstdirektion zur Genehmigung vorzulegen. In dem Wortlaut, nach welchem sie genehmigt wurden, sind die Vorschläge für die Holznutzungen, Kultur- und Wegarbeiten des kommenden Jahres verbindlich.

Hauungs- und
Kulturvorschlag

§ 25. Die Holzanzeichnungen hat der Oberförster persönlich zu leiten; er sorgt auch dafür, dass keine andern als die angezeichneten Stämme gefällt werden.

Holzanzeichnung

§ 26. Bei der Hingabe der Holzrüstung ist in erster Linie auf eine gute Ausführung der Arbeit hinzuwirken und deshalb für Anstellung sachkundiger und zuverlässiger Holzer zu sorgen. In grösseren Verhältnissen tut man wohl daran, möglichst die gleichen erprobten Wald-



3.
Mai
1946

arbeiter zu beschäftigen und dem Walde zu erhalten. Wo tüchtige, bleibende Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, kann von einer alljährlichen Holzrüstkonkurrenz abgesehen werden. Mit den Übernehmern wird ein Rüstvertrag abgeschlossen und die gedruckte Holzhauerinstruktion ausgeteilt.

Die Holzrüstungen sind gemäss Verordnung über die Messung und Sortierung des Holzes und die Gebräuche im Holzhandel vom 9. Oktober 1942 durchzuführen.

Für die übrigen Arbeiten wird auf die Verordnung betreffend die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen für den Staat, seine Verwaltungen und Anstalten vom 16. Januar 1934 verwiesen.

§ 27. Die Rüstlöhne bezahlen sich in der Regel nach Akkord per Stück oder Masseinheit, bei besonders schwierigen Arbeiten auch im Tag- oder Stundenlohn. Letztere Abfindung ist vorzuziehen bei Säuberungen und ersten Durchforstungen, sowie auch bei Kulturarbeiten. Die Holzrüst- und alle Arbeitsverträge überhaupt sind der Forstdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

Rüstlöhne

Mit dem Holzermeister wird erst dann abgerechnet, wenn er die Bedingungen des Holzakkordes erfüllt hat.

§ 28. Die Abnahme des gerüsteten Holzes, die Führung der Abpostungsbücher und Massverzeichnisse besorgt der Oberförster wenn möglich selbst. Unumgänglich ist seine Anwesenheit, wenn das Holz einem Käufer eingemessen wird, der es per Masseinheit vor der Fällung gekauft hat.

Holzabnahme

§ 29. Die Holzverwertung geschieht entweder:

Holzabsatz

durch Versteigerung,
durch Ausschreibung unter öffentlicher Konkurrenz, oder
durch Verkauf aus freier Hand.

§ 30. Bei der Holzsteigerung bildet das Steigerungsverbal den Kaufsakt, beim Verkauf unter Konkurrenz oder aus freier Hand ist ein schriftlicher Kaufvertrag abzuschliessen. In beiden sind die Steigerungs- oder Verkaufsgedinge niederzulegen, welche die Bestimmungen über die Hingabe, die Bezahlungen und Sicherheitsleistung und die Abfuhr des Holzes enthalten. Die Gedinge müssen von der Forst-

Holzsteigerungen

Mai
1946

3. direktion zum voraus genehmigt sein, bei Steigerungen über gerüstetes Holz auch die Schätzungen. Die Einsendung erfolgt wenigstens 5 Tage vor der Steigerung. Die Steigerungsverbale sind vom Oberförster selbst oder unter seiner direkten Leitung zu entwerfen. Sie enthalten Wald für Wald ein genaues Verzeichnis des Holzes mit nummerweiser Massangabe, eingeteilt in die zum Ausruf gebildeten Partien oder Lose.

Im übrigen wird auf die Verordnung betreffend die Holzversteigerungen des Staates vom 31. Juli 1928 und 30. September 1941 verwiesen. Es ist untersagt, am Steigerungstage Holz unter der Schätzung hinzugeben.

Unversteigert gebliebene Partien werden wenn tunlich an eine spätere Steigerung gebracht oder auch zum Verkaufe ausgeschrieben.

Kleinere Holzmengen und geringe Sortimente können gegen Barzahlung im Walde vom Forstamt versteigert werden, ohne dass ein weiteres amtliches Personal beigezogen wird.

§ 31. Während die Holzsteigerung für die Verwertung des gerüsteten Holzes die Regel bildet, eignet sich für grössere Stammholzpartien (Sag- und Bauholz), besonders im Falle von unsicherer Nachfrage oder von Einvernehmen unter den Bewerbern, die Konkurrenzauusschreibung des stehenden Holzes. Dabei werden die angezeichneten Stämme mit schätzungsweiser Massangabe zum Verkauf per Kubikmeter partienweise ausgeschrieben und erst nach der Hingabe gefällt. Die Forstdirektion verfügt auf Antrag des Forstamtes die Hingabe nach freier Würdigung der eingelangten Angebote. Die Einmessung des gerüsteten Holzes erfolgt im Beisein der Käufer oder ihrer Vertreter.

§ 32. Ohne Konkurrenz sollen grössere Holzpartien nicht veräussert werden, es sei denn, dass dieselben Holzpartien schon unter Konkurrenz gestanden haben, oder dass die Forstdirektion dahingehende Gesuche mit Aussicht auf entsprechend hohen Erlös ausdrücklich bewillige. Alle namhaften Holzverkäufe geschehen durch Verträge, welche der Genehmigung der Forstdirektion bedürfen. Für Verkäufe ohne diese schriftliche Genehmigung trägt der Oberförster alle Verantwortung. Er wird solche nur für kleinere, zufällige Holznutzungen und gegen Barzahlung abschliessen.

§ 33. Jedem Holzkäufer oder -ersteigerer wird eine Holzkarte ausgestellt, auf welcher die ihm zukommenden Nummern und Lose

Holzverkauf
durch Konku-
renzausschrei-
bungHolzverkauf
aus freier HandHolzkarten und
Verkaufs-
bedingungen

3.
Mai
1946

nebst dem Verfalltag für die Zahlung und der Abfuhrtermin aufgetragen sind.

Über die Zahlungsfähigkeit der Käufer oder ihrer Bürgen wird der Oberförster beim Amtsschaffner oder Konkursamt die wünschbaren Erkundigungen einziehen. Die Abfuhr des Holzes darf erst dann gestattet werden, wenn die in den Gedingen geforderte Zahlung oder Sicherheitsleistung stattgefunden hat.

Für die Zahlungsfrist und Skontovergünstigungen gelten die von der Forst- und Finanzdirektion erlassenen Vorschriften.

§ 34. Für die Verwertung von Nebennutzungen, die Verpachtung von Kulturland, Materialgruben usw. gelten dieselben Regeln wie beim Holzverkauf.

Nebennutzungen

§ 35. Die Kulturarbeiten, der Wegunterhalt und die Anlage neuer Waldwege werden im jährlichen Kulturvorschlag spezialisiert; bei grösseren Projekten indes nur derjenige Teil, der im kommenden Jahr ausgeführt werden soll.

Kultur- und
Wegarbeiten

Alle Wegarbeiten haben sich in den Rahmen des generellen Wegnetzes einzuordnen. Für die Erstellung neuer Hauptabfuhrwege innerhalb und ausserhalb der Staatswälder, sowie von grösseren Schutzbauten und Aufforstungen sind der Forstdirektion Projekte mit Plan und Kostenberechnungen vorzulegen. Falls Bundesbeiträge erwirkt werden können, sind die Projektvorlagen gemäss den Bestimmungen des eidgenössischen Departementes des Innern vom 15. Dezember 1932 aufzustellen.

§ 36. Bei allen Weg- und Bauarbeiten ist zu prüfen, ob sie besser in Regie oder durch einen Unternehmer im Akkord auszuführen sein werden. Ersteres Verfahren empfiehlt sich besonders da, wo ständige Walddarbeiter vorhanden sind; um solche anhaltend zu beschäftigen, ist es gestattet, grössere Arbeiten auf mehrere Jahre zu verteilen. Eine erste Bedingung für den Selbstbetrieb ist die Anstellung eines tauglichen Werkführers. Bei akkordweiser Ausführung ist eine strenge Aufsicht durch das Kreisforstamt unentbehrlich.

Arbeitsver-
gebung

§ 37. Alle Anweisungen für die Lohnung der Arbeiter, der Fuhrkosten, der Anschaffung von Material und Werkzeugen sind mit quitt-

Ausstellung der
Zahlungs-
anweisungen

3. Mai
1946

tiereten Belegen zu begleiten. Von den sämtlichen Arbeitslöhnen sind die Beiträge der Arbeiter an die SUVA und an die Lohnausgleichskasse in Abzug zu bringen.

Buch- und Rechnungs-führung

§ 38. Für die Buchhaltung und das Rechnungswesen im besondern wird auf die bezüglichen Erlasse und Kreisschreiben der Forstdirektion, des Finanzinspektorates und der Ausgleichskasse verwiesen.

Arbeiter-versicherung

§ 39. Für die Unfallversicherung gelten die Vorschriften der SUVA.

Vergehen des intern Personals

§ 40. In Fällen von Gesetzesübertretungen oder Pflichtvernachlässigungen seitens des unteren Forstpersonals schreitet der Oberförster von sich aus ein. Bei schweren Vergehen beantragt er die Einleitung des Straf- und nötigenfalls des Abberufungsverfahrens.

Rechts-geschäfte

§ 41. In wichtigern Rechtsfällen vertritt der Oberförster den Staat als Zivilpartei; wenn er Weiterziehung eines Geschäfts für nötig erachtet, so legt er innerhalb der gesetzlichen Frist Berufung ein und macht der Forstdirektion unverzüglich Meldung.

III. Dienstvorschriften betreffend die Forstwirtschaft der Gemeinden und Korporationen

Wirtschafts-pläne

§ 42. In denjenigen Gemeinden und Korporationen, welche keinen eigenen, technisch gebildeten Forstverwalter angestellt haben, leitet der Oberförster die Bewirtschaftung und Benutzung der Waldungen nach den Vorschriften der Wirtschaftspläne. Wo solche noch nicht bestehen oder wo Revisionen fällig werden, legt er dem Forstmeister darüber seine Vorschläge dar und sorgt unterdessen für die Einhaltung der Nachhaltigkeit in den Nutzungen (§§ 2 und 3 der Verordnung vom 2. Dezember 1905).

Revisionen

§ 43. Die Errichtung und Revision von Wirtschaftsplänen in Gemeindewaldungen gehört zu den Amtspflichten des Oberförsters (§ 4 der Verordnung vom 2. Dezember 1905). Selbst in den Fällen, wo ein Adjunkt nicht zugeteilt werden kann, wird er mit Hilfe des untern Forstpersonals die dringenden Forsteinrichtungen pflegen, soviel als die laufenden Amtsgeschäfte ihm hiefür Zeit lassen. Dies gilt vorab für die abgekürzten Wirtschaftspläne über kleine Gemeindewaldungen.

3.
Mai
1946

Bei allen Betriebseinrichtungen wird er das Kapitel über die zukünftige Bewirtschaftung selbst entwerfen oder dem Verfasser des Wirtschaftsplans genaue Richtlinien oder Vorschriften erteilen. Für die weitere Behandlung der Wirtschaftspläne wird verwiesen auf die «Vorschriften für Aufstellung von Waldwirtschaftsplänen» vom 26. Juni 1934 bzw. 24. Oktober 1934.

Waldreglemente

§ 44. In Übereinstimmung mit dem sanktionierten Wirtschaftsplan hat jede Gemeinde ein Waldreglement aufzustellen. Wenn die Gemeindebehörden nicht von sich aus vorgehen, so gibt das Forstamt die nötige Anregung und macht Vorschläge, wie der Reglementsentwurf dem Gesetze einerseits und den besondern Bedürfnissen der Gemeinde anderseits angepasst werden könne. Der Kreisoberförster steht den Gemeinden für die Durchsicht des Reglements-Entwurfes vor Behandlung an der Gemeindeversammlung zur Verfügung. Das fertige Reglement geht in 5 Exemplaren an die Forstinspektion. Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat wird das Waldreglement auf dem Kreisforstamt aufbewahrt. Neu aufgestellte Reglemente sind im Jahresbericht zu erwähnen.

Gemeindeförster

§ 45. Der Oberförster hat dahin zu wirken, dass jede Gemeinde mit grösserm Waldbesitz einen geschulten Beamten für den Forstdienst (Gemeindeförster) anstelle (Art. 21 Forstgesetz).

Um eine taugliche Persönlichkeit zur Wahl vorschlagen zu können, prüft er schon die Vorschläge, welche der Gemeinderat für Beschickung des Forstkurses macht, er verfolgt die Leistungen der Bewerber und beobachtet sie in ihrer forstlichen Tätigkeit im Gemeindedienst. Die Gemeindeförster werden überhaupt in ihrer Amtsführung durch die Forstämter kontrolliert und zu einer regelmässigen Berichterstattung angeleitet (§ 10 der Verordnung über Organisation des Forstdienstes). Wo bei kleinerem Waldbesitz im Schutzwaldgebiet eine gute Hutschaft nicht anders zu erreichen ist, stellt der Kreisoberförster Antrag für die Vereinigung benachbarter öffentlicher Wälder in einen Hutbezirk (Art. 22 Forstgesetz).

Hauungs- und
Kulturvor-
schläge der Ge-
meinden

§ 46. Das Forstamt lässt sich rechtzeitig vor Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres von jeder Gemeinde einen Hauungs- und einen Kulturvorschlag zustellen. Dieselben werden mit dem Wirtschaftsplan

3.
Mai
1946

und mit dem jeweiligen Stand der Wirtschaft verglichen und der Gemeindebehörde mit den nötig befundenen Abänderungen zur Genehmigung zugeschickt. Allfällige Differenzen betreffend diese Vorschläge sind dem Entscheid der Forstdirektion zu unterbreiten.

ätigkeit in den
Gemeinde-
waldungen

§ 47. Der Oberförster besucht die Gemeindewaldungen seines Forstkreises so oft wie möglich, besonders zur Zeit der Holzrüstungen und während der Kulturarbeiten. Die Holzanzeichnungen soll er selbst leiten. Damit dies in allen Gemeinde- und Korporationswaldungen seines Kreises geschehen kann, sind sie über einen längern Zeitraum während des Sommers, Herbstanfangs und Vorwinters zu verteilen.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Holzhauereibetrieb in den einzelnen Gemeindewäldern zu schenken im Interesse der Schonung der Bestände, der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der Nutzungs kontrolle.

Nutzungs-
kontrolle

§ 48. Der Oberförster lässt sich alljährlich die Abpostungshefte, den Holzrodel, das Kontrollbuch und den Kulturnachweis jeder Gemeinde vorlegen. Er prüft im besondern die Ausscheidung der geschlagenen Holzmassen nach den Abteilungen bzw. Beständen des Waldes und nach Haupt- und Zwischennutzung, sowie die Umwandlung der Brennholzmengen in Festmeter. Nötigenfalls stellt er die Holzrechnung und die Buchung der Nutzungen selbst in Richtigkeit und lässt die Gemeindebeamten Abschrift davon nehmen.

Ausserordent-
liche
Nutzungen

§ 49. Ausserordentliche Holzschläge oder Holzanfälle infolge eingetretener Waldschäden sind als Überhauungen anzusehen, welche innert des Jahrzehnts wieder eingespart werden müssen. (Vgl. Art. 19 Forstgesetz.)

Allgemeine
Forstverwaltung
der Gemeinden

§ 50. Neben der eigentlichen Bewirtschaftung des Waldes interessiert sich der Oberförster auch um die Forstverwaltung der Gemeinden im weiteren Sinne. Er sucht der Gemeinde eine gute Verwertung des Holzes zu verschaffen, soweit es nicht unter die Nutzniesser verlost zu werden braucht, er hält sie zu einer sorgfältigen Rechnungsführung an, er macht in geeigneten Fällen Vorschläge für Arrondierung und Vergrösserung des Waldbesitzes, für Ablösung von Dienstbarkeiten, für Weganlagen und Schutzwerke; er fördert endlich die Ausbildung und Anstellung sachkundiger Waldarbeiter. Je nach

dem örtlichen Bedarf werden diese und andere Forderungen in das Waldreglement aufgenommen. Der Oberförster wacht über die Einhaltung der Reglements vorschriften, stellt allfällige Überschreitungen und Missbräuche von sich aus ab, oder macht der Forstdirektion davon Meldung.

3.
Mai
1946

**Übertretungen
von Gemeinde:**

§ 51. Wenn seitens der waldbesitzenden Gemeinden, Korporationen und Genossenschaften Gesetzesübertretungen begangen werden, so hat der Oberförster darüber einen Bericht an die Forstdirektion zu erstatten und Weisungen für sein ferner Verhalten zu verlangen. Im Bericht ist namentlich anzugeben, welche Behörden und Organe der Körperschaft sich durch ihr Benehmen verschuldet haben.

**Anstellung
technisch
gebildeter
Forstverwalter**

§ 52. Wo sich Gelegenheit bietet, mehrere Gemeindewaldungen unter die Verwaltung eines technisch gebildeten Forstmanns zu stellen, wird der Oberförster bemüht sein, bei den betreffenden Gemeinden auf dieses Ziel hinzuwirken. Die technisch bewirtschafteten Gemeindeforstverwaltungen unterstehen direkt dem zuständigen Forstmeister.

IV. Dienstvorschriften betreffend die Aufsicht über die Privatwälder

§ 53. Hinsichtlich dieses Dienstzweiges ist in erster Linie auf Abschnitt III, IV und V des Kreisschreibens des Regierungsrates vom 20. April 1907 hinzuweisen.

**Holzschlags-
kontrolle in
Schutzwäldern**

§ 54. Für die Holzschlagskontrolle in den Schutzwaldungen wird folgender Geschäftsgang innegehalten:

Der Oberförster nimmt Kenntnis von allen Holzschlagsgesuchen, welche ihm zukommen und weist sie dann dem Unterförster zur Anzeichnung und Erledigung an Ort und Stelle zu (siehe Dienstinstruktion vom 15. Mai 1937 für die Unterförster des Staates). Er prüft ihre Berichte und Anträge und entscheidet nach Anbringung allfällig notwendiger Abänderungen und Zusätze über die Schlagbewilligung. Hierauf sendet er den Holzschlagbericht an den zuständigen Forstmeister und die Schlagbewilligung an den Gesuchsteller.

Ist eine Kautions zu erheben, so übermittelt er den Holzschlagbericht in zwei Exemplaren dem Forstmeister zuhanden der Forst-

3. Mai
1946 direktion, welche die Holzschlagsbewilligung erteilt und in zwei Doppeln dem Kreisforstamt zustellt. Ein Doppel geht hernach an die Amtsschaffnerei, welche dieses dem Gesuchsteller gegen Hinterlegung der Kaution aushändigt. Erst jetzt erwächst die Bewilligung in Kraft.

Die Bewilligungen werden fortlaufend numeriert und samt Bedingungen in die forstamtliche Kontrolle eingetragen.

Gesuche von Privatwaldeigentümern, die von technisch gebildeten Forstleuten beraten oder Waldungen, die von solchen bewirtschaftet werden, sind gemäss Kreisschreiben der Forstdirektion vom 5. September 1932 und 6. Februar 1934 zu behandeln.

Wichtige Schlaggesuche und namentlich solche mit starken Lichtungsgraden (Kahlschläge) untersucht der Oberförster selbst, ebenso bedeutende Schwendgesuche auf Wytweiden.

Allfällige Gesuche um Ausreutung sind vor Behandlung mit dem zuständigen Forstmeister zu besprechen.

Vergehen von
Waldbesitzern
oder Dritt-
personen

§ 55. Gesetzesübertretungen und Vergehen von Privatwald-eigentümern oder Drittpersonen werden vom Forstamt und seinem Aufsichtspersonal zur Anzeige gebracht gemäss Art. 46; Ziff. 4, 6, 7, 8, des BG vom 11. Oktober 1902, sowie Art. 46 des Forstgesetzes und Art. 70 EG zum Strafgesetzbuch vom 6. Oktober 1940.

In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder nicht abgeklärter Sachlage ist vor der Anzeige die Zustimmung der Forstdirektion einzuholen.

§ 56. Werden in Ausführung begriffene Holzschläge oder Reutungen entdeckt, für die keine Bewilligungen vorliegen, so ist die sofortige Einstellung der Arbeiten durch das Regierungsstatthalteramt anzubegehrten. (Siehe S. 13 des Kreisschreibens des Regierungsrates vom 20. April 1907.) Gegen versäumte Räumung des Waldes bei gefahrdrohender Insektenvermehrung ist nach Art. 8 des Forstgesetzes einzuschreiten.

§ 57. Im fernern lenkt der Oberförster seine Tätigkeit in den Privatwäldern auf die Einrichtung einer guten Waldhut durch geeignete und genügend besoldete Bannwarte; die nicht nur die Bekämpfung des Frevels, sondern auch die Handhabung eines wirksamen Forstschatzes im weitern Sinne anzustreben haben. In grössern, stark parzellierten Waldkomplexen ist dieses Ziel nicht anders zu erreichen als durch Bildung von Hutgenossenschaften nach Art. 25 des Forst-

Unerlaubte
Holzschläge
und Reutungen

Waldhut-
genossenschaften

gesetzes. An solchen Orten genügt eine zersplitterte Waldhut für die Abwehr gemeingefährlicher Schäden nicht, und es muss schon aus diesem Grunde gemäss Art. 11 desselben Gesetzes eine bessere Organisation der Waldhut angestrebt werden.

3.
Mai
1946

§ 58. Gleichzeitig mit der Bildung von Hutbezirken oder dann als zweite Etappe sind bei stark zerstückeltem Waldbesitz die Bildung von Waldgenossenschaften zur gemeinsamen Bewirtschaftung zu versuchen.

Waldgenossenschaften

§ 59. Auch die Möglichkeit der Waldzusammenlegung nach BG vom 22. Juni 1945 über die Abänderung der Art. 26 und 42 des BG betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 ist seitens des Oberförsters zu fördern.

Waldzusammenlegung

§ 60. Wo sich Gelegenheit bietet, durch Belehrung und Anleitung die Wirtschaft in den Privatwäldern zu fördern, darf sie der Oberförster nicht unbenutzt lassen, daher wird er seine Mitarbeit oder Ratschläge den Waldverbänden zur Verfügung stellen, soweit ihm das seine Dienstpflicht gestattet. Aber am fruchtbarsten zeigt sich die Aufstellung praktischer Aufgaben, welche für jede Gegend und jede Gemeinde sorgfältig auszuwählen und nachhaltig sind. Dazu zählen namentlich die Bildung von Hut- und Weggenossenschaften, die Projektierung gemeinsamer Weg- und Schutzbauten, von Schutzwaldanlagen und Entwässerungen. Grössern Gesellschaften und Genossenschaften mit namhaftem Waldeigentum ist mit der Einführung einer guten Forstverwaltung der beste Dienst zu leisten.

Waldbaukurse,
Forstverbesserungen

Schlussbestimmung

Durch die gegenwärtige Dienstinstruktion wird diejenige vom 3. Mai 1909 für die Kreisoberförster des Kantons Bern aufgehoben.

Bern, den 3. Mai 1946.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident

H. Stähli,

der Staatsschreiber

Schneider.

21.
Mai
1946

Verordnung
betreffend die Ausgleichskasse des Kantons Bern
(Ergänzung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ergänzung der Verordnung vom 4. Dezember 1945 betreffend die Ausgleichskasse des Kantons Bern und gestützt auf die Verfügung Nr. 59 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 6. April 1946 zur Lohn- und Verdiensterversorgung,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Die Verordnung vom 4. Dezember 1945 betreffend die Ausgleichskasse des Kantons Bern wird ergänzt wie folgt:

§ 8 Abs. 1:

- Ziff. 5 wird aufgehoben und ersetzt wie folgt:
 - 5. die Entgegennahme sowie Prüfung der Abrechnungen der Abrechnungspflichtigen und deren Weiterleitung an die Ausgleichskasse;
- Ziff. 10 (neu):
 - 10. die Durchführung der Kontrollen bei den Kassenmitgliedern, soweit diese nicht durch die Ausgleichskasse selbst erfolgen.

§ 2. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 21. Mai 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

H. Stähli,

der Staatsschreiber

Schneider.

Genehmigt durch das eidgen. Volkswirtschaftsdepartement am 12. Juni 1946.

21.
Mai
1946

Verordnung

über die Verwendung des dem Kanton Bern zu-fallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I. Allgemeines

§ 1. Der Anteil des Kantons Bern am Reingewinn der Sport-Toto-Gesellschaft wird alljährlich zugeteilt wie folgt:

- a) der Präsidialabteilung und den nachstehend genannten Direktionen zur Verwendung gemäss § 3 a—d total 55 %, nämlich

der Präsidialabteilung	4 %
der Polizeidirektion	5 %
der Erziehungsdirektion	40 %
der Militärdirektion	6 %
- b) Der Erziehungsdirektion zur Verwendung gemäss § 3 e 45 %

§ 2. Die Verwendung der Sport-Toto-Gelder soll in der Regel erfolgen in Anlehnung an die «Allgemeine Wegleitung» vom 20. Juli 1941, die die Sport-Toto-Gesellschaft zuhanden der Kantonsregierungen herausgegeben hat.

II. Verwendung

§ 3. Die den Direktionen nach § 1 zugewiesenen Gelder sind wie folgt zu verwenden:

- a) *Präsidialabteilung:* Beiträge an die eidgenössischen und kantonalen Turn- und Sportanlässe (Stiftung von Ehrenpreisen und Beiträge an die Organisationskosten bei Ausgabenüberschüssen).

21.
Mai
1946

An regionale Veranstaltungen werden Beiträge nur ausgerichtet, sofern keine kantonalen Verbände bestehen.

- b) *Polizeidirektion*: Körperliche Ertüchtigung des Polizeikorps und Förderung des Polizeisportes.
- c) *Erziehungsdirektion*: § 1, lit. a. Beiträge an Turn- und Sportkurse für die Weiterausbildung der Lehrerschaft; Beiträge an Neuanlagen und Umbauten von Schulturn- und Sportplätzen in schwer belasteten Gemeinden über die ordentlichen und ausserordentlichen Staatsbeiträge hinaus; Aufwendungen für den Universitätssportlehrer und Förderung des Studentensportes.
- d) *Militärdirektion*: Beiträge an Vereine für die Anschaffung von Turn- und Sportgeräten für den turnerisch-sportlichen Vorunterricht.
- e) *Erziehungsdirektion*, auf Antrag der Turn- und Sportkommission: Beiträge an die Durchführung von Kursen durch kantonale oder regionale Verbände (für Kursleiter, Vereinsleiter, Schiedsrichter, Vertrauensmänner); Beiträge an die Durchführung von Jugendlagern, die durch Turn- und Sportverbände veranstaltet werden. Beiträge an die Neuerstellung von Sportplätzen der Vereine der Turn- und Sportverbände. Beiträge an Aufwendungen für bestehende Turn- und Sportanlagen, sofern keine oder nicht genügend öffentliche Mittel erhältlich sind.

Für Unterhalt und für Mietzinse von Turn- und Sportanlagen werden keine Beiträge ausgerichtet. Die Mittel aus dem Sport-Toto dürfen nicht zur Sanierung von Vereinsfinanzen verwendet werden. Ausgeschlossen ist ferner die Unterstützung von Erwerbsgesellschaften zum Betrieb sportlicher Unternehmen.

III. Turn- und Sportkommission

§ 4. Diese Kommission wird vom Regierungsrat gewählt. Sie besteht aus elf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
drei Staatsvertretern;

21.
Mai
1946

sieben Mitgliedern, die auf unverbindlichen Vorschlag der Bernischen Arbeitsgemeinschaft für Turnen, Sport und Schiesswesen (BATS) gewählt werden;
einem Vertreter der Presse.

Den Vorsitz führt ein Staatsvertreter, der vom Regierungsrat gewählt wird.

Im übrigen organisiert sich die Kommission selbst. Der Sekretär wird durch den Regierungsrat bestimmt.

§ 5. Die Kommission begutachtet die gemäss § 3, lit. e, eingelangten Gesuche und stellt den staatlichen Behörden Antrag.

Sie hat ferner die eingelangten Abrechnungen zu prüfen.

§ 6. Die Amts dauer der Mitglieder der Turn- und Sportkommision beträgt vier Jahre. Sie sind wiederwählbar. Der Vertreter der Presse wechselt jede Amts dauer.

§ 7. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

§ 8. Die Mitglieder der Kommission werden für die Teilnahme an den Sitzungen und für allfällige besondere Arbeiten aus den dieser Kommission zur Verfügung stehenden Mitteln entschädigt. In gleicher Weise sind die Kosten des Sekretariates zu decken.

§ 9. Die Turn- und Sportkommission stellt Richtlinien auf über die Einreichung von Gesuchen und die Grundsätze für die Verteilung der vorhandenen Mittel (§ 3, lit. 4). Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 10. Beiträge an die Verbesserung oder Neuerrichtung von Turn- und Sportplätzen oder an andere bauliche Arbeiten werden ausgerichtet nach Fertigstellung der Anlagen und Einreichung einer Abrechnung mit quittierten Ausgabebelegen.

Über die Verwendung der Mittel für Kurse und Jugendlager haben die Beitragsnehmer der Turn- und Sportkommission zuhanden der Erziehungsdirektion bis zum 30. September des folgenden Jahres Bericht zu erstatten.

Beitragsnehmer, die nicht innert der angegebenen Frist abrechnen, können von späteren Beiträgen ausgeschlossen werden.

21. Mai 1946 Die Kommission stellt der Erziehungsdirektion Antrag über Beiträge, die im Rechnungsjahr nicht aufgebraucht wurden. Es kann die Übertragung auf einen nächstjährigen Kurs gestattet oder Rückzahlung verlangt werden.

Die zugewiesenen Beiträge dürfen nur bestimmungsgemäss Verwendung finden.

Aus der Abrechnung müssen die eigenen Leistungen der Beitragnehmer ersichtlich sein.

IV. Finanzielle Zuständigkeit

§ 11. Die Verwaltung der Gelder erfolgt durch die einzelnen Direktionen. Sie sind auf der Hypothekarkasse resp. auf der Kantonalbank anzulegen.

Die Ausrichtung der Beiträge aus den Sport-Toto-Geldern erfolgt im Rahmen der gesetzlichen finanziellen Zuständigkeit (Direktion, Regierungsrat, Grosser Rat).

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 12. Die aus bisherigen Mitteln des Sport-Toto-Anteils des Kantons Bern geäufneten Fonds bleiben in der Verwaltung der zuständigen Direktionen, die darüber nach den bisherigen Vorschriften (Regierungsratsbeschluss Nr. 3544 vom 31. Juli 1942) verfügen.

§ 13. Die Erträge der Sport-Toto-Gesellschaft werden erstmals für das Geschäftsjahr 1945/46 gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung verwendet.

Die Erträge des Rechnungsjahres 1944/45 gelangen nach Regierungsratsbeschluss Nr. 3544 vom 31. Juli 1942 zur Verwendung.

§ 14. Diese Verordnung ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 21. Mai 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

H. Stähli,

der Staatsschreiber

Schneider.

Vollziehungsverordnung
zu den Bundesratsbeschlüssen zum Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie und über die Ordnung der Arbeit in der nicht fabrikmässigen Uhrenindustrie

28.
Mai
1946

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 21. Dezember 1945 zum Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie und den Bundesratsbeschluss vom 21. Dezember 1945 über die Ordnung der Arbeit in der nicht fabrikmässigen Uhrenindustrie,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

I. Vollzugsorgane

§ 1. Die Direktion des Innern überwacht:

- a) die Durchführung des Art. 1 und die Einhaltung der gestützt auf Art. 4 des BRB zum Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie (BRB I) gefällten Entscheide, vorbehältlich dessen Art. 24;
- b) die Durchführung des BRB über die Ordnung der Arbeit in der nicht fabrikmässigen Uhrenindustrie (BRB II).

Sie übt diese Überwachung durch das Bureau Biel der kantonalen Handels- und Gewerbekammer (Handelskammer) aus.

§ 2. Die Handelskammer trifft unter Vorbehalt von Art. 4 hienach die Massnahmen, welche erforderlich sind, um die Befolgung der Bundesvorschriften, soweit ihr Vollzug dem Kanton obliegt, sicherzustellen.

Regierungsstatthalter und Ortspolizei haben gemäss den Weisungen der Handelskammer bei der Durchführung der Überwachung mitzuwirken.

28.
Mai
1946

II. Schutz der Uhrenindustrie

§ 3. Der Regierungsstatthalter meldet der Handelskammer jede den Bestimmungen des BRB I widersprechende Eröffnung, Erweiterung, Umgestaltung und Verlegung von Unternehmungen der Uhrenindustrie. Der Meldepflicht untersteht auch die Ortspolizei. Diese benachrichtigt den Regierungsstatthalter.

§ 4. Vorschriftswidrig eröffnete, erweiterte, umgestaltete oder verlegte Unternehmungen werden durch Verfügung der Direktion des Innern geschlossen oder wieder eingeschränkt (Art. 25 BRB I). Der Vollzug der Verfügung obliegt dem Regierungsstatthalter.

§ 5. Die Handelskammer bewilligt die in Art. 24, Abs. 4 und 5, BRB I, für besondere Fälle vorgesehenen Ausnahmen. Die Bewilligungen sind schriftlich zu erteilen und dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes bekanntzugeben.

III. Nicht fabrikmässige Uhrenindustrie

§ 6. Regierungsstatthalter und Ortspolizei, letztere durch Vermittlung des Regierungsstatthalters, melden der Handelskammer alle Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des BRB II. Die Ortspolizei überwacht insbesondere die Befolgung der Bestimmungen der Art. 7 bis 12 des BRB II.

§ 7. Der Regierungsstatthalter erteilt auf schriftliches und begründetes Gesuch Überzeitbewilligungen gemäss Art. 9, Abs. 2, BRB II, unter der Voraussetzung, dass sich der Betriebsinhaber zur Entrichtung des Lohnzuschlages von 25 % gemäss Art. 9, Abs. 3, BRB II, verpflichtet.

§ 8. Die Bewilligung für Überzeitarbeit muss enthalten:

- a) den Namen des Betriebsinhabers;
- b) den Zweck der Überzeitarbeit;
- c) die Anzahl und das Geschlecht der während der Überzeit zu beschäftigenden Personen;
- d) die Angabe der Tage, auf die sich die Überzeitarbeit bezieht;
- e) die Anzahl und die Verteilung der Überstunden;
- f) die Verpflichtung des Betriebsinhabers, für die Überstunden den Lohnzuschlag von 25 % zu bezahlen.

Die Bewilligung ist während ihrer Geltungsdauer im Betriebe anzuschlagen.

28.
Mai
1946

§ 9. Der Betriebsinhaber, der durch Feiertage verursachten Arbeitszeitausfall nachholen will (Art. 12, BRB II), hat beim Regierungsstatthalter eine Überzeitbewilligung im Sinne der Art. 7 und 8 hievor einzuholen.

§ 10. Der Regierungsstatthalter übermittelt der Handelskammer von jeder nach Massgabe von Art. 7 bis 9 dieser Verordnung erteilten Bewilligung ein Doppel.

§ 11. Betriebsinhaber, die aus Gründen höherer Gewalt zu einer Abweichung von den Arbeitszeitvorschriften gezwungen sind, haben den Regierungsstatthalter, der seinerseits in wichtigen Fällen die Handelskammer in Kenntnis setzt, hievon sobald als möglich zu benachrichtigen (Art. 24, BRB II).

IV. Schlussbestimmungen

§ 12. Alle Urteile, Strafmandate und Aufhebungsbeschlüsse sind der Direktion des Innern zuhanden des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich mitzuteilen.

§ 13. Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 17. November 1936/7. Dezember 1938 über die Ordnung der Arbeit in der nicht fabrikmässigen Uhrenindustrie. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 28. Mai 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

H. Stähli,

der Staatsschreiber

Schneider.

4.
Juni
1946

Geschäftsreglement für die kantonale Rekurskommission für Alters- und Hinterlassenenrenten

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 24, Abs. 2, der Ausführungsverordnung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 9. November 1945 über die provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten und in Ausführung von § 21 der Verordnung vom 4. Dezember 1945 betreffend die Ausgleichskasse des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Innern

beschliesst:

§ 1. Die Vorschriften des Geschäftsreglementes für die Schiedskommissionen der Wehrmannsausgleichskasse des Kantons Bern vom 27. Januar 1942 finden entsprechende Anwendung auf die Geschäftsführung der kantonalen Rekurskommission für Alters- und Hinterlassenenrenten (§§ 19—21 der Verordnung vom 4. Dezember 1945 betreffend die Ausgleichskasse des Kantons Bern).

§ 2. Dieser Beschluss tritt nach seiner Genehmigung durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement rückwirkend auf den 1. Januar 1946 in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. Juni 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

A. Seematter,

der Staatsschreiber i. V.

E. Meyer.

Genehmigt durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 25. Juni 1946.

**Tarif
für gerichtärztliche Verrichtungen in amtlichem
Auftrage
(Abänderung)**

18.
Juni
1946

1. Die Positionen Ziffer 47, 48 und 52, Absatz 2, in § 15 des Tarifes vom 26. Juni 1907 für die Verrichtungen der Medizinalpersonen werden aufgehoben bzw. durch folgende Bestimmungen ersetzt:

a) Ziff. 47: Für das Gutachten (Strafverfahren Art. 155 und 164), wenn es mit Ausschluss eines allfälligen Untersuchungsberichtes (38) oder Sektionsprotokolles (39 und 40) nicht mehr als zwei Normalformatseiten umfasst Fr. 20.—

Ein grösserer Umfang wird nach der Seitenzahl höher berechnet mit Fr. 10.— für die maschinengeschriebene Normalformatseite zu 30 Zeilen (siehe überdies § 8); die Entschädigung beträgt für das ganze Gutachten höchstens Fr. 150.—

b) Ziff. 48: Für das Aktenstudium kann bei psychiatrischen Gutachten je nach aufgewandter Zeit mit Fr. 10.— für die Stunde besonders Rechnung gestellt werden; die Entschädigung für Aktenstudium beträgt höchstens Fr. 100.—

c) Ziff. 48a: Gemeinsame Bestimmungen:

Die übrigen Ansätze des Medizinaltarifes bleiben im bisherigen Umfang in Kraft. Weitere Zuschläge im Sinne der Abänderungen vom 10. Dezember 1919 und 27. April 1945 sind bei den Ziffern 47 und 48 nicht mehr zulässig.

Bei allen Verrichtungen in amtlichem Auftrag sind die Kosten der einzelnen Positionen in der Rechnung gesondert anzugeben.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von §§ 28 und 29 des Dekretes vom 14. September 1944 betreffend den Tarif in Strafsachen.

d) Ziff. 52: Absatz 2 fällt weg.

18. 2. Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.
Juni Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
1946

Bern, den 18. Juni 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

A. Seematter,

der Staatsschreiber

Schneider.

25.
Juni
1946

Verordnung
vom 16. April 1946 betreffend Ferienentschädigung
für Bannwarte und Waldarbeiter der bernischen
Staatsforstverwaltung
(Abänderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Forstdirektion,
beschliesst:*

Die Ferienentschädigung für Bannwarte und Arbeiter der bernischen Staatsforstverwaltung wird auf 3% der Brutto-Lohnsumme festgesetzt.

Bern, den 25. Juni 1946.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
A. Seematter,
der Staatsschreiber
Schneider,

28.
Juni
1946

**Gegenrechtserklärung
zwischen dem Kanton Bern und dem
Kanton Appenzell I.-Rh. betreffend die Befreiung
von der Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die ihm nach Art. 6, Ziff. 5, des Gesetzes vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer zustehende Befugnis,

nach Kenntnisnahme des Schreibens des Regierungsrates des Kantons Appenzell I.-Rh. vom 1. Juni 1946,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

gibt gegenüber der Regierung des Kantons Appenzell I.-Rh. ab folgende

Erklärung:

1. Das Gegenrecht für die Befreiung von Erbschafts- und Schenkungssteuern wird zugesichert für Zuwendungen:

- a) an den Staat Appenzell I.-Rh.;
- b) an die politischen Gemeinden des Kantons Appenzell I.-Rh.;
- c) an die Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.-Rh., soweit es sich um solche handelt, die vom Staat öffentlich anerkannt sind;
- d) an wohltätige und gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechtes, mit Sitz im Kanton Appenzell I.-Rh.

2. Die unter Ziff. 1 genannten Steuersubjekte sind von Gesetzes wegen steuerfrei, ausgenommen die gemeinnützigen und wohltätigen juristischen Personen des Privatrechts. Den letzteren wird vom Regierungsrat des Kantons Bern die Steuerfreiheit von Fall zu Fall

auf Gesuch hin zuerkannt. Nicht unter die Begünstigung fallen die
privatrechtlichen, nicht vom Staat öffentlich anerkannten Anstalten 28.
und Stiftungen mit religiösem Zweck. Juni
1946

3. Inhalt des Gegenrechtes ist die vollständige Befreiung von der
Pflicht zur Entrichtung der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Es
wird in dem Umfange und so lange geübt, als der Kanton Appenzell
I.-Rh. Gegenrecht hält.

Bern, den 28. Juni 1946.

Im Namen des Regierungsrates,

der Präsident

A. Seematter,

der Staatsschreiber

Schneider.

9.
Juli
1946

Verordnung

über den Hausierhandel mit lebendem Hausgeflügel und Kaninchen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, • Art. 120 der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 30. August 1920, § 20 kantonale Vollziehungsverordnung vom 29. April 1921, Abänderung vom 9. Juli 1946, Art. 15 ff. des Gesetzes über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr,

auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion und der Polizeidirektion,

beschliesst:

§ 1. Der gewerbsmässige An- und Verkauf (Hausierhandel) von lebendem Hausgeflügel und lebenden Kaninchen ist nur dem Inhaber eines Patentes gestattet.

§ 2. Die Patente werden von der kantonalen Polizeidirektion ausgestellt, welche der Landwirtschaftsdirektion, Abteilung Kantontierarzt, ein Doppel zu übergeben hat. Sie werden nur an Personen erteilt, welche

- a) Schweizerbürger sind, das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und handlungsfähig sind;
- b) einen guten Leumund besitzen;
- c) Gewähr dafür bieten, dass sie diesen Handel korrekt und unter Beachtung aller hiefür massgebenden Vorschriften betreiben werden.

§ 3. Personen, die sich um das Patent bewerben wollen, haben der Polizeidirektion ein Gesuch unter Beilage eines Leumundszeug-

nisses zuzustellen. Nach Überprüfung der persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers und nach Anhörung der Ortspolizeibehörde seines Wohnsitzes entscheidet die Polizeidirektion endgültig über das Gesuch.

9.
Juli
1946

Im übrigen sind die Vorschriften von Art. 15 bis 28 des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel analog anwendbar.

§ 4. Die Patentgebühr beträgt monatlich Fr. 5 bis Fr. 50.

Überdies hat der Patentinhaber in jeder Gemeinde, in welcher er sein Gewerbe ausüben will, eine Gebühr zu entrichten, die march-zählig gerechnet bis zur Höhe der Staatsgebühr gehen darf.

§ 5. Das Patent berechtigt zum gewerbsmässigen An- und Verkauf aller Arten von lebendem Hausgeflügel und von lebenden Kaninchen auf dem Gebiete des Kantons Bern während der Dauer seiner Gültigkeit.

Es gilt nur für diejenige Person, auf die es ausgestellt ist. Für Stellvertreter oder Angestellte hat der Geschäftsinhaber besondere Patente zu lösen.

§ 6. Von den Patentgebühren fallen 50 % in die Tierseuchenkasse.

§ 7. Der Patentinhaber hat das Patent während der Ausübung seines Gewerbes stets bei sich zu tragen und den Kantons- und Ortspolizeiorganen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 8. Die Patentinhaber haben für Massentransporte nur saubere Geflügelkrätzen oder Transportkisten zu verwenden und dabei dafür zu sorgen, dass jede Tierquälerei vermieden wird.

Die verwendeten Geflügelkrätzen oder Transportkisten sind nach jedem Gebrauch einer gründlichen Reinigung mit einer heissen Soda-lösung zu unterziehen. Die Organe der Markt- und Ortspolizei haben die Durchführung dieser Anordnung in periodisch vorzunehmenden Kontrollen zu überwachen.

§ 9. Ausgestellte Patente können von der Polizeidirektion jederzeit ohne Rückerstattung der bezogenen Gebühren entzogen werden, wenn sich der Inhaber Vergehen gegen die Tierseuchenpolizeigesetzgebung oder gemeiner Verbrechen schuldig macht.

Ein Entzug kann auch gemäss Art. 28 des Warenhandelsgesetzes verfügt werden.

9. § 10. Wer den gewerbsmässigen An- und Verkauf von lebendem Juli Hausgeflügel und lebenden Kaninchen betreibt, ohne im Besitze des 1946 hierzu erforderlichen Patentes zu sein, wird nach den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz und denjenigen des Gesetzes über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1947 in Kraft. Damit wird diejenige vom 27. Dezember 1935 betreffend den Hausierhandel mit lebendem Geflügel aufgehoben.

Bern, den 9. Juli 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

A. Seematter,

der Staatsschreiber

Schneider.

**Kantonale Vollziehungsverordnung
vom 29. April 1921 zum Bundesgesetz
betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen
(Abänderung)**

9.
Juli
1946

§ 20. der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 13. Juni 1917 und zu der zudienenden eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 erhält folgende Fassung:

«Der gewerbsmässige Hausierhandel mit Geflügel ist nur mit Bewilligung der Polizeidirektion gestattet; diese stellt in Verbindung mit der Landwirtschaftsdirektion allgemein schützende Bestimmungen auf.

Bern, 9. Juli 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

A. Seematter,

der Staatsschreiber

Schneider.

30.
Juni
1946

Volksbeschluss
betreffend den Neubau
eines medizinisch-chemischen Institutes
für die Universität Bern

Zur Erstellung eines Neubaues für ein medizinisch-chemisches Institut der Universität Bern wird ein Kredit von 1,3 Millionen Franken bewilligt. Dieser Betrag geht zu Lasten der durch Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung bewilligten Kredite.

In der Kreditsumme von 1,3 Millionen Franken sind die Auslagen für Mobiliar und Apparate eingeschlossen.

Mit dem Bau kann sofort begonnen werden. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Baubeginns.

Bern, den 25. Februar 1946.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

R. Weber,

der Staatsschreiber

Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 30. Juni 1946,

30.
Juni
1946

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend den Neubau eines medizinisch-chemischen Institutes für die Universität Bern ist mit 19 317 gegen 8612 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird

verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. Juli 1946.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
A. Seematter,
der Staatsschreiber
Schneider.

2.
August
1946

**Kantonale Vollziehungsverordnung
zum Bundesgesetz von 18. Juni 1914 betreffend
die Arbeit in den Fabriken**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken (BG) und die Verordnung des Bundesrates vom 3. Oktober 1919 über den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken (VV),

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Dem Regierungsrat stehen zu:

1. der Entscheid über Gesuche um Genehmigung der Baupläne für den Neubau, den Umbau oder die Einrichtung von Fabrikanlagen (Art. 6 BG) sowie für Unterkunfts- und Verpflegungsanstalten für die Arbeiter (Art. 191 VV);
2. der Entscheid über Gesuche um Erteilung der Bewilligung zur Betriebseröffnung von Fabrikanlagen (Art. 8 BG);
3. der Entscheid über Gesuche um Erteilung der Bewilligung von Ausnahmen gemäss Art. 45 und 90 VV;
4. der Entscheid über Gesuche um Genehmigung der Fabrikordnung und besonderer Reglemente (Art. 14 und 19 BG und Art. 111 VV) sowie die Befugnis, wegen Übelständen deren Abänderung zu verlangen (Art. 18 BG);
5. der Entscheid über Gesuche um Genehmigung der Kassenstatuten sowie die Befugnis, Sicherstellung des Kassenvermögens zu verlangen (Art. 80 BG);
6. die Bestimmung der Feiertage im Sinne von Art. 58 BG.

§ 2. Der Direktion des Innern stehen zu:

2.
August
1946

1. die Prüfung sowie die Antragstellung an den Regierungsrat in den Geschäften gemäss § 1 hievor;
2. die Anordnung des Vollzugs der Beschlüsse des Regierungsrates;
3. der Verkehr mit der Bundesbehörde, den Wirtschaftsverbänden und weitern Interessenten;
4. die Aufsicht über die Handhabung der Fabrikgesetzgebung durch Regierungsstatthalter und Ortspolizei;
5. die Berichterstattung gemäss Art. 83, Abs. 2 BG, sowie über die ihr von der Bundesbehörde zur Vernehmlassung überwiesenen Geschäfte;
6. die Führung des Fabrikverzeichnisses für den Kanton;
7. die Ermittlung von Tatbeständen, welche Änderungen am Eintrag im Fabrikverzeichnis bedingen und die Antragstellung hierüber an die Bundesbehörde;
8. der Vollzug der Entscheide der Bundesbehörde über die Unterstellung industrieller Anstalten unter das BG und über ihre Aufhebung sowie über Änderungen an den Eintragungen im Fabrikverzeichnis;
9. die Bestellung von Fachmännern für die Prüfung einer Fabrikanlage (Art. 96 VV);
10. die Anordnung der Beseitigung von Übelständen sowie von Betriebseinstellungen (Art. 9 BG und Art. 98 VV);
11. die Erteilung, der Entzug oder die Abänderung von Bewilligungen für Überzeitarbeit und vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit im Sinne von Art. 48—52 BG;
12. die Einreichung von Strafanzeigen wegen Widerhandlungen gegen die Fabrikgesetzgebung sowie die Übermittlung der bezüglichen Entscheide mit den Akten an die Bundesbehörde (Art. 92 BG).

§ 3. Dem Regierungsstatthalter stehen zu:

1. die Aufsicht über die Handhabung der Fabrikgesetzgebung durch die Ortspolizei;
2. der Verkehr mit der Direktion des Innern, der Ortspolizei und den Fabrikinhabern;
3. der Vollzug der Weisungen und Aufträge der Direktion des Innern;
4. die Führung des Fabrikverzeichnisses für den Amtsbezirk;

2. August 1946
5. die Ermittlung von Tatbeständen, welche Änderungen am Eintrag im Fabrikverzeichnis bedingen und die Berichterstattung hierüber an die Direktion des Innern;
 6. auf Weisung der Direktion des Innern die Prüfung der Übereinstimmung der Fabrikanlage mit den genehmigten Bauplänen und die Berichterstattung an die Direktion des Innern;
 7. die Aufsicht und die Berichterstattung an die Direktion des Innern über die Einhaltung der Ausnahmebewilligungen gemäss § 2, Ziff. 11. hievor;
 8. die Durchführung administrativer Untersuchungen zur Feststellung des Tatbestandes betreffend Widerhandlungen gegen die Fabrikgesetzgebung und die Einsendung der bezüglichen Akten mit Bericht und Antrag an die Direktion des Innern.

§ 4. Der Ortspolizei stehen zu:

1. die Beaufsichtigung der Fabriken in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften der Fabrikgesetzgebung, insbesondere derjenigen über den Schutz der Gesundheit der Arbeiter, das Arbeitsverhältnis, die Arbeitszeit und die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen;
2. die Führung des Fabrikverzeichnisses für die Gemeinde;
3. die Ermittlung von Tatbeständen, welche Änderungen am Eintrag im Fabrikverzeichnis bedingen und die Berichterstattung hierüber an den Regierungsstatthalter;
4. die unverzügliche Anzeige an den Regierungsstatthalter bei Widerhandlungen gegen die Fabrikgesetzgebung.

§ 5. Die fachmännische Begutachtung eines Gesuches und Prüfung einer Fabrikanlage erfolgen regelmässig auf Kosten des Gesuchstellers bzw. Fabrikinhabers.

§ 6. Gegen die Verfügungen der Direktion des Innern steht den Beteiligten die Beschwerde an den Regierungsrat zu. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage vom Empfang der angefochtenen Verfügung an gerechnet. Die Beschwerde hat, unter Vorbehalt von Art. 216, Abs. 2 VV, aufschiebende Wirkung. Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege sinngemässe Anwendung. Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt.

§ 7. Sämtliche Urteile, Strafmandate und Einstellungsbeschlüsse 2.
sind gemäss Art. 92, Abs. 1 BG, ohne Verzug der Direktion des Innern August
zuhanden der Bundesbehörde in vollständiger Ausfertigung mit den 1946
Akten kostenlos zuzustellen.

§ 8. Alle Eingaben, Gesuche und Beschwerden an die Staatsbehörden sind stempelpflichtig (§ 1, lit. k, des Gesetzes vom 2. Mai 1880 über die Stempelabgabe).

§ 9. Für die gemäss § 1, Ziff. 1 bis 5, und § 2, Ziff. 11. hievor, erteilten Genehmigungen und Bewilligungen sind vom Gesuchsteller, ausser der Stempelgebühr, folgende Gebühren zu entrichten:

1. für jede Bauplangenehmigung	Fr. 10—50
2. für jede Bewilligung zur Betriebseröffnung, ausser den Kosten der Untersuchung	» 10—50
3. für jede Bewilligung von Ausnahmen.	» 10—50
4. für jede Genehmigung der Fabrikordnung.	» 10
5. für jede Bewilligung für Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit	» 1—30

§ 10. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung von § 2, Ziff. 11, hievor durch die Bundesbehörde mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft; durch sie wird die kantonale Ausführungsverordnung vom 24. Dezember 1919/27. Dezember 1940 zum Bundesgesetz vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken aufgehoben.

Bern, den 2. August 1946.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident

Seematter,

der Staatsschreiber i. V.

E. Meyer.

Vom Bundesrat genehmigt am 30. August 1946

29.
August
1946

**Beschluss des Regierungsrates
betreffend Evangelisch-reformierte Kirchensynode;
Wahlkreiseinteilung und Festsetzung der Zahl der
Abgeordneten**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 5, Abs. 2, des Dekretes vom 26. Februar 1942 betreffend die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden im Kanton Bern und die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode und in Ausführung des Dekretes vom 9. April 1946 betreffend Bildung und Umschreibung der Petrus-Kirchgemeinde Bern,

auf den Antrag der Direktion des Kirchenwesens,

beschliesst:

1. Der bisherige Wahlkreis 10, Nydeck-Kirchgemeinde Bern, wird getrennt in zwei neue Wahlkreise 10 und 10 a. Die neue Umschreibung lautet:

Wahlkreise	Kirchgemeinden
Stadt Bern (6—12).....	
10. Nydegg-Kirchgemeinde	Nydegg-Kirchgemeinde
10 a. Petrus-Kirchgemeinde	Petrus-Kirchgemeinde

2. Der Beschluss des Regierungsrates vom 3. Mai 1946 betreffend Festsetzung der Zahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode wird abgeändert wie folgt:

Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Abgeordneten
10. Nydegg-Kirchgemeinde	Nydegg-Kirchgemeinde	8 476	2
10 a. Petrus-Kirchgemeinde	Petrus-Kirchgemeinde	7 361	2

3. Dieser Beschluss ist dem Kirchgemeinderat der Nydegg-Kirchgemeinde Bern und dem provisorischen Kirchgemeinderat der Petrus-Kirchgemeinde Bern durch die Kirchendirektion zu eröffnen. Er ist ferner im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

29.
August
1946

Bern, den 29. August 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Seematter,

der Staatsschreiber

Schneider.

17.
September
1946

Verordnung
über die Ausübung des Krankenpflegeberufes
vom 25. Mai 1945
(Abänderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Sanitätsdirektion,
beschliesst:*

1. § 2, Alinea 2, lit. a, und § 3, Alinea 1, der Verordnung vom 25. Mai 1945 über die Ausübung des Krankenpflegeberufes werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 2, Alinea 2, lit. a:

«a) für die Pflege von körperlich Kranken: das Diplom einer von der kantonalen Sanitätsdirektion anerkannten Krankenpflegeschule».

§ 3, Alinea 1:

Die kantonale Sanitätsdirektion kann ausnahmsweise auch solchen Personen die Ausübung des Pflegeberufes gestatten, die keines der vorerwähnten Diplome besitzen, wenn diese Personen mindestens während fünf Jahren die Krankenpflege einwandfrei ausgeübt haben und sich über diese Arbeit durch ärztliche Zeugnisse genügend ausweisen können.

2. Die Abänderung tritt mit der Publikation im Amtsblatt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. September 1946.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
A. Seematter,
der Staatsschreiber i. V.
E. Meyer.

17.
September
1946

Dekret

über die Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1946

Der Grosse Rat des Kantons Bern.

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern erhalten für das Jahr 1946 eine einmalige zusätzliche Teuerungszulage.

§ 2. Die zusätzliche Teuerungszulage beträgt
Fr. 120 dazu 2 % der pro Jahr berechneten Barbesoldung, zusammen mindestens
Fr. 140 für lediges vollbeschäftigte Personal mit freier Station,
Fr. 210 für das übrige ledige vollbeschäftigte Personal und
Fr. 240 für das verheiratete vollbeschäftigte Personal.

Wenn beide Ehegatten beim Staat arbeiten, so erhält der Ehemann Fr. 120 dazu 2 % der Barbesoldung, während die Ehefrau nur 2 % ihrer Barbesoldung bezieht.

§ 3. Für nicht vollbeschäftigte Personal wird die Zulage im Verhältnis zur Beschäftigung berechnet. Beträgt der Beschäftigungsgrad beim Staat weniger als ein Sechstel, so wird nur die prozentuale Zulage, jedoch mindestens Fr. 10 gewährt.

§ 4. Arbeitnehmer, die sich im Militärdienst befinden, erhalten die Zulage ohne Abzug für die Militärdienstzeit.

§ 5. Die Zulage wird von der Hülfskasse nicht versichert.

17. September 1946 § 6. Bei Austritt aus der Verwaltung vor dem 15. Oktober 1946 wird die Zulage auf Gesuch hin im Verhältnis des im Jahre 1946 geleisteten Staatsdienstes ausgerichtet. Die Staatsdienstleistung im Jahre 1946 muss in diesen Fällen wenigstens 6 Monate betragen haben. Über Gesuche entscheidet die Finanzdirektion.

Für das Personal, das nach dem 1. Januar 1946 in den Staatsdienst eingetreten ist oder das in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Dezember austreten wird, ist die Zulage ebenfalls im Verhältnis zur Zeit der Staatsdienstleistung zu bemessen. Bei Eintritt in den Staatsdienst nach dem 15. Oktober 1946 wird keine Zulage gewährt.

§ 7. Massgebend für die Ausrichtung der Zulage sind Besoldung, Zivilstand und Beschäftigungsgrad am 1. Oktober 1946. Die Zulage ist bis 15. Oktober 1946 auszubezahlen.

§ 8. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 17. September 1946.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

S. Michel,

der Staatsschreiber

Schneider.

Dekret

17.
September
1946

über die Ausrichtung einer zusätzlichen Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1946

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Gesetz vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen wird zu den ordentlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1946 eine zusätzliche Teuerungszulage von Fr. 250 ausgerichtet.

Für Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, beträgt die Zulage Fr. 42 je Klasse, höchstens jedoch Fr. 250.

§ 2. Die zusätzlichen Teuerungszulagen werden von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen und in Anlehnung an die gesetzliche Einreihung der Gemeinden für die Primarlehrerbesoldungen abgestuft.

Die Anteile betragen:

Einreihung der Gemeinden	Staat	Gemeinde
Fr.	Fr.	Fr.
I. 600—1000	177	73
II. 1100—1500	147	103
III. 1600—2000	117	133
IV. 2100—2500	87	163

In die Zulagen an die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, teilen sich der Staat und die Gemeinde zu gleichen Teilen.

§ 3. Ehegatten, die beide als Lehrkräfte amtieren, erhalten je eine Zulage von Fr. 200.

17.
September
1946

§ 4. Der Staat beteiligt sich bis zur Hälfte an den zusätzlichen Teuerungszulagen für Haushaltungslehrerinnen an öffentlichen Schulen, soweit die Zulage 25 Rp. für die Unterrichtsstunde oder für vollamtliche Lehrkräfte Fr. 250 nicht übersteigt.

§ 5. Die Bestimmungen von § 9, Abs. 1, und von § 12 des Dekretes vom 12. November 1945 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1946 sind auch für die Ausrichtung der zusätzlichen Teuerungszulagen sinngemäss anzuwenden.

Nichtstaatliche Spezialanstalten im Sinne von Art. 13 des Lehrerbewoldungsgesetzes erhalten eine Zulage von Fr. 60 je Lehrstelle.

§ 6. Für die Berechnung der Zulagen ist der Zivilstand am 1. Oktober 1946 massgebend.

§ 7. Die Bezugsberechtigung beginnt am 1. Oktober und läuft Ende Dezember 1946 ab. Lehrkräfte, welche nach dem 1. Oktober ihre Stelle antreten oder aufgeben, erhalten die Zulage marchzählig.

Die zusätzliche Teuerungszulage wird im Monat Oktober ausbezahlt.

§ 8. Lehrkräfte, die sich im Militärdienst befinden, erhalten die Zulage ohne Abzug für die Militärdienstzeit.

§ 9. Die Zulagen werden bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.

§ 10. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 17. September 1946.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

S. Michel,

der Staatsschreiber

Schneider.

17.
September
1946

Dekret
über die Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage 1946 an die Rentenbezüger der Hülfskasse und der Lehrerversicherungskasse

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,*
beschliesst:

§ 1. Den Rentenbezügern der Hülfskasse und der Lehrerver-
sicherungskasse wird folgende zusätzliche Teuerungszulage aus-
gerichtet:

Für verheiratete, verwitwete und geschiedene Bezüger von

Invalidenrenten mit eigenem Haushalt	Fr. 150
Für die übrigen Bezüger von Invalidenrenten	» 120
Für Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt .	» 120
Für Bezüger von Witwenrenten ohne eigenen Haushalt.	» 90
Für Bezüger von Doppelwaisenrenten	» 60
Für Bezüger von Waisenrenten.	» 30

§ 2. Massgebend sind die für die Ausrichtung der Teuerungszulage 1946 geltenden Zivilstands- und Familienverhältnisse.

§ 3. Rentenbezüger der Arbeitslehrerinnenkasse erhalten die zusätzliche Teuerungszulage nach Massgabe der Zahl der Arbeitsschulklassen, für die sie die Rente beziehen. Für sechs Arbeitsschulklassen wird die volle Zulage ausgerichtet; für weniger als sechs Klassen findet eine entsprechende Herabsetzung der Zulage statt.

§ 4. Die zusätzliche Teuerungszulage wird in der ersten Hälfte Oktober 1946 ausbezahlt.

17. September 1946 § 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 17. September 1946.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

S. Michel,

der Staatsschreiber

Schneider.

Gesetz
betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft
an den Primar- und Mittelschulen

22.
September
1946

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,*

beschliesst:

I. Primarschule

Art. 1. Die Lehrkräfte der Primarschule beziehen als Grundbesoldung:

Lehrer	Fr. 4500
Lehrerinnen (Besoldung als Arbeitslehrerin nicht inbegriffen)	» 3700
Arbeitslehrerinnen für jede Klasse	» 600

Lehrer an erweiterten Oberschulen erhalten zur Grundbesoldung, die sie als Primarlehrer beziehen, eine Zulage von Fr. 500.

Art. 2. Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom 4. Dienstjahr an 12 jährliche Alterszulagen von Fr. 125.

Arbeitslehrerinnen, die keine Primarschulklassen führen, erhalten für jede Klasse 4 Alterszulagen von Fr. 50 nach je 3 Dienstjahren.

Art. 3. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 6 und ff.):

für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen Fr. 800 bis Fr. 3300; für die Arbeitslehrerinnen Fr. 150 bis Fr. 450.

An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (Art. 1) bezahlen die Gemeinden die Hälfte.

22.
September
1946

Art. 4. An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen:

1. eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
2. 9 Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Haus geliefert;
3. 18 Aren gutes Pflanzland, nach Möglichkeit in der Nähe des Schulhauses.

Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Bei jeder Ausschreibung einer Lehrstelle ist die Barentschädigung für Naturalleistungen anzugeben, und zwar gesondert für Wohnung, Holz und Pflanzland. Ausnahmen kann die Erziehungsdirektion gestatten in Gemeinden, die für ihre Lehrer eine selbständige Besoldungsordnung aufstellen.

Art. 5. Für jeden Amtsbezirk wird eine dreigliedrige Kommission bestellt, bestehend aus dem Regierungsstatthalter als Vorsitzendem und zwei vom Regierungsrat zu ernennenden Sachverständigen. Die Kommission nimmt von Amtes wegen alle sechs Jahre für die Gemeinden, welche gemäss Artikel 4 die Entschädigungen für die Naturalien auszuscheiden haben, die bezüglichen Schätzungen vor. Ihre Entscheide sind endgültig.

Die Kommission behandelt auch allfällige Anstände wegen Umfangs und Qualität der Naturalleistungen. Erfolgt keine Verständigung, so gibt sie der Erziehungsdirektion Bericht und Antrag zur Entscheidung ein.

Die Gemeinden mit selbständigen Besoldungsordnungen haben dieselben vor deren Erlass dem Regierungsrat zu unterbreiten. Dieser entscheidet nach Einholung eines Gutachtens der in Absatz 1 genannten Kommission, ob die Besoldungsansätze hinsichtlich der Entschädigungen für die Naturalleistungen den Vorschriften des Gesetzes entsprechen.

Die Schätzungen und Begutachtungen der Kommissionen erfolgen nach Anhörung der Gemeinden und der Vertreter der Lehrerschaft.

Nähtere Bestimmungen über das von der Kommission einzuschlagende Verfahren sowie über Umfang und Qualität der Naturalleistungen werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

22.
September
1946

Art. 6. Für die Bemessung des Anteils an der Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in Artikel 3 hievor bestimmten Beträge in Besoldungsklassen eingereiht.

Art. 7. Die Einreihung erfolgt von 6 zu 6 Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuss und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde massgebend sein.

Den bezüglichen Berechnungen sind, abgesehen von der Zahl der Schulklassen, die Durchschnittszahlen der vorausgegangenen sechs Jahre zugrunde zu legen. Vorbehalten bleibt Artikel 39 der Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes.

Bei der Einreihung sind die Faktoren der Berechnungen jeweilen in der Weise einzustellen, dass die Gesamtheit der Gemeinden und der Staat je ungefähr zur Hälfte am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind.

Das Nähtere wird durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 8. Bei Veränderungen in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsklasse dieser Gemeinde statt.

Art. 9. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkenrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde in die Besoldungsklassen nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen.

Art. 10. Dem Staat fallen folgende Leistungen zu: Er ergänzt den gesetzlichen Besoldungsanteil der Gemeinde (Art. 3) für jede Lehrstelle der Primarschule und Arbeitsschule auf die Höhe der **Grundbesoldung**:

22.
September
1946

- er übernimmt sämtliche Alterszulagen;
- er bezahlt die Hälfte der Zulage an die Grundbesoldung der Lehrer an erweiterten Oberschulen;
- er übernimmt mit den Versicherten die Beiträge an die Lehrerversicherungskasse.

Art. 11. Arbeitslehrerinnen ohne Patent erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 450. Wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

Art. 12. Wenn an einer Primar- oder Sekundarschule der Handarbeitsunterricht für Knaben eingeführt und besonders entschädigt wird, so beteiligt sich der Staat dabei mit der Hälfte der Besoldungen.

Art. 13. An die Besoldung der Lehrkräfte nichtstaatlicher Spezialanstalten für taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder (§ 55 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894) bezahlt der Staat einen Jahresbeitrag von Fr. 1600 per Lehrstelle. Dieser Betrag wird auch an die Besoldung des Hausvaters und der Hausmutter ausgerichtet.

Der Staat leistet auch Beiträge an die Kindergärten. Er kann sich auch an der Versicherung der Kindergärtnerinnen durch die Lehrerversicherungskasse finanziell beteiligen. Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Art. 14. Zum Zwecke der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen wird ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 150 000 in den Voranschlag aufgenommen und vom Regierungsrat verteilt.

Ausserordentliche Beiträge sollen erhalten:

- a) besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft, namentlich für Neu- und Umbauten von Schulhäusern, Neuerrichtung von Schulklassen, Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;
- b) besondere öffentliche oder private Schulen, die mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten oder Sprachverhältnisse bestehen oder errichtet werden.

Art. 15. Gemeinden, die den gesetzlichen Vorschriften über den Primarunterricht und den darauf beruhenden Anordnungen der zuständigen Behörden nicht Folge leisten, erhalten keine ausserordentlichen Beiträge. Sie können auch vom Regierungsrat nach erfolgloser Mahnung vorübergehend in eine höhere Besoldungsklasse versetzt werden. Gegen eine derartige Versetzung steht den Gemeinden das Recht des Rekurses an den Grossen Rat offen.

22.
September
1946

II. Mittelschulen

Art. 16. Die Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne eine Oberabteilung beziehen als Grundbesoldung:

Lehrer	Fr. 7000
Lehrerinnen	» 6200
Arbeitslehrerinnen für jede Klasse	» 650

Der Unterschied zwischen der Besoldung der Primarlehrer, einschliesslich Naturalien, und derjenigen der Sekundar- und Progymnasiallehrer soll mindestens Fr. 1500 betragen. Für Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung bleiben deren Bestimmungen vorbehalten.

Art. 17. Zu dieser Grundbesoldung kommen die nämlichen Alterszulagen wie bei den Lehrkräften der Primarschule (Art. 2).

Art. 18. Hilfslehrer beziehen, auf ihre Stundenzahl berechnet, die gleiche Besoldung wie die Lehrkräfte mit voller Stundenzahl.

Art. 19. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle Fr. 2000 bis Fr. 4500, für die Arbeitslehrerinnen Fr. 175 bis Fr. 475.

Art. 20. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsklassen eingereiht. Besondere Verhältnisse, wie Beiträge und Schulgelder aus andern Gemeinden, sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden.

22. September 1946 Art. **21.** Die Artikel 7 bis 10 und Artikel 15 dieses Gesetzes finden auch auf die Mittelschulen entsprechende Anwendung.

Schwer belastete Gemeinden können aus dem in Artikel 14 festgesetzten Kredit und für die dort genannten Zwecke ausserordentliche Staatsbeiträge erhalten.

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien sowie an Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich daran mit der Hälfte.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 23. Für die Berechnung der Alterszulagen der Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen fallen die Dienstjahre an öffentlichen Schulen des Kantons und an staatlichen oder vom Staaate unterstützten Anstalten, in welchen Kinder im primarschulpflichtigen Alter unterrichtet werden, in Betracht.

Es steht im Ermessen der Erziehungsdirektion, auch andern Schuldienst ganz oder teilweise anzurechnen.

Steht eine Arbeitslehrerin, die mehrere Klassen führt, seit ungleich langer Zeit an denselben im Schuldienst, so ist für jede Arbeitsschulkasse die Besoldungsklasse besonders zu berechnen.

Über die Anrechnung von stellvertretungsweise geleistetem Schuldienst entscheidet die Erziehungsdirektion.

Art. 24. Die Auszahlung der Besoldung erfolgt durch die Gemeinde und den Staat direkt, und zwar für die Primarlehrer und Mittellehrer monatlich und für die Arbeitslehrerinnen vierteljährlich.

Die Ausrichtung der Entschädigungen für Naturalleistungen kann auch vierteljährlich geschehen.

Auf Gesuch hin kann der Anteil des Staates den Gemeinden zuhanden der Lehrerschaft ausgerichtet werden.

Art. 25. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung für die Stellvertreter fest. Sie soll für den Schultag mindestens betragen:

an Primarschulen	Fr. 18	22.
an Sekundarschulen und Progymnasien	» 21	September
an Oberabteilungen	» 24	1946

Art. 26. Die Kosten für die Stellvertretung erkrankter Lehrkräfte (Arbeitslehrerinnen inbegriffen) fallen zur Hälfte dem Staat und je zu einem Viertel der Gemeinde und der vertretenen Lehrkraft zu.

Die gleiche Verteilung der Kosten findet statt bei Vertretungen wegen obligatorischen Militärdienstes.

Bei Instruktionsdienst, für welchen der Bund drei Viertel der Stellvertretungskosten vergütet, übernimmt der Lehrer den letzten Viertel.

Bei allem freiwilligen Militärdienst hat der Lehrer für die Kosten seiner Vertretung selber aufzukommen.

Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Art. 27. Lehrkräfte der Primar- und Mittelschule (Arbeitslehrerinnen inbegriffen), die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ihrem Amte nicht mehr genügen oder die in den Statuten der Lehrerversicherungskasse vorgesehene Altersgrenze erreicht haben, können auf ihr Ansuchen oder von Amtes wegen in den Ruhestand versetzt werden.

Art. 28. Die Mitglieder der bernischen Lehrerversicherungskasse erhalten nach ihrem Rücktritt die ihnen nach den Statuten zukommende Pension.

Art. 29. Die an öffentlichen Primarschulen definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, der bernischen Lehrerversicherungskasse beizutreten, wenn sie nicht die in den Statuten festgesetzte Altersgrenze überschritten haben. Das nämliche gilt für die Lehrkräfte an staatlichen Anstalten, in denen Kinder im primarschulpflichtigen Alter unterrichtet werden.

Art. 30. Der obligatorische Beitritt zur Lehrerversicherungskasse wird ausgedehnt auf die Lehrer an Mittelschulen, soweit sie ein in den Statuten festzusetzendes Alter nicht überschritten haben.

22.
September
1946

Art. 31. Die definitiv angestellten Arbeitslehrerinnen sind verpflichtet, der Invalidenpensionskasse für Arbeitslehrerinnen als Mitglieder beizutreten.

Art. 32. Die Leistungen der Mitglieder an die Lehrerversicherungskasse werden durch die Statuten und die Leistungen des Staates an die Lehrerversicherungskasse durch Dekret des Grossen Rates festgelegt.

Art. 33. Wenn eine Lehrkraft der Primarschule oder Mittelschule (eingeschlossen die Arbeitslehrerinnen) bei ihrem Tod Familienangehörige hinterlässt, deren Versorger sie war, so haben diese noch Anspruch auf die Besoldung derselben für den laufenden und die zwei folgenden Monate.

Sofern den Familienangehörigen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen der Lehrerversicherungskasse zusteht, erstreckt sich der Besoldungsnachgenuss auf den laufenden und die drei folgenden Monate. Der Regierungsrat kann in Fällen besonderer Dürftigkeit den Besoldungsnachgenuss um weitere zwei Monate ausdehnen.

Den Weitergenuss der Naturalleistungen haben die Gemeinden unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse der Hinterbliebenen zu ordnen. Bei allfälligen Anständen entscheidet die in Artikel 5 vorgesehene Kommission.

IV. Übergangsbestimmungen

Art. 34. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1947 in Kraft.

Art. 35. Gestützt auf Artikel 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft werden, sofern es die Verhältnisse erfordern, der Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen weiter Teuerungszulagen ausgerichtet.

Art. 36. Sofern der Grosse Rat weitere Teile der Teuerungszulagen des Staatspersonals in die Besoldungen einbezieht, kann er die gleiche Massnahme auch hinsichtlich der Teuerungszulagen der Lehrerschaft beschliessen. Die Lastenverteilung (Art. 7, Abs. 3) bleibt die gleiche.

22.
September
1946

Art. 37. Von der in diesem Gesetz vorgesehenen Erhöhung der Besoldungen ist vorläufig die Hälfte bei der Lehrerversicherungskasse zu versichern. Der Grosse Rat wird den Zeitpunkt bestimmen, auf welchen weitere Teile der Erhöhung in die Versicherung einzubeziehen sind.

Art. 38. Seminarlehrer und Schulinspektoren, die auf 31. Dezember 1945 das 60. Altersjahr noch nicht überschritten haben, treten in die staatliche Hülfskasse über. Die übrigen bleiben bei der Lehrerversicherungskasse.

Art. 39. Die Einreihung der Gemeinden gemäss den in Artikel 3 festgesetzten Anteilen erfolgt bis zum Jahre 1948 durch einen prozentualen Zuschlag auf den gegenwärtigen Anteilen, welcher die neue Lastenverteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden ergibt.

Die Einreihung der Gemeinden für die Jahre 1949 bis 1955 erfolgt gestützt auf die Steuerverhältnisse der Jahre 1945 bis 1947.

Art. 40. Durch dieses Gesetz werden die ihm widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgehoben, insbesondere das Lehrerbesoldungsgesetz vom 21. März 1920.

Bern, den 10. April 1946.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Rud. Weber,

der Staatsschreiber

Schneider.

22.
September
1946

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 22. September 1946,

beurkundet:

Das Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen ist mit 27,329 gegen 18,050 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

Bern, den 1. Oktober 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

A. Seematter,

der Staatsschreiber

Schneider.

**Gesetz
zur Hebung der Fischerei**

22.
September
1946

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1. Zu den gemäss Gesetz vom 14. Oktober 1934 über die Fischerei geltenden Taxen für Fischereipatente werden folgende Zuschläge erhoben:

a) Allgemeines Angelfischerpatent	Fr. 7
b) Ferienpatent	» 5
c) Kontrollkarte für Jugendliche	» 1
d) Berufsfischerpatent	» 10

Art. 2. Diese Zuschläge werden ausschliesslich verwendet:

- a) für die Förderung der künstlichen Fischzucht und die Hebung der Fischerei,
- b) für den Erwerb von Fischereirechten gemäss Fischereigesetz vom 14. Oktober 1934.

Art. 3. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, den 25. Februar 1946.

Im Namen des Grossen Rates

der 1. Vizepräsident

S. Michel,

der Staatsschreiber

Schneider.

22.
September
1946 *Der Regierungsrat des Kantons Bern,*
 nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
 vom 22. September 1946,

beurkundet:

Das Gesetz zur Hebung der Fischerei ist mit 22,745 gegen 21,817 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

Bern, den 1. Oktober 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

A. Seematter,

der Staatsschreiber

Schneider.

Verordnung

über die Bekämpfung der San-José-Schildlaus

27.
September
1946

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss und die Weisungen der Abteilung für Landwirtschaft des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 30. April 1946 über die Bekämpfung der San-José-Schildlaus,

auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Die Bekämpfung der San-José-Schildlaus ist auf dem ganzen Kantonsgebiet obligatorisch.

Als Zentralstelle wird die kantonale Zentralstelle für Obstbau bezeichnet. Sie bereitet die erforderlichen Massnahmen vor, um das Auftreten des Schädlings zu verhindern und ihn gegebenenfalls zu vernichten.

Auf den von der Landwirtschaftsdirektion zu bestimmenden Zeitpunkt bezeichnen die Gemeinden diejenigen Organe, die für die Durchführung der Massnahmen verantwortlich sind.

Falls den Weisungen nicht Folge geleistet wird, können die Bekämpfungsmassnahmen durch die Gemeinden, nötigenfalls durch die Landwirtschaftsdirektion, auf Kosten der Fehlbaren angeordnet werden.

§ 2. Jedermann ist verpflichtet, seine Obstanlagen und Baumschulen zu überwachen.

Wer die San-José-Schildlaus feststellt oder einen verdächtigen Fall wahrnimmt, ist gehalten, der Gemeindestelle, bzw. der kantonalen Zentralstelle, unverzüglich Meldung zu erstatten.

27. September 1946 § 3. Die kantonale Zentralstelle führt Kontrollen der Baumschulen sowie der Obstgärten durch.

Die mit der Bekämpfung der San-José-Schildlaus beauftragten Organe haben jederzeit freien Zutritt zu Baumschulen, Obstbaum- und Beerenpflanzungen und zu Obst- und Pflanzenlagern. Jedermann hat ihre Anweisungen zu befolgen; es sind ihnen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 4. Widerhandlungen gegen diese Verordnung, gegen Ausführungsbestimmungen oder Einzelverfügungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000 bestraft (Art. 18 BRB).

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1946 in Kraft.

Bern, den 27. September 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

A. Seematter,

der Staatsschreiber

Schneider.

Kantonale Vollziehungsverordnung
vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen
Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose
(Ergänzung)

8.
Oktober
1946

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 3 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose sowie der dazugehörenden eidgenössischen Verordnungen vom 4. Januar 1929, 20. Juni 1930 und 11. Dezember 1933,

auf Antrag der Sanitätsdirektion,

beschliesst:

1. Die kantonale Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird wie folgt ergänzt:

VIII^{bis} Massnahmen zum Schutze der Umgebung ansteckungsgefährlicher Kräne

§ 21^{bis}. Wird die Durchführung einer behördlich als notwendig erachteten Massnahme durch das Verhalten des Kranken oder seiner Angehörigen verhindert, so kann die Sanitätsdirektion die Einweisung des Kranken in eine Krankenanstalt anordnen. Eine Zwangshospitalisierung ist indessen nur zulässig, wenn der Kranke nach dem Stande seiner Krankheit und nach seinen persönlichen Verhältnissen eine Ansteckungsgefahr bildet.

Gegen Verfügungen der Sanitätsdirektion kann innerhalb 30 Tagen Beschwerde an den Regierungsrat geführt werden. Die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat nach Erschöpfung der kantona-

Okttober
1946 8. len Rekursinstanzen gemäss Art. 49 der eidgenössischen Verordnung vom 20. Juni 1930 bleibt vorbehalten.

2. Für diese Verordnung wird gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und Art. 48 der dazugehörenden Vollziehungsverordnung vom 20. Juni 1930 die Genehmigung durch den Bundesrat vorbehalten.

3. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat und der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 8. Oktober 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

A. Seematter,

der Staatsschreiber

Schneider.

Vom Bundesrat genehmigt am 28. November 1946

21.
Oktober
1946

Regulativ
betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungs-
gehilfen (Weibel)
(Abänderung)

*Die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen
für den Kanton Bern,*

in teilweiser Abänderung des Regulatifs vom 18. Dezember 1941
betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehilfen,

beschliesst:

I. Der Betreibungs- und Konkurskreis *Thun* wird für die Wahl
der Betreibungsgehilfen in folgende Kreise eingeteilt :

1. *Kreis*: Amsoldingen, Blumenstein, Forst, Höfen, Längenbühl, Pohlern, Thierachern, Übeschi, Ütendorf.
2. *Kreis*: Thun.
3. *Kreis*: Strättligen, Zwieselberg.
4. *Kreis*: Fahrni, Heimberg, Homberg, Steffisburg.
5. *Kreis*: Buchholterberg, Eriz, Horenbach-Buchen, Oberlangenegg, Unterlangenegg, Wachseldorn.
6. *Kreis*: Goldiwil, Heiligenschwendi, Hilterfingen, Oberhofen, Schwendibach, Teuffenthal.
7. *Kreis*: Sigriswil.

II. Diese Abänderung des Regulatifs tritt auf 1. Januar 1947
in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 21. Oktober 1946.

Im Namen
der kantonalen Aufsichtsbehörde,
Der Präsident Der Sekretär
Joss, *Amonn.*

11.
November
1946

Dekret
vom 25. November 1936 in bezug auf die Staats-
und Gemeindebeiträge für die Bekämpfung
der Tuberkulose
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern
 auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Gestützt auf Art. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1931 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose werden § 8 des Dekretes vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt und die Ergänzung dazu vom 10. Mai 1944 in bezug auf die Staats- und Gemeindebeiträge für die Bekämpfung der Tuberkulose, mit Wirkung vom 1. Januar 1947 an, aufgehoben. Demnach haben Staat und Gemeinden die in Art. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Beiträge zu leisten.

§ 2. Dieses Dekret ist öffentlich bekannt zu machen.

Bern, den 11. November 1946.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

S. Michel,

der Staatsschreiber

Schneider.

Verordnung
über Abgabe und Bezug von Rundholz der
Nutzungsperiode 1946/47
(Abänderung)

12.
November
1946

Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst:

Die Verordnung vom 24. November 1944 über Abgabe und Bezug von Rundholz bleibt für die Nutzungsperiode 1946/47 mit folgenden Abänderungen in Kraft:

§ 2. Die Menge, welche an die in § 1 bezeichneten Käufer abgegeben werden muss und von ihnen bezogen werden darf, besteht in *höchstens 80 %* der durchschnittlichen Lieferungen in den Wirtschaftsjahren 1936/37, 1937/38 und 1938/39.

Die KZH setzt für jeden Rundholzkäufer sein Einkaufskontingent fest. Ohne Bewilligung der KZH darf dieses Kontingent nicht überschritten werden.

§ 3. Die Verkäufer haben alles über die durch § 2 bestimmten Einkaufskontingente anfallende Rundholz der KZH anzumelden. Der Verkauf von solchem Rundholz ohne Zuteilungsverfügung der KZH ist verboten.

§ 7, Abs. 2. Die Preise werden durch die Höchstpreisverordnung des Kantons Bern für die Nutzungen 1946/47 bestimmt.

§ 9. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnung werden gemäss Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege bestraft.

12. Dieser Beschluss ist in den beiden Amtsblättern des Kantons
November Bern und in sämtlichen Amtsanzeigern zu veröffentlichen.
1946

Bern, den 12. November 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Seematter,

der Staatsschreiber i. V.

E. Meyer.

**Verordnung
über die Holznutzungen 1946/47**

12.
November
1946

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der einschlägigen eidgenössischen Verfügungen und Weisungen, insbesondere der Verfügung Nr. 4 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 10. September 1942 über die Produktion, Bereitstellung und Ablieferung von Holz und der Weisung Nr. 39 BH der Sektion für Holz des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 1. Oktober 1946 über Brennholz,

auf Antrag der Direktion der Forsten,

beschliesst:

§ 1. Im öffentlichen Wald ist der in den Waldwirtschaftsplänen festgesetzte Abgabesatz voll zu nutzen.

Für den Privatwald wird die Höhe der Nutzungen nicht vorgeschrieben. Es wird jedoch empfohlen, eine mindestens den Vorkriegsjahren entsprechende Menge Holz zu schlagen.

§ 2. Im Hinblick auf die Versorgungslage ist von dem geschlagenen Holz *möglichst viel Nutzholz* aufzurüsten.

§ 3. Holzsteigerungen und Submissionen sind weiterhin untersagt.

Die in der Höchstpreisverfügung des Kantons Bern vom 5. November 1946 festgesetzten Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 4. Betreffend die verschiedenen Sortimente wird verfügt:

a) *Nutzholz*: Massgebend ist die Verordnung des Regierungsrates vom 24. November 1944 über Abgabe und Bezug von

12.
November
1946

Rundholz, ergänzt durch die Verordnung vom 12. November 1946;

- b) *Brennholz*: Es werden keine Pflichtlieferungen aus dem Schlag 1946/47 verlangt;
- c) *Papierholz*: Im Kanton Bern sind aus dem Schlag 1946/47 mindestens 80 000 Ster Papierholz bereitzustellen.

Mit der Organisation der Lieferung von Papierholz wird der Verband bernischer Waldbesitzer beauftragt. Er wird ermächtigt, die Lieferungen auf den Waldbesitz zu verteilen und die Ablieferung anzutragen.

Die Ablieferung betreffend verkehrt jeder Waldbesitzer entweder selbst oder durch seine Genossenschaft mit dem in seiner Gegend bestehenden Unterverband des Verbandes bernischer Waldbesitzer oder, wo kein solcher besteht, direkt mit dem Verband bernischer Waldbesitzer (Geschäftsstelle: Neuengasse 20 in Bern).

§ 5. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäss Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtpflege bestraft.

§ 6. Die Forstdirektion wird mit dem Vollzug dieser Verordnung, dem Erlass eventuell notwendiger Ausführungsbestimmungen und der Durchführung allfälliger weiter notwendiger Massnahmen beauftragt.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Mit dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) Die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern vom 18. August 1944 über die Versorgung mit Brenn- und Papierholz aus den Nutzungen 1944/45;
- b) die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern vom 1. Juni 1945 über die Sicherstellung der Versorgung mit Brennholz;
- c) der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Bern vom 25. September 1945 betreffend Holzversorgung 1945/46;
- d) alle auf Grund der nun aufgehobenen Verordnungen und Beschlüsse erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 8. Alle während der Gültigkeitsdauer der unter § 7 aufgehobenen Verordnungen, Beschlüsse und Ausführungsbestimmungen eingetretenen Tatsachen werden noch nach den Bestimmungen der betreffenden Verordnung beurteilt.

12.
November
1946

§ 9. Diese Verordnung ist in den beiden Amtsblättern des Kantons Bern und in sämtlichen Amtsanzeigern zu veröffentlichen.

Bern, den 12. November 1946.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident

Seematter,

der Staatsschreiber i. V.

E. Meyer.

18.
November
1946

Dekret
über die Organisation der Direktion der
Volkswirtschaft

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 44, Abs. 3, der Staatsverfassung vom
4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Arbeitsgebiet; Abteilungen und Anstalten

Arbeitsgebiet

§ 1. Die Direktion der Volkswirtschaft besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Angelegenheiten, welche die Volkswirtschaft betreffen, soweit sie nicht ausdrücklich einer andern Verwaltung zugewiesen sind.

**Abteilungen
und
Anstalten**

§ 2. Die Direktion der Volkswirtschaft umfasst folgende Abteilungen und Anstalten:

1. das Sekretariat;
2. das Amt für Berufsberatung;
3. das Amt für berufliche Ausbildung;
4. das Arbeitsamt;
5. das Versicherungsamt;
6. das Amt für Gewerbeförderung;
7. das kantonale chemische Laboratorium;
8. die Handels- und Gewerbekammer und ihr Sekretariat;
9. die kantonalen Techniken.

II. Aufgaben und Organisation der Abteilungen und Anstalten

18.
November
1946

1. Das Sekretariat

§ 3. Das Sekretariat vermittelt den Verkehr mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei. Aufgaben

Ihm sind folgende Dienstzweige angegliedert: Arbeitnehmerschutz, Gewerbe- und Fabrikpolizei, Gastwirtschaftswesen, Feuerpolizei, Feuerlöschwesen, Mass und Gewicht.

§ 4. Das Sekretariat wird durch den 1. Sekretär geleitet. Ihm Beamte wird ein 2. Sekretär zugeteilt.

2. Das Amt für Berufsberatung

§ 5. Das Amt für Berufsberatung besorgt die sich aus der Berufsberatung ergebenden Aufgaben. Der Regierungsrat kann deren Durchführung einer oder mehreren Amtsstellen oder privaten Organisationen übertragen, die auf dem Gebiete des beruflichen Bildungswesens tätig sind. Nötigenfalls kann er dem Amt für Berufsberatung eine Zweigstelle für den Jura angliedern. Aufgaben

§ 6. Die Beamten des Amtes für Berufsberatung sind: Beamte

1. der Vorsteher;
2. sein Adjunkt;
3. der Leiter der Zweigstelle Jura.

3. Das Amt für berufliche Ausbildung

§ 7. Dem Amt für berufliche Ausbildung ist die Aufsicht und Förderung der beruflichen Ausbildung übertragen, insbesondere die sich aus der Vorbereitung und dem Vollzug der Gesetzgebung hierüber ergebende Aufgabe. Aufgaben

§ 8. Die Beamten des Amtes für berufliche Ausbildung sind: Beamte

1. der Vorsteher;
2. sein Adjunkt.

4. Das Arbeitsamt

Aufgaben

§ 9. Das Arbeitsamt befasst sich mit den Fragen des Arbeitsmarktes, insbesondere

- a) Vorbereitung und Vollzug der Massnahmen betreffend Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit mit Einschluss der Organisation und Durchführung des öffentlichen Arbeitsnachweises und der Arbeitsvermittlung sowie der beruflichen Förderung von Arbeitslosen;
- b) Vorbereitung und Vollzug der Massnahmen betreffend Arbeitslosenversicherung und -fürsorge.

Beamte

§ 10. Die Beamten des Arbeitsamtes sind:

- 1. der Vorsteher;
- 2. sein Adjunkt.

5. Das Versicherungsamt

Aufgaben

§ 11. Das Versicherungsamt besorgt die Aufgaben, die sich aus dem Ausgleichskassenwesen, der Krankenversicherung sowie der obligatorischen Fahrabevorsicherung ergeben. Ihm können weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Versicherung übertragen werden.

Die Versicherungsfragen, die das Staatspersonal betreffen, und die Naturschadenversicherung sind nicht Aufgaben des Versicherungsamtes.

Beamte

§ 12. Die Beamten des Versicherungsamtes sind:

- 1. der Vorsteher;
- 2. sein Adjunkt.

6. Das Amt für Gewerbeförderung

Aufgaben

§ 13. Das Amt für Gewerbeförderung unterstützt alle Bestrebungen zur beruflichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Gewerbes.

Ihm sind organisatorisch und administrativ angegliedert:

- a) das Gewerbemuseum;
- b) die keramische Fachschule;
- c) die Schnitzlerschule.

§ 14. Das Gewerbemuseum und die keramische Fachschule haben ihren Sitz in Bern, solange sich die Einwohnergemeinde Bern verpflichtet:

- a) gegen einen zu vereinbarenden Mietzins für das Gewerbemuseum die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, solange der Staat kein eigenes Gebäude errichtet;
- b) für den Fall der Erstellung eines staatseigenen Gebäudes für das Gewerbemuseum dem Staat an einem hiefür geeigneten Grundstück unentgeltlich das Eigentum zu übertragen;
- c) an einen vom Staat zu errichtenden Neubau für das Gewerbemuseum die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten, an einen Umbau eines staatseigenen Gebäudes die Hälfte der Umbaukosten zu übernehmen;
- d) an die Betriebskosten des Gewerbemuseums und der keramischen Fachschule, nach Abzug des ordentlichen Bundesbeitrages, der Beiträge von Korporationen, Verbänden und Privaten und der Gebühreneinnahmen, einen jährlichen Beitrag von einem Drittel der verbleibenden Ausgaben zu leisten.

§ 15. Die Schnitzlerschule hat ihren Sitz in Brienz, solange sich die Einwohnergemeinde Brienz zu einem jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 4000 verpflichtet.

§ 16. Das Gewerbemuseum, die keramische Fachschule und die Schnitzlerschule stehen unter der Aufsicht einer Kommission von 11 Mitgliedern; vorbehalten bleibt das Aufsichtsrecht der Direktion der Volkswirtschaft.

Der Regierungsrat wählt den Präsidenten und fünf Mitglieder, von denen eines dem Töpfer- und eines dem Schnitzlergewerbe angehören müssen. Von den übrigen Mitgliedern werden drei vom Einwohnergemeinderat der Stadt Bern, eines vom Burgerrat der Stadt Bern und eines auf Vorschlag des Berufsverbandes oberländischer Holzschnitzlerei vom Einwohnergemeinderat von Brienz gewählt. Der Aufsichtskommission wird ein vom Regierungsrat gewählter Sekretär beigegeben.

Die Einwohnergemeinderäte von Bern und Brienz haben Anspruch auf Vertretung in der Aufsichtskommission, solange die in den §§ 14 und 15 dieses Dekretes gestellten Bedingungen erfüllt werden.

18. Dem Burgerrat der Stadt Bern steht so lange eine Vertretung zu,
 November als die Burgergemeinde Bern das Gewerbemuseum in angemessenem
 1946 Rahmen subventioniert.

Die Spaltenorganisationen des bernischen Gewerbes sind berechtigt, für die Wahlen der Kantonsvertreter dem Regierungsrat geeignete Vorschläge einzureichen.

Beamte § 17. Die Beamten sind:

Für das Amt für Gewerbeförderung:
 der Vorsteher.

Für das Gewerbemuseum:

1. der Bibliothekar;
2. der Beamte für das Ausstellungswesen;
3. der Beamte für Betriebsberatung;
4. der zweite Bibliothekar.

Zum Adjunkten des Vorstehers wird einer der vorerwähnten Beamten bestimmt.

Für die keramische Fachschule:

1. ein Fachlehrer;
2. ein zweiter Fachlehrer oder Werkmeister.

Für die Schnitzlerschule:

1. der Vorsteher;
2. die Fachlehrer;
3. der Werkmeister.

7. Das kantonale chemische Laboratorium

Aufgaben § 18. Das chemische Laboratorium besorgt die sich aus dem Vollzug der Gesetzgebung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen ergebenden Aufgaben sowie die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der Lebensmittelpolizei.

Beamte § 19. Die Beamten des chemischen Laboratoriums sind:

1. der Kantonschemiker;
2. die Chemiker;
3. die Lebensmittelinspektoren.

Zum Adjunkten des Kantonschemikers wird einer der Chemiker bestimmt.

8. Die Handels- und Gewerbekammer und ihr Sekretariat

§ 20. Die Handels- und Gewerbekammer (Kammer) wahrt die Gesamtinteressen des Gewerbes, des Handels und der Industrie, insbesondere durch Unterstützung der Behörden in der Förderung dieser Erwerbszweige. Die Direktion der Volkswirtschaft unterbreitet der Kammer volkswirtschaftliche Angelegenheiten zur Vorberatung und Begutachtung.

I. Kammer
Aufgaben

§ 21. Die Kammer hat ihren Sitz in Bern.

Sitz

§ 22. Die Kammer besteht aus 15 bis 21 vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern.

Zusammen-
setzung

Für die Wahl der Kammer holt der Regierungsrat die Vorschläge der kantonalen Berufs- und Wirtschaftsverbände ein, welche die Interessen des Gewerbes, des Handels, der Industrie und der Arbeitnehmer vertreten.

Die Kammer wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten (Vorstand).

§ 23. Die Kammer kann sich in mehrere Sektionen teilen. Sie bezeichnet in diesem Falle den Präsidenten und die Mitglieder jeder Sektion. Die Sektionen untersuchen und begutachten Geschäfte zuhanden der Direktion der Volkswirtschaft, der Kammer oder, in dringenden Fällen, des Vorstandes.

Sektionen
Aufgaben

§ 24. Das Kammersekretariat hat seinen Sitz in Bern; ihm ist das Kammerbureau in Biel angegliedert.

II. Sekretariat
Sitz
Aufsicht

Die Aufsicht wird durch die Direktion der Volkswirtschaft ausgeübt.

§ 25. Das Kammersekretariat steht der Kammer und der Direktion der Volkswirtschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Aufgaben

Das Kammerbureau Biel behandelt die entsprechenden Aufgaben für den Jura und Fragen der Uhrenindustrie.

§ 26. Dem Kammerbureau Biel ist die kantonale Beratungsstelle für die Einführung neuer Industrien angeschlossen.

Beratungsstelle
für die Ein-
föhrung neuer
Industrien

18.
November
1946

- Die Beratungsstelle hat:
- den Fortbestand der bestehenden Industrien sichern zu helfen;
 - die Einführung neuer Industrien zu fördern;
 - die Abwanderung industrieller Unternehmungen aus dem Kanton gebiet zu verhüten.

Die Beratungsstelle wird so lange in der Einwohnergemeinde Biel geführt, als diese an die entstehenden Kosten einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 5000 leistet.

Beamte

§ 27. Die Beamten des Sekretariates sind:

- der Vorsteher;
- der Sekretär des Kammerbureau Biel;
- der Adjunkt des Vorstehers;
- der Leiter der Beratungsstelle für die Einführung neuer Industrien.

9. Die kantonalen Techniken

Aufgaben

§ 28. Die Techniken erfüllen ihre Aufgaben gemäss der Gesetzgebung über die kantonalen technischen Schulen.

Sitz

§ 29. Die Techniken haben ihren Sitz in Biel und in Burgdorf, solange deren Einwohnergemeinden die Beiträge gemäss der Gesetzgebung über die kantonalen technischen Schulen leisten.

Technische
Abteilungen
und Fach-
schulen

§ 30. Die Techniken bestehen aus folgenden Abteilungen:

Technikum Biel: Maschinentechnik

Elektrotechnik

Bautechnik

Technikum Burgdorf: Hochbau
Tiefbau
Maschinentechnik
Elektrotechnik
Chemie.

Dem Technikum Biel sind organisatorisch und administrativ folgende Fachschulen angegliedert:

Schule für Präzisionsmechanik
 Uhrmachereischule
 Automobilschule
 Kunstgewerbeschule
 Schule für Verkehr und Verwaltung
 Sägerei- und Zimmereifachschule.

18.
 November
 1946

Errichtung und Betrieb der Sägerei- und Zimmereifachschule werden an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) die interessierten Wirtschaftsverbände leisten dem Staat einen angemessenen einmaligen, vom Regierungsrat zu bestimmenden Beitrag;
- b) die Einwohnergemeinde Biel stellt für den Bau und den Betrieb der Schule das benötigte Grundstück an geeigneter Stelle zur Verfügung und räumt daran dem Staat für die Erstellung der erforderlichen Bauwerke unentgeltlich ein Baurecht gemäss Art. 779 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein.

§ 31. Die Aufsichtskommission kann mit Genehmigung der Sonderkurse Direktion der Volkswirtschaft Kurse einrichten für:

- a) Lehrkräfte an Berufsschulen;
- b) Weiterbildung von gelernten Berufsangehörigen mit Einschluss der Vorbereitung für die Meisterprüfung;
- c) Umschulung;
- d) neue technische Fachgebiete.

Die Technikumslehrer sind zur Mitwirkung an diesen Kursen verpflichtet. Die Direktion der Volkswirtschaft setzt auf Antrag der Aufsichtskommission die Entschädigung für ihre Tätigkeit fest.

§ 32. Zur Förderung des Unterrichtes werden nach Bedürfnis Einrichtungen Laboratorien, Werkstätten, Sammlungen und Bibliotheken eingerichtet und unterhalten.

§ 33. Die Techniken stehen unter der Aufsicht von je einer Kommission von neun Mitgliedern; vorbehalten bleibt das Aufsichtsrecht der Direktion der Volkswirtschaft.

Aufsichts-kommission

Der Regierungsrat wählt den Präsidenten und fünf Mitglieder; die drei übrigen Mitglieder werden vom Einwohnergemeinderat des

18. November 1946 Schulortes gewählt. Jeder Aufsichtskommission wird ein vom Regierungsrat gewählter Sekretär beigegeben.

Direktor und Stellvertreter § 34. Die unmittelbare Leitung jedes Technikums besorgt ein Direktor.

Der Direktor ist zur Übernahme einer beschränkten Zahl von Unterrichtsstunden verpflichtet. Auf Antrag der Aufsichtskommission kann er jedoch durch die Direktion der Volkswirtschaft von der Erteilung von Unterricht befreit werden.

Aus der Zahl der hauptamtlich tätigen Lehrer kann der Regierungsrat einen Stellvertreter des Direktors bezeichnen.

Lehrer § 35. Der Regierungsrat beschliesst über die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen und wählt die im Hauptamt tätigen Lehrer. Er setzt die Zahl der durch sie wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden fest.

Die Aufsichtskommission kann mit Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft Hilfslehrer anstellen.

Schüler § 36. Jedes Technikum nimmt nach Massgabe der verfügbaren Plätze Schüler und Hörer auf.

Als Schüler oder Hörer wird aufgenommen, wer eine Aufnahmeprüfung mit Erfolg besteht beziehungsweise sich über die notwendigen Vorkenntnisse ausweist.

Schulgeld Stipendien Freiplätze § 37. Über das Schulgeld werden in einem besondern Dekret die erforderlichen Bestimmungen aufgestellt.

Der Regierungsrat erlässt über Stipendien und Freiplätze ein Reglement.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Verordnungen Reglemente § 38. Die Aufgaben der in § 2 aufgezählten Abteilungen und Anstalten und deren Zusammenarbeit sind durch Verordnung näher zu regeln.

Der Regierungsrat erlässt nach Anhörung der Aufsichtskommissionen Reglemente über Organisation und Betrieb der Techniken, der diesen und dem Amt für Gewerbeförderung angegliederten Fachschulen sowie des Gewerbemuseums.

Durch Verordnung können, wenn nötig, in Abweichung von diesem Dekret, vorübergehend einzelne Aufgaben andern Abteilungen oder Anstalten der Direktion der Volkswirtschaft zugewiesen werden. Die für diese Aufgaben gewählten oder zu wählenden Beamten werden in diesem Falle der andern Abteilung oder Anstalt zugeteilt.

18.
November
1946

Der Regierungsrat kann der Direktion der Volkswirtschaft weitere volkswirtschaftliche Aufgaben zuweisen.

§ 39. Den Abteilungen und Anstalten können durch den Regierungsrat Fachbeamte zugeteilt werden; deren Aufgaben sind durch Verordnung zu umschreiben.

Fachbeamte

§ 40. Den Abteilungen und Anstalten werden die nötigen administrativen und technischen Hilfskräfte beigegeben.

Hilfskräfte

§ 41. Die Geschäftsverteilung innerhalb der einzelnen Abteilungen und Anstalten erfolgt, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen und der Genehmigung des Direktors der Volkswirtschaft, durch die Abteilungsleiter und Anstaltsvorsteher.

Geschäfts-verteilung

§ 42. Die Amts dauer der Präsidenten und Mitglieder der Aufsichtskommissionen und der Kammer sowie der Sekretäre beträgt vier Jahre. Wird während der Amts dauer ein Sitz frei, ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Aufsichts-kommissionen und Kammer
Amtsdauer
Aufgaben
Entschädigung

Die Aufgaben der Aufsichtskommissionen werden durch Verordnung geregelt.

Die Entschädigungen der Präsidenten und Mitglieder der Aufsichtskommissionen und der Kammer sowie der Sekretäre werden durch Verordnung festgesetzt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 43. Durch dieses Dekret werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlässe aufgehoben, insbesondere

Aufhebung
Abänderung

Dekret vom 23. Mai 1848 über die Organisation der Direktion des Innern;

§§ 71, 74, 1. Satz, und 77 des Dekrets vom 5. April 1922 betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern;

Dekret vom 24. November 1924 betreffend das kantonale Arbeitsamt;

Dekret vom 14. November 1928 über das kantonale Lehrlingsamt;

Dekret vom 14. November 1929/17. Mai 1943 über die kantonale Handels- und Gewerbekammer;

Dekret vom 26. Mai 1931 über die Organisation und Förderung der Berufsberatung;

Dekret vom 15. November 1934 über die Organisation der kantonalen Techniken in Biel und Burgdorf;

Dekret vom 16. September 1941 betreffend das kantonale Gewerbemuseum und weitere Massnahmen zur Förderung des bernischen Gewerbes;

Grossratsbeschluss vom 13. September 1943 betreffend die Errichtung einer Fachschule für Sägewerk-Betriebsleiter am Technikum Biel.

Art. 1, lit. B, des Dekrets vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates wird durch § 1 hievor sinngemäss ersetzt.

Amtsdauer § 44. Die Mitglieder der Aufsichtskommissionen und der Kammer sowie die Sekretäre bleiben gewählt bis zum Ablauf der Amtsdauer gemäss den aufgehobenen Erlassen.

Inkrafttreten § 45. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1947 in Kraft.

Bern, den 18. November 1946.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

S. Michel,

der Staatsschreiber

Schneider.

**Grossratsbeschluss
über die Anordnung einer Gesamtrevision der
Schätzungen der Gebäude und die prozentuale
Erhöhung der Versicherungssummen**

18.
November
1946

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 32, Abs. 3, des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr (Gesetz),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Es ist eine Gesamtrevision der Gebäudeschätzungen durchzuführen.

Diese ist im Jahre 1947 zu beginnen und so fortzuführen, dass sie innerhalb 10 Jahren beendet ist.

§ 2. Mit Wirkung ab 1. Januar 1947 werden alle auf Schätzungen früherer Jahre basierenden Versicherungssummen um 30 % erhöht.

Diese Erhöhung wird jedoch in den Lagerbüchern und Einschätzungsprotokollen nicht angemerkt. Die Brandversicherungsanstalt wird sie einzig durch Zuschläge von 30 % auf den ordentlichen Versicherungsbeiträgen und den nach Gesetz in den Fällen des Nichtwiederaufbaues zu vergütenden Entschädigungen zur Auswirkung bringen.

§ 3. Die Neuschätzungen gemäss Ziffer 1 und die Erhöhung der Versicherungssummen gemäss Ziffer 2 dürfen keine Zwischenrevisionen oder Berichtigungen der auf Grund der früheren Grundsteuerschätzungen geltenden amtlichen Werte hervorrufen (Art. 110 bis 113 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern).

18. § 4. Gebäudeeigentümer, welche mit dem Zuschlag von 30 %
November auf der Versicherungssumme nicht einverstanden sind, haben dies
1946 innert 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung 1947 schriftlich
der Brandversicherungsanstalt anzuseigen.

Die betreffenden Gebäude sind hierauf im Rahmen der Gesamtrevision möglichst bald an Ort und Stelle neu einzuschätzen. Gegen diese Schätzung steht den Eigentümern das Einspracherecht gemäss Art. 33 des Gesetzes zu.

§ 5. Die der Brandversicherungsanstalt in Ziffer 2 des Grossratsbeschlusses vom 19. März 1918 erteilte Ermächtigung, für die Nachversicherung eine zusätzliche Prämie von derzeit 40 Rappen pro Fr. 1000 Versicherungssumme zu beziehen, fällt mit Ablauf des Jahres 1946 dahin. Ziffer 3 des gleichen Beschlusses wird ebenfalls aufgehoben.

Bern, den 18. November 1946.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
S. Michel,
der Staatsschreiber
Schneider.

Dekret
über die Besoldungen der Behördemitglieder und
des Personals der bernischen Staatsverwaltung

26.
November
1946

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

§ 1. Die Besoldungen der Behördemitglieder und des Staatspersonals setzen sich zusammen aus:

Zusammen-
setzung der
Besoldungen

- a) der Grundbesoldung;
- b) der Ortszulage;
- c) der Familienzulage;
- d) der Kinderzulage.

Die Besoldungen werden ordentlicherweise monatlich ausgerichtet.

Besoldungs-
anspruch

Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem Tage des Dienstantrittes und erlischt mit dem Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Besoldungsnachgenuss.

§ 2. Die Mitglieder des Regierungsrates beziehen eine Grundbesoldung von Fr. 19 000 im Jahr. Der Präsident des Regierungsrates erhält eine Zulage von Fr. 2000 im Jahr.

Besoldung
der Regierungs-
räte

§ 3. Die Grundbesoldung der Mitglieder des Obergerichtes und des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes beträgt Fr. 16 000 im Jahr. Der Präsident des Obergerichtes erhält eine unversicherte Zulage von Fr. 1200 im Jahr, der Präsident des Verwaltungsgerichtes eine solche von Fr. 600 im Jahr.

Besoldung der
Oberrichter usw.

26.
November
1946

§ 4. Der Staatsschreiber, der Präsident der Rekurskommission, der Generalprokurator und die Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten erhalten eine Grundbesoldung von Fr. 12 000 bis Fr. 16 000 im Jahr.

Grund-
besoldung

§ 5. Für die Grundbesoldung des übrigen Staatspersonals bestehen folgende Besoldungsklassen:

Klasse	Fr.	Klasse	Fr.
1	10 800 bis 14 400	11	5760 bis 8160
2	10 200 » 13 680	12	5400 » 7680
3	9 600 » 12 960	13	5160 » 7320
4	9 000 » 12 240	14	4920 » 6960
5	8 400 » 11 520	15	4680 » 6600
6	7 920 » 10 920	16	4440 » 6240
7	7 440 » 10 320	17	4200 » 5880
8	6 960 » 9 720	18	3960 » 5520
9	6 480 » 9 120	19	3780 » 5220
10	6 120 » 8 640	20	3600 » 4920

Die Einreihung des Staatspersonals in diese Besoldungsklassen ist im Anhang geordnet.

**Festsetzung
von Besoldungen
durch den
Regierungsrat**

§ 6. Das Personal, dessen Besoldung nicht durch den Grossen Rat bestimmt ist, reiht der Regierungsrat in die in § 5 festgesetzten Klassen ein.

Über die Besoldungsverhältnisse des nicht vollamtlichen, des aushilfsweise und zu Lernzwecken angestellten, des weiblichen haus- und landwirtschaftlichen Personals sowie der mitarbeitenden Ehefrauen stellt der Regierungsrat Richtlinien auf. Festangestelltes männliches Personal soll mindestens die Besoldungsansätze der 20. Klasse beziehen.

Dienstalters-
zulagen

§ 7. Bis zur Erreichung der Höchstbesoldung werden auf Beginn jedes Kalenderjahres Dienstalterszulagen ausgerichtet. Eine Dienstalterszulage entspricht in der Regel einem Zehntel des Unterschiedes zwischen Mindest- und Höchstbesoldung.

Wer vor dem 1. Juli in den Staatsdienst eintritt, erhält die nächste Dienstalterszulage auf den Anfang des folgenden Jahres. Bei Eintritt

in den Staatsdienst nach dem 30. Juni wird eine Dienstalterszulage erst auf den Beginn des übernächsten Jahres ausgerichtet.

26.
November
1946

Der Regierungsrat kann die in gleicher oder ähnlicher Stellung geleisteten Dienstjahre teilweise oder ganz anrechnen.

§ 8. Die Ortszulagen betragen im Jahr:

Ortszulagen

In der Ortsklasse	Für Ledige Fr.	Für Verheiratete Fr.
1	80	120
2	160	240
3	240	360
4	320	480
5	400	600

An Orten, die nicht in eine Ortszulagenklasse eingereiht sind, werden keine Ortszulagen ausgerichtet.

Die Einreihung der Orte in die Ortszulagenklassen ordnet der Regierungsrat in Anlehnung an die Vorschriften, die für die eidgenössische Verwaltung massgebend sind; dabei ist den Bedürfnissen der Verwaltung und besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Ist der Wohnort höher eingereiht als der Arbeitsort, so ist für die Ausrichtung der Ortszulage in der Regel der Arbeitsort massgebend.

Ist der Wohnort tiefer eingereiht als der Arbeitsort, so wird zur Ortszulage des Wohnortes noch die halbe Ortszulagendifferenz ausgerichtet (Siedlungszuschlag).

Keinen Anspruch auf Ortszulagen haben Ledige, die freie Station, sowie Verheiratete, die freie Station für sich und ihre Familie geniessen.

Die Ortszulage wird angemessen herabgesetzt, sofern vom Staat eine Wohnung zu verbilligtem Mietzins zur Verfügung gestellt oder eine Wohnungsentschädigung ausgerichtet wird.

Wer wegen Nichtbezug der freien Station oder der Unterkunft eine Geldentschädigung erhält, hat Anspruch auf die volle Ortszulage.

§ 9. Verheiratetes männliches Personal erhält eine Familienzulage von Fr. 300 im Jahr. Ist die Ehefrau erwerbstätig, so wird diese Zulage in der Regel nicht ausgerichtet oder angemessen gekürzt.

Familienzulage

Verwitwete und Geschiedene, die eine eigene Haushaltung führen, sind den Verheirateten gleichgestellt. Ledige sowie Verwitwete und

26. November 1946 Geschiedene ohne eigene Haushaltung, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder die gemeinsam mit Eltern oder Geschwistern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, erhalten die Familienzulage oder die Ortszulage für Verheiratete. Die Finanzdirektion kann je nach den besondern Verhältnissen im Einzelfall beide Zulagen gemeinsam oder nur Teile dieser Zulagen gewähren.

Kinderzulage

§ 10. Wer für ein Kind dauernd sorgt, erhält bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes eine jährliche Zulage von Fr. 120. Die Kinderzulage wird auf Gesuch hin auch ausgerichtet für nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 20. Altersjahr und dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, sofern sie von keiner andern Seite eine Rente oder andere dauernde Zuwendung erhalten. Gesuche sind vor Anfang des Vierteljahres einzureichen, von dessen Beginn an die Zulage ausgerichtet werden soll. Wird ein Kind, für das die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies dem Personalamt auf dem Dienstweg sofort zu melden.

Sind Ehemann und Ehefrau erwerbstätig, so wird die Kinderzulage in der Regel nur ausgerichtet, wenn der Ehemann im Dienste des Staates steht.

Die Kinderzulagen werden bei der Hülfkasse nicht versichert.

Änderung des Wohn- oder Arbeitsortes, des Zivilstandes usw.

§ 11. Herauf- oder Herabsetzungen der Besoldung, herrührend aus einer Änderung des Wohn- oder Arbeitsortes, des Zivilstandes, der Zahl der Kinder oder der Erwerbstätigkeit der Ehefrau, treten auf Ende des Quartals in Wirksamkeit, in welchem das die Änderung bewirkende Ereignis eintrat.

Änderungen des Wohnortes, des Zivilstandes, der Zahl der Kinder oder der Erwerbstätigkeit der Ehefrau sind dem Personalamt auf dem Dienstweg zu melden. Sind infolge Unterlassung dieser Meldung zu hohe Zulagenbeträge ausbezahlt worden, so ist der zuviel ausbezahlte Betrag zurückzuerstatten. Ein Anspruch auf Zulagen aus solchen Änderungen besteht erst vom Ende des Quartals hinweg, in welchem die Änderung der zuständigen Stelle schriftlich gemeldet wurde.

Übertritt in eine höhere Besoldungsklasse

§ 12. Beim Übertritt in eine höhere Besoldungsklasse werden zu der bisherigen Besoldung zwei Dienstalterszulagen der neuen Klasse ausgerichtet. Sofern der auf diese Weise ermittelte Betrag mit keiner

Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsklasse übereinstimmt, wird auf die nächst höhere Stufe, jedoch wenigstens auf das Minimum, aber höchstens auf das Maximum der neuen Klasse aufgerundet.

26.
November
1946

§ 7, Abs. 2 und 3, ist analog anwendbar.

Anerkennung
tüchtiger
Leistungen

§ 13. Tüchtige Leistungen, besondere Fähigkeiten sowie die Übertragung zusätzlicher Aufgaben oder der ständigen Stellvertretung der Vorgesetzten können berücksichtigt werden durch:

- a) Anrechnung von Dienstjahren;
- b) eine Zulage bis zu drei Zehnteln des Unterschiedes zwischen Mindest- und Höchstbesoldung;
- c) Beförderung in die nächst höhere Besoldungsklasse.

Erhaltung und
Gewinnung
tüchtiger
Beamter

Diese Besoldungserhöhungen sind teilweise oder gänzlich rückgängig zu machen, sofern die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung nicht mehr voll gegeben oder weggefallen sind.

Um der Staatsverwaltung einen besonders geeigneten Beamten in wichtiger Stellung zu erhalten oder zu gewinnen, kann der Regierungsrat ausnahmsweise die Grundbesoldung bis zu einem Viertel ihres Höchstbetrages vermehren.

Dienstalters-
geschenk

Wertvolle Anregungen zu Verbesserungen organisatorischer oder technischer Art können durch einmalige Zuwendungen belohnt werden.

Über diese Zulagen, Klassenbeförderungen und Zuwendungen entscheidet der Regierungsrat.

Dauernde Zulagen werden bei der Hülfskasse versichert.

§ 14. Dem vollbeschäftigte Personal des Staates wird bei zufriedenstellender Leistung nach 25 und 40 Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk in bar oder durch Naturalgabe im Betrage einer Monatsbesoldung, mindestens aber Fr. 500 und höchstens Fr. 1000 ausgerichtet. Außerdem wird eine Urkunde überreicht.

Dienstalters-
geschenk

Das Dienstaltersgeschenk wird auch nach 35 Dienstjahren ausgerichtet, wenn der Betreffende das 65. Altersjahr erreicht hat und vom Staatsdienst zurücktritt.

Für das nicht voll beschäftigte Personal wird das Geschenk auf Grund des Beschäftigungsgrades durch die Finanzdirektion festgesetzt. Ein Dienstaltersgeschenk wird nur gewährt, wenn der Beschäftigungsgrad beim Staat 15 % übersteigt.

26.
November
1946

Naturalien

Für die Bemessung des Dienstaltersgeschenkes fällt nur die Grundbesoldung in Betracht.

§ 15. Von der Besoldung wird der Wert der Naturalbezüge (Wohnung, Verpflegung, Feuerung, Heizung, Licht usw.) in Abzug gebracht. Der Wert der Naturalbezüge wird vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 16. Überzeitentschädigungen sowie Reise-, Wohnungs-, Kleiderentschädigungen usw. ordnet der Regierungsrat.

§ 17. Der Besoldungsanspruch bei Dienstausfällen wegen Krankheit, Militärdienst, Urlaub oder andern Gründen wird durch den Regierungsrat geordnet.

§ 18. Im Todesfall haben die Familienangehörigen, deren Versorger der Verstorbene war, vom Todestag an noch Anspruch auf die Besoldung für drei Monate. In besondern Fällen kann der Regierungsrat den Familienangehörigen einen Besoldungsnachgenuss für höchstens drei Monate gewähren, auch wenn der Verstorbene nicht ihr Versorger war.

Sofern den Familienangehörigen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäss §§ 24 bis 49 des Hülfskassendekretes gegenüber der Hülfskasse des Staatspersonals zusteht, kann der Regierungsrat bei besonderer Bedürftigkeit den Besoldungsnachgenuss um höchstens sechs weitere Monate ausdehnen.

Als Familienangehörige werden betrachtet: der Witwer, die Witwe, die Kinder, die Eltern, die Enkel und die Geschwister.

Dem Staat steht es frei, an Stelle von Naturalleistungen Barentschädigungen auszurichten.

§ 19. Streitigkeiten über die Anwendung dieses Dekretes entscheidet das Verwaltungsgericht mit Ausnahme der Fälle, für deren Regelung der Regierungsrat zuständig ist.

Begehren sind innerhalb sechs Monaten seit Eröffnung des ablehnenden Entscheides beim Regierungsrat geltend zu machen.

Die Klage an das Verwaltungsgericht kann erst nach Abweisung des Anspruches durch den Regierungsrat erhoben werden. Sie ist innerhalb sechs Monaten einzureichen.

Überzeit-
entschädigungen
Reise-, Woh-
nungsentschädi-
gungen usw.

Festsetzung der
Besoldung bei
Krankheit,
Militärdienst,
usw.

Besoldungs-
nachgenuss für
Familien-
angehörige

Streitigkeiten
über
Besoldungs-
ansprüche

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt.

26.
November
1946

II.

§ 20. Im Einzelfall wird die neue Grundbesoldung in der Weise ermittelt, dass die nach bisheriger Ordnung auf 1. Januar 1947 berechnete Grundbesoldung in der Regel um 5 % und um die Kopfquote des Teuerungszulagen-Dekretes vom 12. November 1945 erhöht wird.

Besoldung
ab 1. Januar
1947

Bei der Neuberechnung ist auf die nächst höhere Dienstaltersstufe aufzurunden, wenn die tiefere Stufe um mehr als einen Drittel der Dienstalterszulage überschritten wird; in den übrigen Fällen ist auf die untere Stufe abzurunden.

Die nächste Dienstalterszulage wird auf 1. Januar 1948 ausgerichtet.

§ 21. Das am 31. Dezember 1946 angestellte Personal bleibt, falls bei den bisherigen Bestimmungen seine Bezüge (Besoldung und Teuerungszulage) grösser sind, als sie durch das vorliegende Dekret und das Dekret über die Ausrichtung der Teuerungszulage 1947 an das Staatspersonal normiert werden, im Genuss der durch die heute geltenden Bestimmungen sich ergebenden Bezüge (Besoldung und Teuerungszulagen).

Besitzstand

An späteren allgemeinen Besoldungserhöhungen wird das Personal, für das Absatz 1 wirksam wird, nur soweit teilhaftig, als die aus dem Besitzstand vom 31. Dezember 1946 sich ergebende Gesamtbesoldung überschritten wird. Wenn sich ein Abbau der Besoldungen oder Teuerungszulagen als notwendig erweisen sollte, so erfährt auch die Besitzstandgarantie eine entsprechende Einschränkung.

Soweit der Stelleninhaber zu der ordentlichen Besoldung besondere Zulagen erhielt, bestimmt der Regierungsrat, wie weit diese bestehen bleiben.

Zulagen

§ 22. Ergibt sich aus der in § 20 vorgesehenen Regelung eine Erhöhung des für die Hülfskasse massgebenden anrechenbaren Jahresverdienstes, so sind der Hülfskasse vom Staat und von den bereits vor dem 1. Januar 1947 Versicherten gemäss § 16 des Dekretes vom

Hülfskasse

26. November 1946 9. November 1920 über die Hülfskasse ausser den ordentlichen Beiträgen und Monatsbetreffnissen folgende ausserordentlichen Beiträge zu leisten:

a) von den Versicherten:

	2	Monatsbetreffnisse bis zum zurückgelegten 29. Altersjahr		
4	"	vom	30. bis 39.	"
6	"	vom	40. bis 49.	"
8	"	vom	50. bis 59.	"
10	"	nach dem	60.	"

b) vom Staat: 8 Monatsbetreffnisse.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Monatsbetreffnisse sind in längstens 36 Monaten zu entrichten und vom 1. April 1947 an zu 4% zu verzinsen.

Für die Deckung der unter a) und b) erwähnten Leistungen werden vorerst die am 31. Dezember 1946 vorhandenen Rücklagen des Staates und der Versicherten gemäss § 2 des Dekretes vom 17. Mai 1943 verwendet.

Erfolgt die Pensionierung bevor sämtliche Monatsbetreffnisse gemäss Abschnitt a) entrichtet sind, so werden die Rentenerhöhungen in vollem Umfang zur Abtragung der Monatsbetreffnisse einschliesslich Zins verwendet.

Für die mit diesem Dekret herbeigeführte Erhöhung der versicherbaren Besoldungen findet die gemäss § 16, Abs. 1, des Hülfskassendekretes vom 9. November 1920 vorgesehene Altersbeschränkung keine Anwendung.

§ 23. Die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule sowie der Geistlichen werden durch besondere Dekrete geordnet.

§ 24. Alle mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates werden aufgehoben, insbesondere

die §§ 14, 15, 16, Abs. 1, 17, 18, 20, 21, 25 bis 28, 36 bis 57, 61, 62, 64, 67 bis 84 und 86 bis 90 des Dekretes vom 5. April 1922 betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern;

das Dekret vom 20. November 1929 betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern (Abänderung);
 § 5 des Dekretes vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt;
 das Dekret vom 14. November 1939 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern;
 das Dekret vom 11. November 1942 betreffend Abänderung von § 6 des Dekretes vom 14. November 1939 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern sowie
 das Dekret vom 6. November 1944 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern.

§ 25. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1947 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt und erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen. Vollzug

Bern, den 26. November 1946.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

S. Michel,

der Staatsschreiber

Schneider.

26.
November
1946

26.
November
1946

Dekret

über die Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal für das Jahr 1947

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Dem definitiv gewählten, sowie dem provisorisch und dem aushilfsweise angestellten Personal, soweit es gemäss Dekret vom 26. November 1946 über die Besoldungen des Personals der bernischen Staatsverwaltung und den Verordnungen und Beschlüssen des Regierungsrates besoldet ist, wird ab 1. Januar 1947 eine Teuerungszulage von 16 % der Grundbesoldung gewährt. In die Grundbesoldung werden die gemäss § 13 des Besoldungsdekretes vom 26. November 1946 ausgerichteten Zulagen einbezogen. Wenn auf Rechnung der Besoldung Naturalien geliefert werden, so ist der Wert dieser Naturalien von der Grundbesoldung abzuziehen.

§ 2. Die Teuerungszulagen werden ab 1. Januar 1947 monatlich mit der Besoldung ausbezahlt.

Ein- und Austretende erhalten die Teuerungszulage für die Zeit ihrer Anstellung. Bei Todesfällen wird sie für die Zeit des Besoldungsnachgenusses ausbezahlt.

§ 3. § 2 des Dekretes vom 17. Mai 1943 betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse und des Abänderungsdekretes vom 7. Juli 1936 findet für die Teuerungszulage 1947 keine Anwendung.

§ 4. Für die Bestimmung der Teuerungszulagen werden die Besoldungsabzüge während des Militärdienstes nicht berücksichtigt;

die Zulagen werden, sofern ein Besoldungsanspruch besteht, auch während des Militärdienstes voll ausbezahlt.

26.
November
1946

§ 5. Die Teuerungszulagen werden von der Hülfskasse nicht versichert.

§ 6. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1947 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 26. November 1946.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

S. Michel,

der Staatsschreiber

Schneider.

26.
November
1946

Dekret

über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittel- schulen für das Jahr 1947

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Gesetz vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung
von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen werden für das Jahr 1947 Teuerungszulagen ausgerichtet.

§ 2. Die Zulagen bestehen aus Grundzulagen, Familienzulagen und Kinderzulagen. Es erhalten

- | | |
|--|----------|
| a) alle hauptamtlichen Lehrkräfte eine Grundzulage von | Fr. 1272 |
| b) verheiratete Lehrer dazu eine Familienzulage von . | » 300 |
| c) ferner für jedes Kind eine Zulage von | » 120 |

Die Arbeitslehrerinnen, welche nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, erhalten eine Zulage von Fr. 212 je Klasse, höchstens jedoch Fr. 1272.

§ 3. Die Grundzulagen und die Familienzulagen werden von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen und in Anlehnung an die gesetzliche Einreichung der Gemeinden für die Lehrerbesoldungen abgestuft.

Die Anteile betragen:

	Einreichung der Gemeinden Fr.	Grundzulage		Familienzulage	
		Staat Fr.	Gemeinde Fr.	Staat Fr.	Gemeinde Fr.
I.	P. 800—1300	876	396	264	36
	S. 2000—2500				

P. = Primarschulen S. = Sekundarschulen

	Einreihung der Gemeinden	Fr.	Grundzulage	Staat	Gemeinde	Familienzulage	Staat	Gemeinde	Fr.	Fr.	26. November 1946
II.	P. 1400—1800		744	528		216	84				
	S. 2600—3000										
III.	P. 1900—2300		612	660		168	132				
	S. 3100—3500										
IV.	P. 2400—2800		480	792		120	180				
	S. 3600—4000										
V.	P. 2900—3300		348	924		72	228				
	S. 4100—4500										

P. = Primarschulen. S. = Sekundarschulen

In die Zulagen an die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, teilen sich Staat und Gemeinde zu gleichen Teilen.

§ 4. Die Kinderzulagen übernimmt der Staat. Es fallen diejenigen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, für die der Bezugsberechtigte tatsächlich sorgt. Ferner fallen in Betracht die eigenen Kinder zwischen 18 und 20 Jahren, welche nicht erwerbstätig sind, und alle diejenigen dauernd erwerbsunfähigen Kinder jeder Altersstufe, welche vor Erreichung des 18. Altersjahres bereits invalid waren.

§ 5. Ein verheirateter Lehrer, dessen Ehefrau ein jährliches Arbeitseinkommen von über Fr. 5000 hat, bezieht die Grundzulage und die Kinderzulage, aber keine Familienzulage.

Verheiratete Lehrerinnen erhalten die Grundzulage. Wenn sie jedoch zur Hauptsache für den Unterhalt einer Familie zu sorgen haben, können ihnen auch die Familien- und Kinderzulagen bis zum vollen Umfang ausgerichtet werden.

§ 6. Verwitwete und geschiedene Lehrkräfte haben Anspruch auf die Familien- und Kinderzulagen, wenn sie eigenen Haushalt führen.

§ 7. Ledige Lehrkräfte erhalten keine Familienzulage. Wenn sie eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder wenn sie mit ihren Eltern oder Geschwistern zusammenleben und für die Haushaltungs-

26.
November
1946 kosten zur Hauptsache aufzukommen haben, kann ihnen jedoch die Familienzulage ebenfalls bis zum vollen Umfange ausgerichtet werden.

§ 8. Der Staat beteiligt sich bis zur Hälfte an den Teuerungszulagen für Haushaltungslehrerinnen an öffentlichen Schulen, soweit die Zulage Fr. 1.25 für die Unterrichtsstunde oder für vollamtliche Lehrkräfte Fr. 1272 nicht übersteigt.

§ 9. Den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen können auf Gesuch hin von der Erziehungsdirektion Teuerungszulagen bis zur Hälfte der in § 2 festgesetzten Beträge bewilligt werden.

Nichtstaatliche Spezialanstalten im Sinne von Art. 13 des Lehrerbesoldungsgesetzes erhalten eine Zulage von Fr. 320 je Lehrstelle.

§ 10. Die Teuerungszulagen werden monatlich ausbezahlt. Die im Laufe eines Monats gemeldeten Veränderungen im Zivilstand oder Familienbestand werden jeweilen auf Beginn des folgenden Monats in Anrechnung gebracht.

Lehrkräfte, die ihr Amt im Laufe eines Monats antreten oder aufgeben, erhalten die Teuerungszulage marchzählig.

Bei Todesfällen werden sie für die Zeit des Besoldungsnachgenusses ausbezahlt.

§ 11. Die Teuerungszulagen werden auch während des Militärdienstes voll ausgerichtet.

§ 12. In Gemeinden mit selbständiger Besoldungsordnung werden die Teuerungszulagen durch die zuständigen Gemeindeorgane bestimmt.

Der Staat beteiligt sich an den Zulagen für die Primar- und Sekundarschulen gemäss den Ansätzen von §§ 3 und 4. Der Berechnung des Staatsbeitrages wird die Gesamtsumme der Zulagen zugrunde gelegt. Wenn die Gemeinde im gesamten unter der Summe bleibt, die sich nach den Ansätzen gemäss § 2 ergibt, so macht der Staat ebenfalls einen entsprechenden Abzug.

Bei den höheren Mittelschulen beträgt der Staatsanteil in der Regel gleich viel wie der Gemeindeanteil.

§ 13. Die Teuerungszulagen werden bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.

§ 14. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1947 für ein Jahr in Kraft. 26.
Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt. November
1946

Bern, den 26. November 1946.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
S. Michel,
der Staatsschreiber
Schneider.

26.
November
1946

Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen
für das Jahr 1947 an die Rentenbezüger der
Lehrerversicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,
 auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Rentenbezügern der Lehrerversicherungskasse werden vom Staate für das Jahr 1947 Teuerungszulagen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen ausgerichtet.

§ 2. Die Teuerungszulagen betragen:

	Austritt aus dem Schuldienst	
	Vor	Nach
	1. Jan. 1947	31. Dez. 1946
Bezüger von Invalidenrenten mit eigenem Haushalt	Fr. 1020	Fr. 720
Bezüger von Invalidenrenten ohne eigenen Haushalt	900	630
Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt	720	510
Bezüger von Witwenrenten ohne eigenen Haushalt	600	420
Doppelwaisenrenten	320	230
Waisenrenten	160	110

Die Teuerungszulage darf höchstens $\frac{3}{4}$ der Rente ausmachen.

§ 3. Die Differenz der Teuerungszulage zwischen Rentenbezügern mit eigenem Haushalt und solchen ohne eigenen Haushalt kann ganz oder teilweise ausgerichtet werden an Rentenbezüger ohne eigenen

Haushalt, wenn diese nachweisen, dass sie Angehörige unterstützen müssen.

26.
November
1946

§ 4. Rentenbezüger der Arbeitslehrerinnenkasse erhalten die Teuerungszulage nach Massgabe der Zahl der Arbeitsschulklassen, für die sie die Rente beziehen. Für sechs Arbeitsschulklassen wird die volle Teuerungszulage ausgerichtet; für weniger als sechs Klassen findet eine entsprechende Herabsetzung der Teuerungszulage statt.

§ 5. Rentenbezügern, deren Rente wegen Selbstverschuldens, anderweitigen Arbeitseinkommens oder aus andern Gründen gekürzt ist, wird die Teuerungszulage entsprechend herabgesetzt.

§ 6. An Rentenbezüger, die von der Militärversicherung Renten oder Pensionen beziehen, wird die Teuerungszulage nur auf dem auf die Lehrerversicherungskasse entfallenden Rentenbetrag im Verhältnis zu der Gesamtleistung ausgerichtet.

§ 7. Stehen beide Ehegatten im Genusse von Invalidenrenten, so wird die Teuerungszulage nur an den Ehemann ausgerichtet.

§ 8. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich, jeweilen im letzten Monat des Quartals, ausbezahlt.

Für die Berechnung der Zulagen sind die zu Beginn des Quartals bestehenden Zivilstands- und Familienverhältnisse des Rentenbezügers maßgebend.

Wenn die Bezugsberechtigung im Laufe eines Quartals beginnt, ändert oder aufhört, so wird die Teuerungszulage im Verhältnis zur Zeit ausgerichtet.

§ 9. Unrechtmässig bezogene Teuerungszulagen können mit der nächsten Rentenzahlung verrechnet werden.

§ 10. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1947 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 26. November 1946.

Im Namen des Grossen Rates
 der Präsident
S. Michel,
 der Staatsschreiber
Schneider.

26.
November
1946

Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen für
das Jahr 1947 an die Rentenbezüger der Hülfskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Der Staat richtet den Rentenbezügern der Hülfskasse sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Teuerungszulagen für das Jahr 1947 aus:

§ 2. Die Teuerungszulagen betragen:

	Austritt aus dem Staatsdienst		
	vor 1. Januar 1945	zwischen 1. Januar 1945 und 31. De- zember 1946	nach dem 31. De- zember 1946
Bezüger von Invalidenrenten mit eigenem Haushalt	Fr. 1020	Fr. 760	Fr. 260
Bezüger von Invalidenrenten ohne eigenen Haushalt.	900	680	220
Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt.	720	540	180
Bezüger von Witwenrenten ohne eigenen Haushalt.	600	450	150
Doppelwaisenrenten.	320	240	80
Waisenrenten.	160	120	40

Die Teuerungszulage darf höchstens $\frac{3}{4}$ der Rente ausmachen.

26.
November
1946

§ 3. Die Differenz der Teuerungszulage zwischen Rentenbezügern mit eigenem Haushalt und solchen ohne eigenen Haushalt kann ganz oder teilweise ausgerichtet werden an Rentenbezüger ohne eigenen Haushalt, wenn diese nachweisen, dass sie Angehörige unterstützen müssen.

§ 4. Rentenbezügern, deren Rente wegen Selbstverschuldens, anderweitigen Arbeitseinkommens oder aus andern Gründen gekürzt ist, wird die Teuerungszulage entsprechend herabgesetzt.

Rentenbezüger, die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder von einer andern Unfallversicherungsgesellschaft, an die der Staat die Prämien bezahlt hat, oder von der Eidgenössischen Militärversicherung Renten oder Pensionen beziehen, erhalten die Teuerungszulage nur auf dem auf die Hülfskasse entfallenden Rentenbetrag oder im Verhältnis zur Gesamtleistung.

Stehen beide Ehegatten im Genuss von Invalidenrenten, so gelangt die Teuerungszulage nur an den Ehemann zur Ausrichtung.

§ 5. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich, jeweilen im letzten Monat des Quartals, ausbezahlt. Für die Berechnung sind die am Quartalsanfang bestehenden Zivilstands- und Familienverhältnisse massgebend. Wenn die Bezugsberechtigung im Laufe eines Quartals beginnt oder aufhört, so wird die Teuerungszulage im Verhältnis zur Zeit ausgerichtet.

Wurde eine Teuerungszulage ganz oder teilweise zu Unrecht ausbezahlt, so kann der unrechtmässige Betrag mit der nächsten Rentenzahlung verrechnet werden.

§ 6. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1947 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 26. November 1946.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
S. Michel,
der Staatsschreiber
Schneider.

26.
November
1946

Dekret

über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule

Der Grosse Rat des Kantons Bern

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Aufbau der
Besoldung

§ 1. Die Besoldungen der ordentlichen und der vollamtlichen ausserordentlichen Professoren der Universität Bern setzen sich zusammen aus:

- a) der Grundbesoldung;
- b) der Ortszulage;
- c) der Familienzulage;
- d) der Kinderzulage;
- e) den Kollegiengeldern.

Kinderzulage und Kollegiengelder fallen für die Versicherung bei der Hülfskasse nicht in Betracht.

Die wöchentliche Unterrichtsstundenzahl beträgt für ordentliche und vollamtliche ausserordentliche Professoren 8 bis 12. Hält ein vollamtlicher Professor dauernd im Semester weniger als 8 Stunden ab, so soll seine Besoldung durch Beschluss des Regierungsrates angemessen herabgesetzt werden.

Erhaltung und
Gewinnung
hervorragender
Lehrkräfte

§ 2. Um der Hochschule besonders hervorragende Lehrkräfte zu gewinnen oder zu erhalten, kann der Regierungsrat die Grundbesoldung in einzelnen Fällen erhöhen.

Er bestimmt dabei nach freiem Ermessen, ob und wieviele Alterszulagen zu der erhöhten Grundbesoldung treten sollen. In keinem Falle sind mehr als zehn Alterszulagen auszurichten.

26.
November
1946

§ 3. Das Maximum der Grundbesoldung wird durch die Ausrichtung von 10 jährlichen Alterszulagen erreicht.

Alterszulagen

Der Regierungsrat kann die in gleicher oder ähnlicher Stellung geleisteten Dienstjahre teilweise oder ganz anrechnen.

Die Dienstalterszulagen werden jeweils auf den Jahresanfang fällig. Professoren, die auf einen Zeitpunkt vor dem 1. Juli gewählt werden, erhalten die nächste Alterszulage auf den Anfang des folgenden Jahres. Bei Wahlen oder Beförderungen auf einen Zeitpunkt nach dem 30. Juni wird eine Alterszulage auf den Beginn des übernächsten Jahres ausgerichtet.

§ 4. Für die Orts-, Familien- und Kinderzulagen gilt sinngemäss die für das Staatspersonal in den §§ 8 bis 10 des Dekretes vom 26. November 1946 getroffene Regelung.

Orts-,
Familien- und
Kinderzulagen

§ 5. Von den allgemeinen Bestimmungen des Dekretes vom 26. November 1946 über die Besoldungen des Personals der bernischen Staatsverwaltung finden auf die Professoren und Dozenten der Hochschule unter Vorbehalt von § 18 sinngemäss Anwendung die §§ 11 (Änderung des Wohn- oder Arbeitsortes, des Zivilstandes);

14 (Dienstaltersgeschenk);

17 (Festsetzung der Besoldung bei Krankheit, Militärdienst usw.);

18 (Besoldungsnachgenuss);

19 (Streitigkeiten über Besoldungsansprüche);

20 (Besoldung ab 1. Januar 1947);

21 (Besitzstand);

22 (Hülfeskasse);

sowie das Dekret vom 26. November 1946 über die Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal für das Jahr 1947.

§ 6. Professoren, denen zusätzliche Lehraufträge erteilt sind, beziehen für den zweiten Lehrauftrag eine Gehaltszulage, die vom Regierungsrat festzusetzen ist. Grundbesoldung und Gehaltszulage dürfen aber den Gesamtbetrag von Fr. 16 400 nicht übersteigen.

Zusätzliche
Lehrtätigkeit

Vorbehalten bleibt § 2.

II. Vollamtliche Stellen

Ordentliche Professoren

§ 7. Die Grundbesoldung beträgt:

Für ordentliche Professoren Fr. 10 800 bis 14 400.

Ausserordentliche Professoren

Für ausserordentliche Professoren Fr. 9000 bis 12 240.

Nicht vollbeamtete ausserordentliche Professoren

§ 8. Die Besoldungen der nicht vollbeamten ausserordentlichen Professoren werden nach Anhörung der zuständigen Fakultät in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt. Massgebend sind dabei die Bedeutung des Lehrauftrages, der Grad der Beanspruchung und die Qualifikation des betreffenden Dozenten. Die Einreihung erfolgt in den in § 7, Abs. 2, genannten Besoldungsrahmen, wobei ein bestimmter Bruchteil der Vollbesoldung auszurichten ist.

Privatdozenten

§ 9. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung für die an Privatdozenten erteilten Lehraufträge unter Berücksichtigung der Zahl der Pflichtstunden fest. Die Entschädigung beträgt wenigstens Fr. 500 für die wöchentliche Semesterstunde. Dieses Honorar soll nur gewährt werden, wenn der Dozent einen vom Regierungsrat nach Anhörung der Fakultät genehmigten Lehrauftrag ausübt.

Lektoren

Die Besoldungen der Lektoren werden in jedem Einzelfalle vom Regierungsrat festgesetzt.

IV. Assistenten

§ 10. Die Besoldungen der Assistenten werden durch den Regierungsrat geordnet.

Vorbehalten bleibt die Aufstellung eines Normalarbeitsvertrages.

V. Besondere Ämter

Rektor

§ 11. Die jährliche Repräsentationsentschädigung für den Rektor beträgt Fr. 2000.

Rektoratssekretär

Die Entschädigung des Rektoratssekretärs wird nach Anhörung des Senates durch den Regierungsrat festgesetzt.

VI. Kollegiengelder

§ 12. Von den Einnahmen eines jeden besoldeten Dozenten der Hochschule an Kollegiengeldern werden vom Hochschulverwalter zuhanden des Besoldungskredites der Hochschule und der akademischen Witwen-, Waisen- und Alterskasse bis zu Fr. 5000 im Semester soviele Prozente bezogen, als der Betrag der Kollegiengelder durch 100 voll teilbar ist.

Von den Einnahmen aus Kollegiengeldern, die den Betrag von Fr. 5000 im Semester überschreiten, beträgt der Abzug einheitlich 70 %.

Von den Kollegiengeldabzügen fallen 75 % an den Besoldungskredit der Hochschule und 25 %, jedoch höchstens Fr. 7500 im Semester an die akademische Witwen-, Waisen- und Alterskasse. Der Regierungsrat ist befugt, den Beitrag an die akademische Witwen-, Waisen- und Alterskasse bis um 20 % zu erhöhen, falls versicherungstechnische Gründe dies erfordern.

§ 13. Jedem besoldeten Dozenten wird eine Mindesteinnahme aus Kollegiengeldern garantiert von Fr. 100 für jede gehaltene wöchentliche Semesterstunde. Die Garantie geht aber nicht höher als Fr. 800 im Semester für die ordentlichen und ausserordentlichen vollbeamten Professoren und Fr. 400 für die übrigen besoldeten Dozenten.

§ 14. Sämtliche Mitglieder des Lehrkörpers haben von den Einnahmen aus Kollegiengeldern 1 % an die Stadt- und Hochschulbibliothek, 1 % an die Senatskasse und 1 % an die Gründung und Aufnung eines Stipendien- und Darlehensfonds abzuliefern. Die Verwaltung dieses Fonds wird durch ein Reglement des Regierungsrates geordnet.

Die Leistungen der Dozenten an die akademische Witwen-, Waisen- und Alterskasse werden vorbehalten. Der Regierungsrat wird gegebenenfalls die Leistungen bestimmen.

VII. Altersgrenze und Pensionierung

§ 15. Die Professoren und Dozenten der Hochschule treten auf Ende des Semesters, in dem sie das 70. Altersjahr erreichen, in den

Abzüge an den
Kollegiengelder

Verwendung
der Abzüge

Akademische
Witwen-,
Waisen- und
Alterskasse

Kollegien-
geldgarantie

Beiträge an
Senat, Biblio-
thek und
Stipendienfond

Altersgrenze

Ruhestand. Für diejenigen, die Mitglieder der kantonalen Hülfskasse sind, gelten die Bestimmungen des Dekretes über die Hülfskasse.

Der Regierungsrat kann auf Antrag der Erziehungsdirektion und im Einverständnis mit der Fakultät einem in den Ruhestand getretenen Professor oder Dozenten gestatten, ohne Anspruch auf ein staatliches Gehalt über ein bestimmtes Gebiet noch einzelne Vorlesungen zu halten.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16. Alle mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates werden aufgehoben, insbesondere

- das Dekret vom 6. April 1922 betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule;
- das Dekret vom 20. November 1929 über Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule vom 6. April 1922;
- das Dekret vom 14. November 1939 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern;
- das Dekret vom 11. November 1942 betreffend ~~Ab~~änderung von § 6 des Dekretes vom 14. November 1939 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern sowie
- das Dekret vom 6. November 1944 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern.

§ 17. Für diejenigen Professoren und Dozenten, die vor dem 1. Januar 1947 Mitglieder des Lehrkörpers sind, werden die Kollegien-geldabzüge nach § 11, Abs. 1, des Dekretes vom 20. November 1929 betreffend die Besoldungen der Professoren vorgenommen. Diese Bestimmung gilt jedoch nur für solange, als der betreffende Dozent in derselben Stellung ist, die er am 31. Dezember 1946 bekleidet hat.

§ 18. Die Besoldungen der vollamtlichen Extraordinarien werden gestützt auf § 5 und § 2, Abs. 2, festgesetzt.

§ 19. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1947 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Abrechnung über die Kollegiengelder des Wintersemesters
1946/47 erfolgt noch nach den Bestimmungen des Dekretes vom
20. November 1929.

26.
November
1946

Bern, den 26. November 1946.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

S. Michel,

der Staatsschreiber

Schneider.

26.
November
1946

Dekret

über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 54, Abs. 1, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Es haben Anspruch auf Staatsbesoldung:

- Besoldungs-
anspruch
- a) die Inhaber von Pfarrstellen an den staatlich anerkannten Kirchgemeinden;
 - b) die Bezirkshelfer, Pfarrverweser, Hilfsgeistlichen (Hilfspfarrer) und Vikare;
 - c) die Inhaber von Pfarrstellen an den Staatsanstalten.

Zusammen-
setzung der
Besoldung

Die Staatsbesoldung setzt sich zusammen aus einer Barbesoldung (Grundbesoldung, Ortszulage, Familienzulage, Kinderzulage) und Naturalbezügen oder entsprechenden Geldleistungen.

Die in gleichen Funktionen nebenamtlich tätigen Geistlichen der staatlichen Anstalten erhalten eine Entschädigung, deren Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird.

Natural-
leistungen von
Kirchgemeinden
und andern
Korporationen

§ 2. Naturalleistungen oder entsprechende Barentschädigungen von Kirchgemeinden und andern Korporationen, welche auf besonderem Rechtstitel (Stiftung, Dienstbarkeit, Ausscheidungsvertrag, Pfrundabtretungsvertrag und dergleichen) beruhen, bleiben vorbehalten. Über Anstände hinsichtlich der Erfüllung der auf solchen Rechts-

titeln beruhenden Verpflichtungen entscheiden, nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde, der Regierungsrat oder gegebenenfalls das Verwaltungsgericht (Art. 55, Kirchengesetz).

26.
November
1946

§ 3. Die Pfarrer der öffentlichen Kirchengemeinden und Anstalten haben neben der Barbesoldung Anspruch auf Amtswohnung, Garten, Pflanzland und Holz oder eine entsprechende Geldleistung (§ 1, Abs. 2). Im übrigen wird auf Abschnitt II hienach verwiesen.

Barbesoldung;
Naturalleistung
oder Geld-
entschädigung

Ist keine Amtswohnung vorhanden, so leistet der Staat oder die pflichtige Kirchengemeinde eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungsentschädigung.

In den Fällen, wo die Holzlieferungspflicht dem Staat obliegt, leistet dieser eine entsprechende, vom Regierungsrat festzusetzende Barentschädigung.

§ 4. Für die Berechnung der Dienstalterszulagen gemäss § 6 des Dekretes über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (in der Folge abgekürzt: allgemeines Besoldungsdekret) wird den Geistlichen bisherige Dienstzeit im Kanton Bern als Pfarrer, Pfarrverweser, Bezirkshelfer, Hilfsgeistlicher und Vikar angerechnet.

Anrechnung
bisheriger
Dienstzeit

Der Regierungsrat kann auf den Antrag der Kirchendirektion auch ausserhalb des Kantons in kirchlicher Stellung verbrachte Dienstzeit teilweise oder ganz anrechnen. Der Dienst in ausserkantonalen Diasporagemeinden wird in vollem Umfang angerechnet (Art. 77, Abs. 2, Kirchengesetz).

Anrechnung
auswärtiger
Dienstzeit

§ 5. Der Regierungsrat ist ermächtigt, an Pfarrer in grossen, räumlich weitausgedehnten Kirchengemeinden, deren Betreuung angesichts ihrer geographischen und topographischen Lage und Beschaffenheit mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist und wo an mehreren Orten Gottesdienst, Unterweisung und Kinderlehre (Christenlehre) abgehalten werden muss, angemessene Besoldungszulagen auszurichten.

Besoldungs-
zulagen

In Kirchengemeinden, wo mehrere Pfarrer oder wo neben dem Pfarrer Hilfsgeistliche amtieren, werden in der Regel keine Besoldungszulagen ausgerichtet.

Besoldungsnachgenuss

§ 6. Der Besoldungsnachgenuss von Familienangehörigen eines verstorbenen Geistlichen richtet sich nach den Bestimmungen von § 18 des allgemeinen Besoldungsdekretes. Der Nachgenuss erstreckt sich auch auf Naturalbezüge oder entsprechende Barentschädigungen.

Nicht wieder gewählten Geistlichen wird die Besoldung bis zum Tage des Wegzuges, längstens jedoch während der Abzugsfrist von drei Monaten ausgerichtet (Art. 32, Abs. 3, Kirchengesetz). Während dieser Frist bleiben sie auch im Genuss der Amtswohnung und der übrigen Naturalbezüge.

Vikarbesoldung

§ 7. Dem Pfarrer kann bei Krankheit für die Stellvertretung vorübergehend ein Vikar beigegeben werden, dessen staatliche Barbesoldung Fr. 3000 beträgt. Der Pfarrer gewährt dem Vikar freie Station. Sollte der Vikar nicht im Pfarrhaus wohnen können, so leistet der Pfarrer nötigenfalls eine den Umständen angemessene Barentschädigung.

Bei andauernder Krankheit finden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Pensionierung der Geistlichen Anwendung.

Abgesehen von allfälligen Teuerungszulagen werden an den Vikar keine Zulagen ausgerichtet.

§ 8. Tritt infolge Demission, Todesfall oder anderer Gründe eine Vakanz ein, so amtiert bis zum Tage des Amtsantrittes des neuen Pfarrers ein Pfarrverweser, dessen Besoldungsansprüche in Abschnitt II hiernach geordnet werden.

Amtiert der Pfarrer einer Nachbargemeinde als Pfarrverweser, so kann ihm der Regierungsrat eine Zulage gewähren.

Pfarrverweser; Amtstätigkeit bei Vakanz einer Pfarrstelle**II. Besondere Bestimmungen***Evangelisch-reformierte Geistliche***Besoldung der Pfarrer**

§ 9. Die Barbesoldungen der Pfarrer betragen Fr. 6720 bis Fr. 9720. Eine Barbesoldung in gleicher Höhe bezieht der Inhaber der reformierten Pfarrstelle an den Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen (Dekret vom 6. Oktober 1904).

Der Staat oder die an seiner Stelle pflichtige Kirchgemeinde stellt dem Pfarrer unentgeltlich zur Verfügung: das Pfarrhaus nebst

Garten, Holz und 18 Aren Pflanzland, dieses wenn möglich in der Nähe der Pfarrwohnung.

Treten an die Stelle von Naturalbezügen Geldleistungen, so finden die Bestimmungen von § 3, Abs. 2 und 3, dieses Dekretes Anwendung.

§ 10. Über die Ordnung der Verhältnisse bei Pfrundwechsel (Pfrundkauf) bleiben die jeweilen geltenden besonderen Bestimmungen vorbehalten.

§ 11. Die Bezirkshelfer beziehen eine Barbesoldung von Fr. 5760 bis Fr. 8520. Sie haben überdies Anspruch auf Amtswohnung und Holz oder entsprechende Geldleistungen, die vom Regierungsrat festgesetzt werden.

Hat der Bezirkshelfer noch nebenamtliches Einkommen, so wird seine Besoldung nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde durch den Regierungsrat angemessen herabgesetzt.

Über die Vergütung von Reisekosten und sonstigen Entschädigungen an den Bezirkshelfer erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

§ 12. An die Barbesoldung des Bezirkshelfers von Büren-Solothurn leistet der Kanton Bern einen Beitrag entsprechend der Hälfte der ordentlichen Helperbesoldung. Wohnungs- und Holzenschädigung werden ebenfalls zur Hälfte übernommen.

§ 13. Der Pfarrverweser bezieht eine Barbesoldung pro rata von Fr. 4500 pro Jahr. Dazu kommen Ortszulage, Familienzulage und Kinderzulage.

Dem Pfarrverweser sind im Pfarrhaus die notwendigen Räume zur Verfügung zu stellen.

§ 14. Der Anteil des Staates an die Besoldung der Hilfsgeistlichen (Hilfspfarrer) beträgt Fr. 4200 bis Fr. 5400. Der Höchstbetrag wird nach sechs Dienstjahren erreicht.

Beiträge der kirchlichen Zentralkasse und Leistungen der Kirchgemeinde an die Besoldung der Hilfsgeistlichen bleiben vorbehalten.

Die Zulagen (Ortszulage, Familienzulage, Kinderzulage) werden zu zwei Dritteln ausgerichtet.

26.
November
1946

Ordnung
der
Verhältniss
bei Pfrund-
wechsel

Besoldung
der
Bezirks-
helfer

Besoldung
des Bezirks-
helfers von
Büren-Solothur

Besoldung
des Pfarr-
verwesers

Besoldung
der Hilfs-
geistlichen;
Anteil des
Staates

Beitrag des
Staates für
Gemeinde-
vikariate

§ 15. An den Kostenanteil der kirchlichen Zentralkasse für Gemeindevikariate kann der Staat einen angemessenen Beitrag leisten, dessen Höhe vom Regierungsrat bestimmt wird.

§ 16. Für die Besoldungsverhältnisse der Pfarrer von Aetingen (Solothurn) und der bernisch-solothurnischen Kirchgemeinde Messen gelten allgemein die Bestimmungen der kirchlichen Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875.

Der bernische Beitrag an die Barbesoldung des Pfarrers von Aetingen wird festgesetzt auf Fr. 2000. Zulagen werden nicht ausgerichtet.

An die Barbesoldung des Pfarrers von Messen leistet der Kanton Bern die Hälfte der einem bernischen Pfarrer zukommenden Besoldung. Im gleichen Verhältnis werden Familien- und Kinderzulagen ausgerichtet.

Der Inhaber der bernisch-freiburgischen Pfarrei Kerzers ist hinsichtlich Barbesoldung und Zulagen den bernischen evangelisch-reformierten Pfarrern gleichgestellt (kirchliche Übereinkunft mit dem Kanton Freiburg vom 22. Januar/6. Februar 1889).

Römisch-katholische Geistliche

§ 17. Besoldung und Wohnungsentschädigung des residierenden Domherrn werden durch den Regierungsrat festgesetzt, ebenso die Entschädigungen an die nichtresidierenden Domherren.

Besoldungen der
Domherren

Die Barbesoldungen der Pfarrer betragen Fr. 5120 bis Fr. 7640.

§ 18. Der Pfarrverweser bezieht eine Besoldung pro rata von Fr. 3600 pro Jahr. Die Bestimmungen über Naturalbezüge (§ 20 hienach) finden auch auf den Pfarrverweser Anwendung.

§ 19. Die ständigen Hilfsgeistlichen beziehen eine Barbesoldung von Fr. 3600 bis Fr. 4200. Der Höchstbetrag wird nach sechs Dienstjahren erreicht.

Die ständigen Hilfsgeistlichen haben ferner Anspruch auf Naturalbezüge.

Besoldungs-
verhältnisse
der Pfarrer von
Aetingen und
Messen

Besoldung
des Pfarrers von
Kerzers

Besoldungen
der Pfarrer

Besoldung
des Pfarr-
verwesers

Besoldung
der ständigen
Hilfsgeistlichen

§ 20. Über die Naturalbezüge der Pfarrer, Pfarrverweser und Hilfsgeistlichen erlässt der Regierungsrat eine Verordnung. Art. 55 des Kirchengesetzes bleibt vorbehalten.

Anstände zwischen Geistlichen und den pflichtigen Gemeinden und Korporationen betreffend Naturalleistungen werden erstinstanzlich vom Regierungsstatthalter entschieden, wobei die Weiterziehung an das Verwaltungsgericht erfolgen kann.

§ 21. Die Pfarrer der Kirchgemeinden Biel, St. Immer, Tramelan, Münster und Tavannes beziehen vom Staat eine vom Regierungsrat festzusetzende Wohnungsentschädigung und eine Holzentschädigung.

Die Bestimmung von § 5, Abs. 3, des Dekretes vom 8. März 1939 betreffend die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden bleibt vorbehalten.

§ 22. Die Kirchendirektion kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, auf begründetes Ansuchen des Kirchgemeinderates einem Pfarrer zu seiner persönlichen Aushilfe einen Vikar bewilligen. Bezüglich der Besoldung findet § 7 dieses Dekretes Anwendung.

§ 23. Die Pfarrer beziehen eine Barbesoldung von Fr. 6720 bis Fr. 9720. Sie haben ferner Anspruch auf Amtswohnung mit Garten und Brennholz oder eine entsprechende Geldleistung.

In den zurzeit bestehenden Kirchgemeinden sind die Naturalleistungen bisheriger Übung gemäss auszurichten. In streitigen Fällen ist § 20, Abs. 2, dieses Dekretes anwendbar.

§ 24. Dem Pfarrer der christkatholischen Kirchgemeinde Biel wird eine angemessene, durch den Regierungsrat festzusetzende Wohnungsentschädigung ausgerichtet.

Die Geistlichen der Kirchgemeinden Bern, Biel und St. Immer beziehen vom Staat an Stelle von Brennholz eine Barentschädigung, deren Höhe ebenfalls vom Regierungsrat bestimmt wird.

§ 25. Die staatliche Barbesoldung des Hilfsgeistlichen der christkatholischen Kirchgemeinde Bern beträgt Fr. 4920 bis Fr. 7440. Der Höchstbetrag wird nach sechs Dienstjahren erreicht. Dazu kommen

26. November 1946

Ortszulage, Familienzulage und Kinderzulage sowie eine vom Regierungsrat festzusetzende Holzentschädigung.

Allfällige weitere Hilfsgeistlichenstellen

Aushilfe in andern Kirchgemeinden

Besoldung des Pfarrverwesers

Anwendung des allgemeinen Besoldungsdekretes

Aufhebung bestehender Erlasse

Vollzug

§ 26. Der Regierungsrat kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, gestützt auf Art. 19 des Kirchengesetzes die Errichtung weiterer Hilfsgeistlichenstellen bewilligen und die ihren Inhabern zukommende Besoldung festsetzen.

Den Pfarrern und Hilfsgeistlichen kann nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde durch Beschluss des Regierungsrates die Verpflichtung auferlegt werden, neben den Obliegenheiten in ihrer Gemeinde in andern Kirchgemeinden Aushilfe zu leisten.

§ 27. Der Pfarrverweser bezieht eine Barbesoldung pro rata von Fr. 4500 pro Jahr. Im übrigen findet § 13 dieses Dekretes Anwendung.

III. Schlussbestimmungen

§ 28. Soweit das vorliegende Dekret keine abweichenden Bestimmungen enthält, findet das Dekret vom 26. November 1946 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung auf die Geistlichen der bernischen Landeskirchen ebenfalls Anwendung.

§ 29. Alle mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates werden aufgehoben.

§ 30. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1947 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 26. November 1946.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

S. Michel,

der Staatsschreiber

Schneider.

**Anhang zum Dekret
über die Besoldungen der Behördemitglieder
und des Personals der bernischen Staatsverwaltung**

26.
November
1946

Einreihung des Staatpersonals in die Besoldungsklassen

Klasse 1

Grundbesoldung Fr. 10 800 bis 14 400

Steuerverwalter
Direktor der Strafanstalt Witzwil

Klasse 2

Grundbesoldung Fr. 10 200 bis 13 680

Kantonsbuchhalter
Kantonsoberingenieur
Obergerichtsschreiber
Bezirksprokuratoren (Staatsanwälte)
Stellvertretender Prokurator
Kantonstierarzt
Polizeikommandant
Sekundarschulinspektor
Direktoren der Seminarien
Rektor der Kantonsschule Pruntrut
Direktoren der Techniken Biel und Burgdorf
Direktor der landwirtschaftlichen Schule Rütti
Direktor der Landwirtschafts- und Haushaltungsschule Schwand
Direktor der Molkereischule Rütti
Direktoren der Strafanstalten Thorberg und Hindelbank
Direktor der Erziehungsanstalt Tessenberg
Direktor der Arbeitsanstalt St. Johannsen

26.
November
1946

Klasse 3

Grundbesoldung Fr. 9600 bis 12 960

- 1. Direktionssekretäre
- Staatsarchivar
- Vorsteher des Arbeitsamtes
- Vorsteher des Amtes für berufliche Ausbildung
- Vorsteher der Handels- und Gewerbekammer
- Vorsteher des Amtes für Gewerbeförderung
- Vorsteher des Versicherungsamtes
- Kantonschemiker
- Kantonskriegskommissär
- 1. Inspektor der Justizdirektion
- Vorsteher des Jugendamtes
- Finanzinspektor
- Vorsteher des statistischen Amtes
- Vorsteher der Hülfskasse (zugleich Sekretär der Hülfskassenkommission)
- Vorsteher des Personalamtes
- Stellvertreter des Steuerverwalters
- Inspektor der Gemeindedirektion
- Vorsteher des Strassenverkehrsamtes
- Hochschulverwalter (Wegfall der Sporteln)
- Kantonsbaumeister
- Kantonsgeometer
- Vorsteher des Wasserrechtsamtes (technische Abteilung)
- Kreisoberingenieure
- Abteilungschef der Eisenbahndirektion
- Forstmeister, zugleich Mineninspektor
- Kulturingenieur
- Kantonaler Armeninspektor
- Vorsteher der Abteilung auswärtige Armenpflege (ausser Konkordat)
- Vorsteher der Rechtsabteilung der Armendirektion
- Je ein Oberarzt, zugleich Stellvertreter des Direktors der Heil- und Pflegeanstalten
- Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der Bezirksklasse I¹⁾

¹⁾ Bezirksklasse I: Bern, Biel, Burgdorf, Thun.

Direktoren der Landwirtschafts- und Haushaltungsschulen
 Courtemelon und Waldhof
 Direktor der Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg
 Direktor der Alpwirtschafts- und Haushaltungsschule Brienz

26.
 November
 1946

Klasse 4

Grundbesoldung Fr. 9000 bis 12 240

1. Übersetzer, zugleich Vorsteher der französischen Abteilung der Staatskanzlei
- Redaktor der Grossratsverhandlungen (50 % der Besoldung)
- Sekretär der Handels- und Gewerbekammer mit Sitz in Biel
- Leiter der Beratungsstelle für die Einführung neuer Industrien
- Kreiskommandanten
- Vorsteher der Militärsteuerverwaltung
- Jugandanwälte
- Verwaltungsgerichtsschreiber
- Vorsteher der Veranlagungsbehörden und der übrigen Abteilungen der Steuerverwaltung
- Chefexperten der Steuerverwaltung und der Rekurskommission
- Kreisoberförster
- Polizeihauptmann
- Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der Bezirksklasse II¹⁾ ²⁾
- Gerichtsschreiber, Betreibungs- und Konkursbeamte, Amtsschreiber und Amtsschaffner der Bezirksklasse I
- Technikumslehrer I
- Seminarlehrer
- Hauptlehrer der Kantonsschule Pruntrut
- Turninspektor
- Primarschulinspektoren
- Landwirtschaftslehrer
- Übrige Oberärzte der Heil- und Pflegeanstalten

¹⁾ Bezirksklasse II: Aarberg, Aarwangen, Courtelary, Delsberg, Fraubrunnen, Frutigen, Büren a. A., Interlaken, Konolfingen, Münster, Nidau, Pruntrut, Seftigen, Signau, Niedersimmental, Trachselwald, Wangen.

²⁾ Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vorgesehenen Besoldungszulagen für vereinigte Bezirksbeamten sind durch entsprechende Einreichung in die Besoldungsklassen berücksichtigt.

26.
November
1946

Klasse 5

Grundbesoldung Fr. 8400 bis 11 520

2. Direktionssekretäre

Vorsteher der Abteilung auswärtige Armenpflege (im Konkordat)
und allgemeines Sekretariat

Adjunkt des Kantonschemikers

Übrige Inspektoren der Justizdirektion

Zwei Kammerschreiber

1. Sekretär der Rekurskommission

1. Adjunkt der Polizeidirektion (Strafvollzug)

Chefexperte für das Motorfahrzeugwesen

Vorsteher des Schutzaufsichtsamtes

Vorsteher für das Zivilstandswesen

Adjunkt des statistischen Amtes

Wasserbauingenieur

Adjunkt des Kantonsoberingenieurs

Inspektor für Mass und Gewicht (20 % der Besoldung)

Adjunkt des Kantonstierarztes

Verwalter der Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen

Polizeioberleutnant

Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der Bezirks-
klasse III¹⁾ ²⁾

Gerichtsschreiber, Betreibungs- und Konkursbeamte, Amts-
schreiber und Amtsschaffner der Bezirksklasse II²⁾

Zivilstandsbeamte Bern

Technikumslehrer II

Klasse 6

Grundbesoldung Fr. 7920 bis 10 920

Adjunkt des Staatsarchivars

Adjunkt des 1. Übersetzers

¹⁾ Bezirksklasse III: Erlach, Freibergen, Laufen, Laupen, Neuenstadt,
Oberhasli, Saanen, Schwarzenburg, Obersimmental.

²⁾ Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung
der Bezirksverwaltung vorgesehenen Besoldungszulagen für vereinigte Bezirks-
beamten sind durch entsprechende Einreichung in die Besoldungsklassen
berücksichtigt.

Adjunkt des Versicherungsamtes
 Lebensmittelinspektoren
 Chemiker des chemischen Laboratoriums
 Adjunkt des Arbeitsamtes
 Adjunkt des Amtes für berufliche Ausbildung
 Adjunkt der Handels- und Gewerbekammer
 Adjunkt des Kantonskriegskommissärs
 Übrige Kammerschreiber
 2. Adjunkt der Polizeidirektion (Lichtspielbeamter)
 Adjunkt der Kantonsbuchhalterei
 Adjunkt des Finanzinspektorates
 Adjunkt des Personalamtes
 Adjunkt des Kantonsbaumeisters
 Adjunkt des Kantonsgeometers
 Adjunkt des Wasserrechtsamtes (technische Abteilung)
 Leiter der Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge
 1. Adjunkt der Abteilung auswärtige Armenpflege (ausser Konkordat)
 Experten I der Steuerverwaltung und der Rekurskommission
 1. Sekretär der Steuerverwaltung
 Architekten I
 Ingenieure I
 Grundbuchgeometer I
 Forstadjunkte I
 Fachbeamte I
 Tierzuchtsekretär
 Adjunkte des Kulturingenieurs
 Zwei Adjunkte des Inspektorates der Gemeindedirektion
 Polizeileutnant
 Gerichtsschreiber, Betreibungs- und Konkursbeamte, Amtsschreiber und Amtsschaffner der Bezirksklasse III¹⁾
 1. Sekretär des Regierungsstatthalteramtes Bern
 Seminarlehrerinnen I

26.
 November
 1946

¹⁾ Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vorgesehenen Besoldungszulagen für vereinigte Bezirksbeamtungen sind durch entsprechende Einreichung in die Besoldungsklassen berücksichtigt.

26.
November
1946

Lehrer am Progymnasium Pruntrut
 Sportlehrer der Universität
 Vorsteher der Erziehungsanstalten
 Vorsteher der Sprachheilschule
 Vorsteher der Schnitzlerschule
 Lehrer der keramischen Fachschule
 Lehrer I an landwirtschaftlichen Schulen

Klasse 7

Grundbesoldung Fr. 7440 bis 10 320

Beamter für Betriebsberatung
 Beamter für das Ausstellungswesen
 Bibliothekar des Amtes für Gewerbeförderung
 Kreisexperten der Militärsteuerverwaltung
 Sektionschef Bern (Wegfall der Sporteln)
 Adjunkt des Schutzaufsichtsamtes
 Experte I für das Motorfahrzeugwesen
 Revisor der Justizdirektion
 Sekretäre I mit Fürsprecher- oder Notariatspatent des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, der Richterämter und Regierungsstatthalterämter
 Sekretäre I der Steuerverwaltung und der Rekurskommission
 Revisor der Kantonsbuchhalterei
 Revisoren des Finanzinspektorates
 Revisor der Armendirektion
 Experten II der Steuerverwaltung und der Rekurskommission
 Stellvertreter der Abteilungsvorsteher der Steuerverwaltung
 Lehrmittelverwalter
 Architekten II
 Ingenieure II
 Grundbuchgeometer II
 Forstadjunkte II
 Fachbeamte II
 Käsereiinspektoren
 Adjunkt für ländliche Kulturpflege
 Adjunkte des Armeninspektorates

Adjunkte der Armendirektion	26.
Übrige Adjunkte des Inspektorates der Gemeindedirektion	November
Verwalter des Frauenspitals	1946
Ökonomen der Heil- und Pflegeanstalten	
Adjunkte des Betreibungs- und Konkursamtes Bern	
Adjunkte der Amtsschreiberei Bern	
Adjunkt der Amtsschaffnerei Bern	
Technikumslehrer III	
Lehrer II an landwirtschaftlichen Schulen	
Oberkäser mit Lehrauftrag der Molkereischule	
Verwalter der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay	

Klasse 8

Grundbesoldung Fr. 6960 bis 9720

Standesweibel
Fachbeamte III
Buchhalter I
Kassier I
Kanzleichef I
Kasernenverwalter
Sektionschef Biel und Thun (Wegfall der Sporteln)
Feldweibel und Fourier des Polizeikorps
Oberwegmeister I, zugleich Schwellenmeister
Salzfaktor von Bern
Sekretäre II mit Fürsprecher- oder Notariatspatent des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, der Richterämter und Regierungsstatthalterämter
Sekretäre II der Steuerverwaltung und der Rekurskommission
Seminarlehrerinnen II
Leiter des Gutsbetriebes der Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg
Obergärtner des botanischen Gartens

Klasse 9

Grundbesoldung Fr. 6480 bis 9120

Buchhalter II
Kassier II

26. November 1946
- Kanzleichef II
 - Sektionschef Langenthal und Delsberg (Wegfall der Sporteln)
 - Adjunkt für das Pflegekinderwesen
 - Vorsteherin des Loryheims
 - Oberwegmeister II, zugleich Schwellenmeister
 - Adjunkt der Arbeitsanstalt St. Johannsen
 - Experte II für das Motorfahrzeugwesen
 - Fachlehrer der Schnitzlerschule
 - Fachlehrer der keramischen Fachschule
 - Wachtmeister des Polizeikorps

Klasse 10

Grundbesoldung Fr. 6120 bis 8640

- Buchhalter III
- Kassier III
- Kanzleisekretär I
- 2. Bibliothekar des Amtes für Gewerbeförderung
- Korporal des Polizeikorps
- Oberwegmeister I
- Maschinenmeister I
- Oberkäser mit Lehrauftrag der Alpwirtschaftsschule

Klasse 11

Grundbesoldung Fr. 5760 bis 8160

- Kanzleisekretär II
- Oberpfleger I
- Werkstättenchef I
- Oberwerkführer I
- Oberwegmeister II
- Oberwerkmeister
- Oberwebermeister
- Werkmeister der Schnitzlerschule mit Unterricht
- Zahntechniker I
- Gefreiter des Polizeikorps
- Lehrer der Strafanstalten und der Erziehungsanstalt Tessenberg
- Lehrer der Erziehungsanstalten
- Lehrer der Sprachheilschule

26.
November
1946

Klasse 12

Grundbesoldung Fr. 5400 bis 7680

- Oberpfleger II
- Oberpflegerin I
- Werkstättenchef II
- Zahntechniker II
- Maschinenmeister II
- Landjäger
- Lehrerin der Erziehungsanstalten
- Lehrerin der Sprachheilschule
- Lehrerin der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus
- Wachtchef
- Oberhebamme

Klasse 13

Grundbesoldung Fr. 5160 bis 7320

- Kanzlist I
- Diplomierte Fürsorgerin I
- Oberpflegerin II
- Zeichner I
- Werkführer I
- Küchenchef I
- Fischerei- und Schiffahrtsaufseher I
- Handwerksmeister I

Klasse 14

Grundbesoldung Fr. 4920 bis 6960

- Kanzlist II
- Fischerei- und Schiffahrtsaufseher II
- Diplomierte Fürsorgerin II
- Stellvertreterin der Leiterin des Loryheims, zugleich Haushaltungslehrerin
- Vizeoberpfleger
- Zeichner II
- Vorarbeiter I
- Werkführer II

26. November 1946
Küchenchef II
Wildhüter

Klasse 15

Grundbesoldung Fr. 4680 bis 6600

Kanzlist III
Diplomierte Haushaltungslehrerin
Oberaufseher
Abteilungspfleger
Vizeoberpflegerin
Handwerksmeister II
Vorarbeiter II
Hauswarte I
Spezialhandwerker (Zuschneider, Chauffeure, 1. Heizer der Heil- und Pflegeanstalten, Gärtner zugleich Heizer am botanischen Garten und 1. Gärtner, zugleich Heizer der Hochschule)
Werkführer III
Küchenchef III
Unterförster

Klasse 16

Grundbesoldung Fr. 4440 bis 6240

Diplomierte Haushaltungslehrerin
Aufseher I, Wächter I
Diplomierte Pfleger
Abteilungspflegerin
Säuglingsoberschwester
Hauswart II
Abwart I
Berufsarbeiter I (Laborant I, Präparator I, Gärtner I, Mechaniker I, Handwerker I)
Meisterknecht I
Koch I
Laborantin I
Hausbeamtin I
Haushälterin I
Fachlehrerin für Geflügelzucht

Klasse 17*Grundbesoldung Fr. 4200 bis 5880*

26.
November
1946

Kanzleigehilfe I

Diplomierte Arbeitslehrerin der Erziehungsanstalten

Leiterin der Gärtnerei des Loryheims

Leiterin der Nähstube des Loryheims

Aufseher II, Wächter II

Diplomierte Pfleger

Diplomierte Pflegerin

Diplomierte Schwester

Hebamme

Hauswart III

Abwart II

Wegmeister I

Berufsarbeiter II (Laborant II, Präparator II, Gärtner II, Mechaniker II, Handwerker II)

Meisterknecht II

Koch II

Zahntechnikerin I

Klasse 18*Grundbesoldung Fr. 3960 bis 5520*

Kanzleigehilfe II

Diplomierte Kindergärtnerin

Übrige Pfleger

Diplomierte Pflegerin

Diplomierte Schwester

Diplomierte Säuglingsschwester

Abwart III

Wegmeister II

Angelernte Arbeiter

Melker

Karrer

Schweinewärter

Laborantin II

Zahntechnikerin II

26.
November
1946

Haushälterin II
Hausbeamtin II
Köchin I
Diplomierte Geflügelzüchterin
Pförtner
1. Lingère

Klasse 19

Grundbesoldung Fr. 3780 bis 5220

Kanzleigehilfe III
Übrige Pflegerinnen
Hilfsarbeiter I
Futterknechte
Unterkarrer
Untermelker
Laborantin III
Köchin II
Aufseherin I
Oberwäscherin

Klasse 20

Grundbesoldung Fr. 3600 bis 4920

Hilfsarbeiter II
Aufseherin II
Schneiderin
Glätterin
Wäscherin
Übrige Lingères

Bern, den 26. November 1946.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

S. Michel,

der Staatsschreiber

Schneider.

Kaminfegertarif für den Kanton Bern

(Abänderung)

13.
Dezember
1946

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 21 der Kaminfegerordnung vom 4. Mai 1926 und die Verfügung vom 9. Dezember 1946 der Preiskontrollstelle des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend Erhöhung des Kaminfegertarifes für den Kanton Bern,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Die in §§ 1 und 2 des Kaminfegertarifes für den Kanton Bern vom 12. Dezember 1928 festgesetzten Gebühren der Kaminfeger werden um 25 % erhöht.

Endbeträge bis und mit 3 Rappen sind auf den «Zehner», Endbeträge bis und mit 8 Rappen auf den «Fünfer» abzurunden. Endbeträge über den genannten Zahlen sind auf den «Fünfer» bzw. auf den «Zehner» aufzurunden.

Der Zuschlag für Nacht- und Sonntagsarbeit von 50 % bleibt unverändert.

§ 2. Der Zuschlag von 25 % gemäss Ziff. 1 hievor darf erhoben werden unter der Bedingung, dass die Kreiskaminfegermeister mit Inkrafttreten dieses Beschlusses die den Meistergesellen und Gesellen bisher ausgerichtete Teuerungszulage um einen weiteren Franken pro Arbeitstag erhöhen.

§ 3. Diese Abänderung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft; sie ist in den Amtsanzeigern zu veröffentlichen und in

13. die Gesetzessammlung aufzunehmen. Mit ihrem Inkrafttreten wird
Dezember der Beschluss des Regierungsrates vom 9. Februar 1945 betreffend
1946 Abänderung des Kaminfegertarifes aufgehoben.

Bern, den 13. Dezember 1946.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Seematter,

Der Staatsschreiber i. V.

Hubert.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Passgebühren

17.
Dezember
1946

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Polizeidirektion,*

beschliesst:

Gestützt auf Art. 12, Abs. 2, der Passverordnung des Bundesrates vom 10. Dezember 1928 und Art. 12 der Passverordnung des Regierungsrates vom 19. Februar 1929 werden die Passgebühren wie folgt festgesetzt:

	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
	Fr.	Fr.	Fr.
Ausstellung eines neuen Passes	15.—	25.—	35.—
zuzüglich Fr. 2.— für das Passbüchlein			
Verlängerung eines Passes	10.—	20.—	30.—
Eintragung der Ehefrau im Pass	5.—		
Eintragung von Kindern unter 15 Jahren			
im Pass je	2.—		
Ausstellung eines Kinderausweises	5.—		
Ausstellung eines Kollektivpasses	2.—		
Ausschreibung eines verlorenen Passes			
im Schweizerischen Polizeianzeiger	5.—		
Ausstellung einer Passemppfehlung	2.—		
Für eine Bestätigung des Bürgerrechts			
mit Inbegriff des Formatstempels von			
50 Rp.	3.—		

pro Person, Minimal-
gebühr Fr. 20 (ausge-
nommen Schüler und
Pfadfinder) Mindest-
teilnehmerzahl 6 Per-
sonen

17. Die Beschlüsse des Regierungsrates vom 29. Januar 1929, 26. Mai
Dezember 1933 und 28. Dezember 1934 werden aufgehoben.
1946 Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1947 in Kraft.

Bern, den 17. Dezember 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Seematter,

der Staatsschreiber

Schneider.

Beschluss des Regierungsrates
betreffend Stellung unter öffentliche Aufsicht von Privat-
gewässern und Berichtigung der Verordnung vom 5. Juni
1942 betreffend die Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer,
sowie Berichtigung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 5681
vom 19. Dezember 1944

20.
Dezember
1946

1. Verschiedene Privatgewässer, Stellung unter öffentliche Aufsicht.

Auf den Antrag der Baudirektion und gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer werden folgende Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke
Höftgraben	Kander	Kandergrund	Frutigen
Erlenbächlein	Stegenbach	Kandergrund	Frutigen
Gutwüschgraben, auch Lauigraben			
genannt	Simme	Oberwil	Niedersimmental
Hüpbach	Simme	Oberwil	Niedersimmental
Dengelbach	Simme	Därstetten	Niedersimmental
Schwarzgraben, im Oberlauf Zuben- bächli oder Stöckli- gräbli genannt	Simme	Därstetten	Niedersimmental
Badgraben, auch Badweidligraben oder Katzenloch- graben genannt	Simme	Därstetten	Niedersimmental
Wildenbach, auch Erlenbach-Dorf- bachgenannt	Simme	Erlenbach	Niedersimmental

20. Dezember 1946	Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke
	Leidengraben	Simme	Erlenbach	Niedersimmental
	Steinibach	Simme	Erlenbach	Niedersimmental
	Sagigräblein,	Simme	St. Stephan	Obersimmental
	Albristbach mit Zuflüssen	Mattenbach	St. Stephan	Obersimmental
	Fermelbach mit Zuflüssen	Mattenbach	St. Stephan	Obersimmental
	Gschwendgraben	Kesselbach	St. Stephan	Obersimmental
	Wittbodengraben	Kesselbach	St. Stephan	Obersimmental
	Beretgraben, im Oberlauf Stoss- graben genannt	Simme	Boltigen und Zweisimmen	Obersimmental
	Stossgraben (Ober- lauf des Beret- grabens)	Beretgraben	Boltigen und Zweisimmen	Obersimmental
	Stampfigraben mit Zuflüssen	Simme	Boltigen	Obersimmental
	Engegräblein	Simme	Boltigen und Oberwil	Ober- und Niedersimmental
	Wüstenbach mit Zuflüssen	Simme	Boltigen und Oberwil	Ober- und Niedersimmental
	Goldbach mit Zu- flüssen	Simme	Boltigen	Obersimmental
	Schwelligraben	Simme	Boltigen	Obersimmental
	Trogsitengraben, (Oberlauf des Rei- denbaches)	Reidenbach	Boltigen	Obersimmental
	Riedbach mit Zu- flüssen	Fallbach	Blumenstein	Thun
	Imschmattgraben	Groppbach	Bowil	Konolfingen

2. Berichtigung in der Verordnung vom 5. Juni 1942 betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer.

20.
Dezember
1946

Auf Seite 4 ist bei «*Allmendbächli*» in der Kolonne «Gewässer, in welche sie fliessen», Stegenbach durch «*Erlenbächlein*» zu ersetzen.

Auf Seite 10 ist bei «*Erlenbach-Dorfbach*» beizufügen: «auch Wildenbach genannt».

Auf Seite 17 ist bei «*Kesselbach*» beizufügen: «und Zuflüsse».

Auf Seite 35 ist bei «*Zelgbach*» beizufügen: «und Zuflüsse».

Auf Seite 21 ist bei «*Loosbächli*» in der Kolonne: «Gewässer, in welche sie fliessen», Simme durch «*Kirchbach*» zu ersetzen.

Auf Seite 25 ist bei «*Reidenbach*» beizufügen: «im Oberlauf Trogsitengraben genannt».

Auf Seite 6 ist bei «*Boltigenbach und Zuflüsse (Grünholz- und Daubentalbach)*» Daubentalbach durch «*Taubentalbach*» zu ersetzen.

Auf Seite 8 ist der angeführte «*Daubentalbach*» zu streichen.

**3. Berichtigung im Regierungsratsbeschluss Nr. 5681
vom 19. Dezember 1944.**

Bei «*Weissbrotgraben*» ist beizufügen: «im Oberlauf Haueten-graben genannt».

Bei «*Reichenbach*» ist «auch Haueten-graben genannt» zu ersetzen durch: «im Oberlauf Sückengraben genannt».

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Die Regierungsstatthalter von Frutigen, Niedersimmental, Obersimmental, Thun und Konolfingen haben diesen Beschluss den Gemeinden Kandergrund, Oberwil, Därstetten, Erlenbach, Boltigen, Zweisimmen, St. Stephan, Lenk, Blumenstein und Bowil durch Zustellung je eines Doppels zu eröffnen.

Bern, den 20. Dezember 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Seematter,

der Staatsschreiber

Schneider.

31.
Dezember
1946

Verordnung
betreffend die Stellvertretung von Lehrkräften
an den Primar- und Mittelschulen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 26, letzter Absatz, des Gesetzes vom 22. September 1946 betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Stellvertretung infolge Krankheit

§ 1. In allen Fällen von Stellvertretung wegen Krankheit hat die erkrankte Lehrkraft der Schulkommission ein Arztzeugnis einzureichen. Bei längerer Krankheitsdauer ist in der Regel alle Vierteljahre ein neues Arztzeugnis einzusenden.

§ 2. Wenn eine Lehrkraft wegen ansteckender Krankheit in der Familie der Schule fernbleiben muss, so gilt dies als Krankheitsfall im Sinne von § 1.

§ 3. Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, die ihrer Niederkunft entgegensehen, haben sich mindestens einen Monat vor und drei Wochen nach der Geburt auf ihre eigenen Kosten vertreten zu lassen.

Wenn durch den Arzt bezeugt wird, dass das Wochenbett nicht normal verlaufen ist, so gilt eine Verlängerung der Stellvertretung über die festgesetzten drei Wochen hinaus als Vertretung wegen Krankheit im Sinne von Art. 26 des Lehrerbesoldungsgesetzes.

§ 4. Die Erziehungsdirektion kann die Stellvertretungsakten in einzelnen Fällen vom Kantonsarzt überprüfen lassen.

§ 5. Die Stellvertretungsentschädigung für den gehaltenen Schultag beträgt:

31.
Dezember
1946

an Primarschulen	Fr. 21.—
an Sekundarschulen	» 24.—
an Oberabteilungen	» 27.—

In der Entschädigung von Fr. 21 ist der von einer Lehrerin an der gleichen Primarschulkasse zu erteilende Arbeitsschulunterricht inbegriffen.

In einzelnen Fällen kann die Erziehungsdirektion an stellenlose verheiratete Lehrkräfte zu der ordentlichen Entschädigung eine Zulage von Fr. 2 für den gehaltenen Schultag gewähren. Diese Zulage fällt gänzlich zu Lasten des Staates.

Für Vertretungen mit beschränkter Stundenzahl gelten folgende Stundenentschädigungen:

Sekundarschulstufe	Fr. 5.—
Gymnasialstufe	» 6.50

§ 6. Zu den vorstehend genannten Ansätzen wird eine Reiseentschädigung ausgerichtet in der Höhe des Betrages, um den die Kosten der einmaligen Reise vom Wohnort zum Stellvertretungsort und zurück zusammen Fr. 4 übersteigen.

§ 7. Für Lehrkräfte, die nicht im Besitze des Patentes der betreffenden Schulstufe sind, ermässigen sich die vorgenannten Tagesentschädigungen um Fr. 2. Eine weitere Herabsetzung durch die Erziehungsdirektion bleibt für Sonderfälle vorbehalten. Bei Stundenentschädigung wird kein Abzug vorgenommen.

§ 8. Die Kosten für die Stellvertretung erkrankter Lehrkräfte (Arbeitslehrerinnen inbegriffen) fallen zur Hälfte dem Staate und je zu einem Viertel der Gemeinde und der vertretenen Lehrkraft zu (Art. 26 des Lehrerbesoldungsgesetzes). Für die im Militärdienst erkrankten Lehrer macht der § 13 dieser Verordnung Regel.

§ 9. Stellvertreterinnen von erkrankten Arbeitslehrerinnen erhalten Fr. 4.50 für die gehaltene Unterrichtsstunde. Nichtpatentierte Stellvertreterinnen erhalten Fr. 3.75 für die Unterrichtsstunde.

31.
Dezember
1946

II. Stellvertretung infolge Militärdienstes

§ 10. Wird eine Stellvertretung wegen Militärdienstes nötig, so hat der betreffende Lehrer die Schulkommission rechtzeitig zu benachrichtigen.

Wo es tunlich ist, soll der Lehrer einen kleineren Ausfall an Schulstunden infolge obligatorischen Militärdienstes (Wiederholungskurs) durch Verlegung der Ferien oder Einschaltung von Nachmittagsunterricht einholen. Die diesbezüglichen Anordnungen des Lehrers unterliegen der Genehmigung durch die Schulkommissionen.

§ 11. Bei obligatorischem Militärdienst (Rekrutenschule als Rekrut, Wiederholungskurs, Unteroffiziersschule als Unteroffiziersschüler) findet die gleiche Verteilung der Kosten statt wie in Krankheitsfällen (vgl. § 8).

§ 12. Bei Instruktionsdienst (Rekrutenschule als Unteroffizier oder Offizier, Fourierschule, Offiziersschule, Zentralschule usw.) gelten die in § 5 festgesetzten Entschädigungen. Der Bund vergütet für die Stellvertretung drei Viertel der nachstehenden um die Lohnausfallentschädigung verminderten Ansätze:

für Primarschulen im Tag Fr. 15.60

für Sekundarschulen und höhere

Lehranstalten » » » 19.50

Den durch den Bundesbeitrag und die Lohnausfallentschädigung nicht gedeckten Restbetrag, mindestens jedoch einen Viertel der Kosten, hat der Lehrer zu übernehmen.

§ 13. Bei Erkrankung oder Unfall im Militärdienst findet, solange der Militärpatient den Gradsold bezieht (während der ersten 45 Tage), die gleiche Verteilung der Kosten statt wie für Stellvertretungen wegen Militärdienstes.

Vom 46. Krankheitstage hinweg hat in erster Linie die eidgenössische Militärversicherung für die Stellvertretungskosten aufzukommen. Der Lehrer hat von diesem Tage an grundsätzlich nur noch Anspruch auf die Besoldung, vermindert um den Betrag des Krankengeldes, das von der Militärversicherung bezahlt wird. Falls die Stellvertretungskosten durch die Leistungen der Militärversicherung nicht vollständig gedeckt werden können, so teilen sich Staat, Gemeinde und Lehrer

in den Restbetrag im gleichen Verhältnis wie bei Stellvertretung wegen Krankheit.

31.
Dezember
1946

Die im Militärdienst verunfallten oder erkrankten Lehrkräfte sind unter Verantwortlichkeit verpflichtet, ihre dahерigen Ansprüche auf ein Krankengeld rechtzeitig bei der eidgenössischen Militärversicherung anzumelden. Sie haben als Besoldung den Betrag anzugeben, den sie bei voller Erwerbstätigkeit als Lehrer beziehen.

§ 14. Bei freiwilligem Militärdienst hat der Lehrer ein Urlaubsgesuch einzureichen und für die Kosten seiner Vertretung selber aufzukommen.

§ 15. Sämtliche Militärdienstleistungen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie in die Schulferien fallen oder nicht, dem Schulinspektor zuhanden der Erziehungsdirektion zu melden. Die Meldung hat jeweilen am Ende einer jeden Dienstperiode auf amtlichem Formular zu erfolgen.

Im Militärdienst erkrankte oder verunfallte Lehrer haben der Erziehungsdirektion von der Anmeldung ihrer Ansprüche bei der Militärversicherung sofort Mitteilung zu machen.

III. Stellvertretung bei Beurlaubung

§ 16. Für Urlaubserteilung bis zu zwei Wochen ist die Schulkommission zuständig. Abwesenheiten von mehr als drei Tagen Dauer sind von der Schulkommission unverzüglich dem zuständigen Primar- oder Sekundarschulinspektorat zu melden.

Für längere Beurlaubung ist der Schulkommission zuhanden der Erziehungsdirektion rechtzeitig ein begründetes Gesuch einzureichen.

§ 17. Die nicht wegen Krankheit oder Militärdienstes beurlaubten Lehrkräfte haben ihre Stellvertreter mit einer Entschädigung abzufinden, die der Minimalbesoldung mit Einschluss der Naturalien oder der Entschädigung hierfür gleichkommt. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18. Die Schulkommission ordnet die Stellvertretung an im Einverständnis mit dem Lehrer und dem Schulinspektor. Sie wählt

31. den Stellvertreter. Die Wahl unterliegt der Genehmigung durch den
Dezember Schulinspektor.

1946 Bei der Wahl von Stellvertretern sind in erster Linie stellenlose Lehrkräfte zu berücksichtigen.

§ 19. Jede Lehrkraft, die sich vertreten lässt, hat den Stellvertreter anhand des Spezialplanes über das Pensum zu unterrichten.

§ 20. Der Stellvertreter übernimmt die Klasse unter persönlicher Verantwortung für das Klasseninventar (allgemeine Lehrmittel, Bibliothek usw.).

§ 21. Die Ausrichtung der Entschädigung an die Stellvertreter erfolgt durch die Gemeinden am Schlusse der Vertretung oder (bei längerer Dauer) in Teilzahlungen. Für die Gesamtentschädigung hat die vertretende Lehrkraft auf dem amtlichen Abrechnungsformular zu quittieren.

Die Abrechnung ist nach Schluss der Vertretung (bei längerer Dauer je am Ende eines Schulquartals) dem Schulinspektorat zuhanden der Erziehungsdirektion einzusenden, worauf der Gemeinde die entsprechende Entschädigung rückvergütet wird (siehe Erläuterungen am Schluss)¹⁾. Die amtlichen Formulare sind beim Schulinspektorat erhältlich.

¹⁾ Die Auszahlung gestaltet sich folgendermassen:

1. Bei Krankheitsfällen erhält die Gemeindekasse drei Viertel der Stellvertretungskosten rückvergütet (die Hälfte vom Staat und einen Viertel von der Stellvertretungskasse des Lehrervereins); den verbleibenden Viertel hat die Gemeinde zu tragen.

2. Bei obligatorischem Militärdienst erhält die Gemeindekasse vom Staat die Hälfte angewiesen. Einen Viertel hat der Lehrer zu tragen und ebensoviel die Gemeinde.

3. Instruktionsdienst:

a) Bei Instruktionsdienst erhält die Gemeindekasse den Anteil des Bundes (vgl. § 12) durch die Erziehungsdirektion angewiesen. Die Gemeinden können dann zu ihrer weiteren Entlastung noch die für die Stellvertretungstage bezogenen Lohnausfallentschädigungen (ohne Teilung mit dem Staat) für sich beanspruchen und behalten, höchstens jedoch nur so weit, dass zusammen mit dem Bundesbeitrag drei Viertel der Gesamtkosten gedeckt sind. Den letzten Viertel bzw. die durch den Bundesanteil und die Lohnausfallentschädigung nicht gedeckten Kosten hat gemäss Art. 26, Abs. 3, des Lehrerbesoldungsgesetzes der Lehrer zu tragen.

b) Für die Abrechnung ist das besondere Formular des eidgenössischen Militärschriftenbureaus zu verwenden, das beim Staatlichen Lehrmittelverlag erhältlich ist.

Jeder Abrechnung ist ein Verzeichnis der betreffenden Unterrichtstage beizulegen, insbesondere dann, wenn in die Stellvertretungsperiode Feier-, Fest-

§ 22. Alle mit der vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften sind aufgehoben.

31.
Dezember
1946

§ 23. Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 1947 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 31. Dezember 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Seematter,

der Staatsschreiber

Schneider.

und Ferientage fallen. Ebenso ist ein Ausweis der Gemeindeausgleichskasse beizufügen, welcher die Angabe über die Höhe der täglichen Lohnausfallentschädigung des diensttuenden Lehrers enthalten soll.

c) Der Schlusstermin für die Rechnungsablage ist laut Bundesverordnung festgesetzt auf den 31. Januar des folgenden Jahres. Für später eintreffende Abrechnungen wird der Bundesanteil nicht vergütet.

4. Militärpatienten (vgl. § 13):

a) Für die Stellvertretung während der ersten 45 Tage erhält die Gemeindekasse vom Staat die Hälfte der Kosten angewiesen. Einen Viertel hat der Lehrer zu tragen und ebensoviel die Gemeinde.

b) Vom 46. Krankheitstag hinweg wird von der Militärversicherung ein Krankengeld ausgerichtet. Der Lehrer hat fortan grundsätzlich nur noch Anspruch auf die Besoldung, vermindert um den Betrag dieses Krankengeldes. Praktisch macht sich die Sache so, dass dem Lehrer weiterhin die volle Besoldung, ohne Abzug des Krankengeldes, ausgerichtet wird, weil das Krankengeld nicht dem Lehrer, sondern durch die Militärversicherung, für Rechnung der Erziehungsdirektion, der Kantonsbuchhalterei Bern (Postcheckkonto III 406) überwiesen wird.

Die eingegangenen Krankengelder werden dann zur Deckung der Stellvertretungskosten verwendet und bis zum Betrage dieser Kosten der Gemeinde angewiesen. Übersteigen die Stellvertretungskosten die Leistungen der Militärversicherung, so erhält die Gemeindekasse, ausser dem Krankengeld, drei Viertel des nicht gedeckten Restbetrages rückvergütet (die Hälfte vom Staat und einen Viertel von der Stellvertretungskasse des Lehrervereins); die verbleibenden Kosten hat die Gemeinde zu tragen.

31.
Dezember
1946

**Beschluss des Regierungsrates
betreffend Steuernachlass für landwirtschaftliche
Traktoren und für Arbeitsmaschinen**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 6, Ziff. 6, Abs. 4, und § 21 des Dekretes vom
4. Juni 1940 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge,

beschliesst:

1. Der Halter eines *landwirtschaftlichen Traktors* kann den in § 6, Ziff. 6, des Dekretes vom 4. Juni 1940 vorgesehenen Steuernachlass nur beanspruchen, wenn die Prüfung durch den kantonalen Motorfahrzeug-Sachverständigen ergibt, dass das Fahrzeug folgenden technischen Anforderungen genügt:

- a) Die Geschwindigkeit darf in der Ebene bei voller Tourenzahl des Motors im ersten Gang 6 km/Std., im direkten oder grössten Gang 20 km/Std. nicht übersteigen.
- b) Bei in Landwirtschaftstraktoren umgebauten Motorfahrzeugen soll der Abstand zwischen Vorder- und Hinterachse höchstens 2,20 m betragen.
- c) Der Wendekreisdurchmesser hat, an der äussern Seite gemessen, 10 m nicht zu überschreiten.
- d) Eine Tragfläche zum Warentransport ist nicht gestattet.
- e) Der Traktor darf nur mit einem Sitz für den Führer versehen sein. Nötigenfalls kann ein Hilfssitz bewilligt werden.
- f) Im übrigen muss es nach Art. 38 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr ausgerüstet sein.

2. Der Halter einer *Arbeitsmaschine* kann die in § 6, Ziff. 6, des Dekretes vom 4. Juni 1940 vorgesehene Steuerfreiheit nur be-

anspruchen, wenn die Prüfung durch den kantonalen Motorfahrzeug-Sachverständigen ergibt, dass das Fahrzeug im übrigen den technischen Anforderungen der Art. 5 und 38 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr genügt.

31.
Dezember
1946

3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1947 in Kraft. Er ersetzt den Regierungsratsbeschluss vom 13. Juli 1943 betreffend Steuernachlass für landwirtschaftliche Traktoren und für Arbeitsmaschinen und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 31. Dezember 1946.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Seematter,

der Staatsschreiber

Schneider.

21.
Januar
1946

Kreisschreiben

des Obergerichts des Kantons Bern an die Richter- ämter des Kantons Bern vom 21. Januar 1946

I. Betreffend Lohnausweis für Armenrechtsgesuchsteller

Gesuchsteller, welche die Erteilung des Armenrechts verlangen und in einem Dienstverhältnis stehen, sind künftig anzuhalten, einen Lohnausweis des Dienstherrn beizubringen, da erfahrungsgemäss oft die Lohnverhältnisse (Teuerungszulagen, Abzüge etc.) aus den amtlichen Armutszeugnissen nicht genau ersichtlich sind.

II. Betreffend Reiseauslagen armenrechtlicher Anwälte und amtlicher Verteidiger

Nach § 3 Abs. 1 des Dekrets über die Gebühren der Anwälte vom 28. November 1919/16. Mai 1928 beziehen der armenrechtliche Anwalt und der amtliche Verteidiger aus der Staatskasse einen Dritteln der tarifmässigen Gebühren für ihre Arbeit seit der Ernennung sowie die tarifmässige Reiseentschädigung, worin aber die Reiseauslagen enthalten sind. Die von den Parteien bezahlten Beträge werden von dem Betrag, den die Staatskasse zu bezahlen hat, abgerechnet.

Diese Vorschrift ist dahin auszulegen, dass dem armenrechtlichen Anwalte oder amtlichen Verteidiger, dem ein Reisezuschlag zugesprochen wurde, zulasten des Staates keine Fahrkosten und übrigen Reiseauslagen mehr zuerkannt werden dürfen.

III. Betreffend richterliche Ungültigerklärung einer Ehe

Wird eine Ehe ungültig erklärt, so behält gemäss Art. 134 Abs. 1 ZGB die Ehefrau, die sich bei der Trauung in *gutem Glauben* befunden hat, den durch den Abschluss der Ehe erworbenen Personen-

21.
Januar
1946

stand, somit auch das Bürgerrecht des Ehemannes. War die Ehefrau dagegen bei der Eheschliessung nicht gutgläubig, so verliert sie jenen Personenstand, und es lebt mit dem Inkrafttreten des Eheungültigkeitsurteils ihr vorehelicher Personenstand und damit ihr voreheliches Bürgerrecht wieder auf, wenigstens soweit es sich dabei um ein schweizerisches Bürgerrecht handelt (vgl. BGE 53¹ 40 ff.).

Durch Kreisschreiben des Obergerichts des Kantons Bern vom 18. Juni 1934 sind die Richterämter des Kantons Bern angewiesen worden, in den Mitteilungen an die Zivilstandsämter über Eheungültigkeitserklärungen im Sinne der Art. 120 ff. ZGB jeweilen zu melden, ob die Ehefrau sich bei der Eingehung der Ehe in gutem Glauben befunden habe oder nicht.

In Ergänzung jener Weisung ersuchen wir Sie hiermit, *die Feststellung, ob die Ehefrau sich bei der Trauung in gutem Glauben befunden habe oder nicht, von Amtes wegen nicht bloss in den Urteils erwägungen zu machen, sondern in das Dispositiv des Eheungültigkeitsurteils aufzunehmen*; denn es handelt sich dabei um eine ihrer Natur nach dem Gericht obliegende Feststellung tatsächlicher Art, von der nach Gesetz wichtige Rechtsfolgen abhängig sind.

1.
November
1946

**Kreisschreiben
der Anklagekammer des Obergerichts vom
1. November 1946**

**Art. 185, 186, 197, 268 StrV. Verfahren der untern
Überweisungsbehörden in Kriminalsachen und die
Eröffnung von Überweisungsbeschlüssen**

«Infolge einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Präsidenten der Kriminalkammer und den Untersuchungsrichtern von Bern hinsichtlich der Auslegung des Strafverfahrens sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Bezirksprokuratoren auch in den der Kriminalkammer überwiesenen Fällen Anklageschriften einreichen und dass die Untersuchungsrichter in analoger Anwendung der Vorschriften, die für das Verfahren bei den dem Geschworenengericht überwiesenen Fällen gelten, die Akten mit dem Überweisungsbeschluss vorerst dem Bezirksprokurator zustellen. Während dann die Untersuchungsrichter von Bern die Akten nach dem Einlangen der Anklageschrift sofort dem Präsidenten der Kriminalkammer zustellen, gehen alle übrigen Untersuchungsrichter nach Art. 268 StrV vor.

Die Anklageschrift dient zur Hauptsache der Orientierung der Geschworenen über den Verhandlungsgegenstand. Im Verfahren vor der Kriminalkammer kommt ihr diese Bedeutung nicht zu. Zudem ist in diesem Verfahren der Tatbestand, wenigstens in bezug auf die kriminellen Fälle, durch Geständnis des Angeklagten vereinfacht. Die Einreichung einer Anklageschrift bedeutet deshalb nur unnötige Arbeit. Dies kommt u. a. darin zum Ausdruck, dass einige Bezirksprokuratoren in der Anklageschrift nur den Überweisungsbeschluss wiedergeben. Sie ist demzufolge in Zukunft bei den der Kriminalkammer überwiesenen Geschäften nicht mehr einzureichen.

Dagegen muss immer wieder festgestellt werden, dass die Untersuchungsrichter die Vorschrift des Art. 186 Abs. 1 missachten, und

1.
November
1934

zwar sowohl in den Fällen, die der Kriminalkammer, als auch in denjenigen, die den erstinstanzlichen Gerichten überwiesen werden. Es genügt nicht, dass dem Angeklagten Kenntnis vom Überweisungsantrag mit der Zustimmungserklärung des Bezirksprok�tors gegeben wird. Das Gesetz verlangt eine *schriftliche* Eröffnung. Das bedingt, dass der Überweisungsantrag, welchem der Bezirksprok�rator zugestimmt hat (bzw. das Resultat der Einigung zwischen Untersuchungsrichter und Bezirksprok�rator nach Art. 185 StrV) ausgefertigt und den in Art. 186 StrV genannten Personen zugestellt wird. Da der Bezirksprok�rator auch in den durch die untern Überweisungsbehörden den Kriminalgerichten überwiesenen Fällen zur Teilnahme an der Verhandlung verpflichtet ist, muss ihm in analoger Anwendung von Art. 197 StrV ebenfalls eine Ausfertigung des Überweisungsbeschlusses zugestellt werden.

Verschiedene Feststellungen aus der letzten Zeit und insbesondere die Eingabe des bernischen Anwaltsverbandes an die Justizdirektion vom 16. Juli 1946 über den Ausbau der Rechtspflege im Kanton Bern veranlassen uns, Sie eindringlich darauf aufmerksam zu machen, dass der Überweisungsbeschluss in vollem Wortlaut zu eröffnen ist. Eine mehr oder weniger summarische Mitteilung ist ungesetzlich.

Wir erteilen Ihnen deshalb folgende

Weisungen:

1. In den durch Beschluss der Anklagekammer oder der erstinstanzlichen Überweisungsbehörden der Kriminalkammer überwiesenen Strafsachen ist keine Anklageschrift einzureichen.
 2. Alle Überweisungsbeschlüsse der erstinstanzlichen Überweisungsbehörden sind auszufertigen und den in Art. 186 StrV genannten Personen in vollem Wortlaut durch Zustellung einer Ausfertigung zu eröffnen. In den Fällen, die dem Geschwornengericht oder der Kriminalkammer überwiesen werden, ist überdies dem Bezirksprok�rator ebenfalls eine Ausfertigung zuzustellen.
 3. Nach Eröffnung des Überweisungsbeschlusses sind die Akten in den der Kriminalkammer überwiesenen Fällen sofort dem Präsidenten der Kriminalkammer zuzustellen.»
-